

A.

**Propositionen, Adressen und Anträge.**

---

Propositionen, Abschnitte und Anhänge



## Propositionsdekret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §. 4 der Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 683) ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Procent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beiträge ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Kataster-Fonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im §. 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesem Fonds auch die Kosten der zur Unter-  
vertheilung der Gemeindegroßsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlic, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Procent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Procent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Procent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Procent zu überweisen sein.

Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rhein-Provinz.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im osthheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Fischerei-Polizeigesetz.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommen-Steuer.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

Ausschuß wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Rentenbank-Controle.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §. 5 und §. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinziallandtags haben wir auf drei Wochen bestimmt.  
Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gelovogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenplig. v. Mühler, zugleich für den  
Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

An

die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.



## Denkschrift

betreffend

die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz behufs Bestreitung der Kosten für die Arbeiten behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für die Anfertigung neuer Katasterbücher und Karten, beziehungsweise für die Berichtigung derselben, und für die Kataster-Neumessungen.

Im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 — betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen — ist der Beitrag, welchen die Grundeigentümer beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Kataster-Karten, Flurbücher und Mutter-Rollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, vom 1. Januar 1865 ab auf Ein und Ein halbes Prozent der Prinzipal-Grundsteuer festgestellt, und zugleich bestimmt, daß von diesem Beitrage ein halbes Prozent dem allgemeinen Kataster-Fonds, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich zu verwalten, zufließen, das verbleibende eine Prozent aber für jede der beiden Provinzen zu einem besonderen Fonds angesammelt werden solle, welcher nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden dürfe.

In der Allerhöchsten Proposition Nr. 1. Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz.

In Verbindung hiermit steht der §. 19 jener Verordnung, wodurch bestimmt ist:

daß die fraglichen Kosten auf den im vorallegirten §. 4 bezeichneten, nöthigenfalls — nach Anhörung der Provinzial-Landtage — durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen seien.

Die vorgebachten Bestimmungen sind in der Anweisung vom 27. April 1865 zur Ausführung der erwähnten Verordnung dahin näher präcisirt, daß

1. aus dem „allgemeinen Katasterfonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters“ fortlaufend nur die Kosten der General-Direction des Katasters (§. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1864),
2. aus den, durch Ansammlung von Einem Prozent der Prinzipal-Grundsteuer unter dem Namen:

A. „Separat-Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in der Rhein-Provinz“

B. „Separat-Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in der Provinz Westfalen“

beziehungsweise

zu bildenden zwei besonderen Fonds

- a. die Kosten, welche durch die Arbeiten zum Zwecke der Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden bereits entstanden sind oder noch entstehen werden, soweit sie nicht nach §. 8 zu b. l. c. den Reclamanten zur Last fallen;
- b) die Kosten der Erneuerung der Karten-Copien für die Gemeinde-Archive und der Berichtigung der Original-Karten auf die Gegenwart; (§. 19. *ibid.*)
- c) die Kosten der in Folge der Veranlagung der Grundsteuer entstandenen Berichtigungs-Messungen;

- d) die durch die Erhaltung und Erneuerung des Katasters, insbesondere durch Neumessungen entstehenden Kosten,  
 e) die Kosten, welche durch die Berichtigung materieller Irrthümer entstehen (§. 21 *ibid.*) zu leisten, und daß

3. soweit die disponiblen Mittel der beiden Separatfonds zur Deckung der zu 2 aufgeführten Kosten nicht ausreichen, dieselben durch die im allgemeinen Kataster-Fonds nach Bestreitung der fortlaufenden Ausgaben desselben (oben zu 1) verbleibenden Ueberschüsse entsprechend zu verstärken seien, daß endlich
- 4) letztere zu diesem Behufe, soweit sie zu den bis zum 1. Januar 1865 aufgesammelten Beständen des allgemeinen Kataster-Fonds gehören, nach dem Verhältnisse der für das Jahr 1864 von jeder der beiden westlichen Provinzen entrichteten Grundsteuer, soweit sie aber in dem Jahre 1865 und in den folgenden Jahren neu entstehen, nach dem Verhältnisse der für jede der beiden westlichen Provinzen festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme (§. 1. der Verordnung vom 12. Dezember 1864) den beiden Separat-Fonds zu überweisen, dergestalt, daß keinem der letzteren mehr als sich nach den bezeichneten Verhältnissen ergibt, zu seiner Verstärkung Behufes Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zugewiesen werden dürfe.

Die den beiden Kataster-Separatfonds für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen bis zum Schlusse des Jahres 1866 nach vorstehenden Bestimmungen (zu 2 a — e) zur Last gefallenen Ausgaben sind so bedeutend gewesen, daß sie, obgleich die Verstärkung jener Fonds aus dem allgemeinen Kataster-Fonds bis zu dessen vollständiger Aborbirung stattgefunden hat, soweit sie die Rhein-Provinz betreffen, dennoch nicht haben gedeckt und der General-Staatskasse die geleisteten Vorschüsse nicht vollständig haben erstattet werden können, den Kataster-Separat-Fonds für die Provinz Westfalen aber ebenfalls gänzlich erschöpft haben.

Nach dem von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Münster unterm 9. Februar *ex.* aufgestellten Final-Extracte über die Verwaltung der Kataster-Fonds pro 1866 war bei dem allgemeinen Kataster-Fonds, nachdem im Dezember 1866 die Versilberung des größten Theils der demselben angehörigen Effecten durch Vermittelung der Königlichen Seehandlung stattgefunden hatte, ein Baarbestand von 242,162 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und ein Effecten-Bestand von 67,700 Thlr. vorhanden, durch deren Veräußerung im Januar 1867 ein fernerer Baarbestand von 63,311 „ 3 „ 6 „ erzielt worden ist, wodurch sich ein Baarbestand von überhaupt 305,473 Thlr. 24 Sgr. — Pf. zu Anfang des Jahres 1867 ergibt.

Diesem Bestande stehen 169 „ 29 „ 1 „ Vermessungsgebühren aus dem Regierungsbezirke Arnsberg pro 1864 gegenüber, welche erst im Januar d. J. zur Anweisung gelangt sind.

Es verbleibt mithin disponibler Bestand 305,303 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.  
 In dieser Summe sind an Grundsteuer-Beischlügen, abzüglich der daraus bestrittenen Kosten der General-Direction des Katasters

pro 1865 . . . . .	9,672 Thlr. 11 Sgr. — Pf.			
„ 1866 . . . . .	10,663 „ 26 „ 11 „			
für beide Jahre in Summa		20,336	„ 7	„ 10
einbegriffen, folglich aus anderen vor dem 1. Januar 1865				
aufgesammelten Einnahmen		284,967	„ 17	„ 1
vorhanden.				

Hiervon sind nach dem Verhältnisse der Prinzipal-Grundsteuer pro 1864,  
welche für die Rheinprovinz . . . . . 2,052,761 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.  
für die Provinz Westfalen . . . . . 1,187,998 " 25 " 9 "

betrug,

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fonds . . . 180,504 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.  
b. dem westfälischen Kataster-Separat-Fonds . . . 104,462 " 22 " 7 "

find obige . . . 284,967 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

zu überweisen, wogegen von den pro 1865 und 1866 überschießenden Grundsteuer-Beischiägen von resp. 9672 Thlr. 11 Sgr. und 10,663 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. nach dem Verhältnisse der Grundsteuer beider Provinzen in den gedachten Jahren:

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fonds . . . 12,892 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

b. " westfälischen " " " " . . . 7,443 " 23 " — "

find obige . . . 20,336 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

zu Gute gehen, so daß

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fond in Summa 193,397 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

b. dem westfälischen Kataster-Separat-Fonds in

Summa . . . . . 111,906 " 15 " 7 "

zur Bestreitung der diesen Fonds bestimmungsmäßig zufallenden Ausgaben am 1. Januar 1867 zur Disposition standen.

Diesen Summen würden pro 1867 noch zuwachsen können:

1. die den beiden Separat-Fonds, und zwar:

dem rheinischen mit . . . . . 16,642 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

und dem westfälischen mit . . . . . 9,610 " 20 " 7 "

Summa 26,253 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

pro 1867 mit 1% zufließenden Grundsteuer-Beischiäge;

2. der einem jeden dieser Fonds zukommende Antheil

an dem aus den 1/2prozentigen Grundsteuer-Beischiägen beider westlichen Provinzen ad . . .

13,126 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

dem allgemeinen Kataster-Fonds zufließenden Ein-

nahmen, nachdem davon die Kosten der General-

Direction des Katasters etatsmäßig mit 2690 Thlr.

bestritten worden,

im Ganzen also . . . . . 26,253 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

+ (13,126 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. — 2690) = . . . 10,436 " 16 " 9 "

in Summa 36,689 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

wenn nicht dieser Betrag, der ohne Zweifel zur Bestreitung sämtlicher Reklamations-Kosten, so weit sie dem Kataster-Separat-Fonds zur Last fallen, nicht einmal ausreichen wird, voraussichtlich durch die im Laufe dieses Jahres bereits zur Anweisung gelangten und noch zur Anweisung gelangenden Kosten des Parzellar-Reklamations-Verfahrens, welche in einzelnen Kreisen eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht haben, absorbiert werden würde, so daß also der pro 1. Januar 1867 zu anderen Ausgaben disponible Bestand auch pro 1. Januar 1868 für jeden der beiden Kataster-Separat-Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben nur disponibel bleibt.

Für Rechnung des Separat-Kataster-Fonds der Rheinprovinz waren bei der Regierungshauptkasse zu Münster am 1. Januar 1867 an vorstufweise gezahlten Ausgaben pro 1865 und

1866 gebucht . . . . .	133,875 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.
welchem Vorschusse noch . . . . .	90,996 " 4 " 7 "
hinzutreten, die als Kosten der Untervertheilungs-Arbeiten im Jahre 1866 aufgewendet, von den betreffenden Regierungshauptkassen aber erst im Januar d. J. zur Erstattung liquidirt sind. Demnach ergibt sich pro 1. Januar 1867 ein bei der Regierungshauptkasse zu Münster für den rheinischen Kataster-	

Separat-Fonds zu deckender Vorschuß von . . . . .	224,872 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.
---	----------------------------

Zu diesem Vorschusse kommt noch ein weiterer, der königlichen General-Staats-Kasse zu erstattender Vorschuß von 49,839 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. als derjenige Antheil, welchen die Rheinprovinz an den in den allgemeinen Grundsteuer-Regulirungs-Kosten stehenden Kosten für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer zu übernehmen hat. Durch das Gesetz vom 7. Januar d. J. (Gesetzsammlung für 1867 Seite 26) ist nämlich bestimmt worden, daß die nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1861 Seite 253), entstandenen Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werden sollen. Die als solche Kosten bei der General-Staats-Kasse gebuchten Ausgaben betragen nach den Final-Kassen-Abschlüssen für das Jahr 1866 überhaupt 7,680,831 Thlr. 21 Sgr. In diesem Betrage ist jedoch mit enthalten ein Theil derjenigen Kosten, welche für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer verausgabt worden, und, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, nach der Vorschrift im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar d. J. von den Grundbesitzern unmittelbar aufgebracht, soweit sie aber auf die beiden westlichen Provinzen treffen, auf den Fonds zur Erhaltung des Katasters übernommen werden sollen.

Der diesfällige Kosten-Antheil besteht nur in den Mehrkosten, welche dadurch hervorgerufen werden, daß die Einschätzungs-Arbeiten mit Rücksicht auf die demnächstige Untervertheilung der Grundsteuer specieller ausgeführt sind, als für die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen allein geboten gewesen wäre. Dieses Umstandes ist in der den beiden Häusern des Landtages der Monarchie mitgetheilten und in den Motiven zu dem ersterwähnten Gesetze vom 7. Januar 1867 in Bezug genommenen Denkschrift vom October 1865 über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf Seite 160 und 197 ausdrücklich Erwähnung geschehen und ist darnach der fragliche Kosten-Antheil zu ein Zehntheil der bei der General-Staats-Kasse an Grundsteuer-Beranlagungskosten gebuchten Ausgaben an Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen, sowie an Gebühren der Feldmesser zc. für die Eintragung der Einschätzungs-Resultate in die Gemarkungs-Karten, beziehungsweise für die anderweite Verzeichnung derselben in den Einschätzungs-Registern zc. angenommen worden. Nach den Final-Abschlüssen für das Jahr 1866 berechnet sich dieses  $\frac{1}{10}$ , wie in Spalte 5 der Anlage nachgewiesen worden, für die Rheinprovinz auf 49,839 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., so daß sich für den rheinischen Kataster-Separat-Fonds pro 1. Januar 1867 ein Gesamt-Vorschuß bei den Staats-Kassen ergibt von 274,711 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

der sich nach Abzug des dem gedachten Fonds zustehenden Baarbestandes von . . . . .	193,397 " 9 " 4 "
auf . . . . .	81,314 " 15 " — "
vermindert.	

Diesem Vorschuß-Deficit treten in den 10 Jahren von 1868—77 hinzu:

1. an Restkosten für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für Anfertigung neuer Grundsteuer-Mutter-Rollen und Flurbücher, desgleichen für neue Copien der Kataster-Karten für die Gemeinde-Archive, Berichtigung der Original-Kataster-Karten auf die Gegenwart nach den von den Kataster-Inspectionen zu

Düsseldorf, Aachen, Köln, Coblenz und Trier gefertigten Kosten- Ueberschlägen mit . . . . .	200,785 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
2. die Kosten für die wiederaufzunehmenden Neumessungs-Arbeiten. Dieselben sind für die Rheinprovinz überhaupt zu 922,778 Thlr. veranschlagt, und es würden, wenn deren Ausführung innerhalb 20 Jahren bewerkstelligt wird, für jedes Jahr durchschnittlich 46,138 Thlr. 27 Sgr., mithin für 10 Jahre 461,389 Thlr. er- forderlich sein. Da aber mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig nur noch ein einziges vollständig organisirtes Neumessungs-Per- sonal im Regierungs-Bezirk Trier besteht, in den Regierungs- Bezirken Coblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen aber erst die Bildung neuer Personale erfolgen muß und deshalb die Neu- messungen in diesen Regierungs-Bezirken in den nächsten Jahren nur in beschränktem Maße zur Ausführung gelangen können, so ist für die ersten 10 Jahre zur Bestreitung der Neumessungs- Kosten der Betrag von . . . . .	400,000 " — " — "
als ausreichend zu erachten.	
3. die Kosten des auf den rheinischen Kataster-Separat-Fonds pro 1868 noch anzuweisenden Parzellar-Reclamations-Verfahrens mit circa . . . . .	10,000 " — " — "
so daß sich für die Jahre 1868—77 ein Gesamtbedürfniß ergibt von	692,100 " 6 " 8 "
Zur Deckung dieses Bedürfnisses sind in den genannten 10 Jahren nur disponibel	
1. die jährlichen Grundsteuer-Beischläge mit 16,642 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., mithin in 10 Jahren . . . . .	166,624 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
2. der Antheil des rheinischen Kataster-Separat-Fonds an den Ueberschüssen des allgemeinen Kataster-Fonds nach Bestreitung der Ausgaben der General-Direction des Katasters mit jährlich circa 6652 Thlr., mithin in 10 Jahren . . . . .	66,520 " — " — "
	Summa 233,144 Thl. 8 Sgr. 4 Pf.
so daß sich das obige Defizit von . . . . .	692,100 " 6 " 8 "
vermindert auf . . . . .	458,955 Thl. 28 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Defizits reicht ein Grundsteuer-Beischlag von drei Prozent für die gedachten 10 Jahre aus, welcher für 1 Jahr 49,872 Thlr. 25 Sgr. und für 10 Jahre 498,728 Thlr. 10 Sgr. beträgt, so daß am Ende des Jahres 1872 ein disponibler Ueberschuß von 39,772 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zur Bestreitung der in den späteren Jahren erforderlichen Neumessungs- und sonstigen Kosten vorhanden sein wird, soweit er nicht durch unvorhergesehene, beziehungsweise den Kataster-Separatfonds zur Last stehende, ihrer Höhe nach nicht füglich zu überschlagende Ausgaben, wie z. B. die Kosten der Berichtigung materieller Irrthümer, der Berichtigungs-Messungen u. c. in Anspruch genommen werden möchte.

Hiernach muß der bereits in Hebung befindliche ordentliche Beitrag zu dem Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters von 1½ Prozent der Grundsteuer für die 10 Jahre 1868 bis 1877 einschließlich um 3 Prozent, mithin im Ganzen auf 4½ Prozent erhöht werden.



## Berechnung

derjenigen auf die Arbeiten behufs der Untervertheilung der Grundsteuer entfallenden Kosten, welche bei den durch die Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten zur Buchung gekommen sind.

Regierungs- Bezirk.	Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1866 sind verausgabt:									Von dem Betrage in Spalte 4 kommt auf die Arbeiten behufs Untervertheilung der Grundsteuer ein Zehn- theil mit		
	unter C. Abth. II. Titel 3 Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Veran- lagungscommissionen.			unter C. Abth. III. Lit. 1 a. für die Verzeichnung der Ein- schätzungs-Resultate.			zusammen Spalte 2 und 3.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
1.	2.			3.			4.			5.		
1	79,018	12	—	20,537	27	6	99,556	9	6	9,955	18	11
2	73,194	12	6	34,578	9	1	107,772	21	7	10,777	8	2
3	67,152	22	—	17,510	20	11	84,663	12	11	8,466	10	4
4	93,932	5	7	34,820	5	11	128,752	11	6	12,875	7	2
5	56,724	5	1	20,928	4	9	77,652	9	10	7,765	7	—
VIII. Provinz Rheinland	370,021	27	2	128,375	8	2	498,397	5	4	49,839	21	7

Berlin, den 9. März 1867.

Der Finanz-Minister: gez. **v. d. Seydt.**

## Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats  
zu Ehrenbreitstein.

Zu der Allerhöchsten  
Proposition Nr. 2.

Die wirtschaftliche  
Zusammenlegung der  
Grundstücke im Be-  
zirke des Justizsenats  
zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm** *rc.* verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, so wie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitutablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestimmungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

§. 5. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte, und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Anderer Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 6. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7. Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8. Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die

Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken, auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rententeuschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalenteuschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Procent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen.

Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Bei Geldabfindungen hat der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalenteuschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu fünf Procent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks, und es steht demselben in diesem Falle die Kündigung der Pacht nicht zu.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 9. Die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetzes wird für den Kreis Wehlar der General-Kommission in Kassel übertragen und ist nach den für das Verfahren bei der Letzteren geltenden Bestimmungen zu bewirken.

§. 10. Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

## M o t i v e.

Der im Jahre 1856 versammelt gewesene zwölfte Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Adresse vom 27. Oktober 1856 gebeten,

„den Entwurf eines Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke, worin der Heiligkeit des Eigenthums und den Forderungen des Gemeinwohls eine gleiche Rücksicht zuerkannt werde, vorbereiten und den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

Die erheblichen Vortheile, welche die Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit angemessenen Meliorationen und zweckmäßiger Feldregulirung den Grundbesitzern in den consolidirten Gemeinden des Herzogthums Nassau gebracht haben, sind in jener Adresse als die nächste Veranlassung bezeichnet, daß das Verlangen nach einer ähnlichen Verbesserung mißlicher Agrarzustände zunächst in einigen Gemeinden des Regierungsbezirks Coblenz sich gezeigt hat und Anträge in dieser Richtung gestellt worden sind, denen wegen Mangel gesetzlicher Befugniß keine Folge hat gegeben werden können. Wenn nach Inhalt der Adresse auf der einen Seite erwogen worden ist, daß nicht allenthalben in der Rheinprovinz Zustände der gedachten Art vorhanden sind, so ist auf der anderen Seite für unbedenklich gefunden, den Grundbesitzern derjenigen Gemeinden, welche nach freiem Ermessen die fragliche Umgestaltung ihrer



Grundstücke beschließen, mit Genehmigung der Staatsbehörde die Ausführbarkeit des Beschlusses zu ermöglichen, ohne daß andere Gemeinden, welche ein solches Bedürfnis zur Zeit nicht anerkennen, dadurch berührt werden.

Die Staatsregierung hat mit Rücksicht auf die auch in der Adresse erwähnte Verschiedenartigkeit der Agrarzustände in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz die erbetene Vorbereitung eines Gesetzes für den ganzen Umfang derselben beanstanden und zunächst abwarten müssen, ob die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Maßregel unter den Betheiligten Wurzel fassen würde. Dies ist bis jetzt im größten Theile der Rheinprovinz nicht geschehen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der Sitzung vom 17. und 18. Mai 1865 über die sogenannte Konsolidationsfrage in der Erwägung, daß die überwiegend große Mehrheit der Lokalabtheilungen sich gegen Erstrebung eines solchen Gesetzes für die Rheinprovinz ausgesprochen hat, mit 18 gegen 15 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen ist.

Dagegen sind aus dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, von den Betheiligten lebhaftere Anträge wegen eines Zusammenlegungs-Gesetzes ausgegangen. Bei der erwähnten Erörterung in landwirthschaftlichen Vereinen haben die Lokal-Abtheilungen Altenkirchen, Neuwied und Weglar das Bedürfnis eines solchen Gesetzes unbedingt anerkannt und aus dem Kreise Weglar ist sowohl von den Kreisständen, als von der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung der baldige Erlaß desselben dringend erbeten worden.

Die Staatsregierung hat hiernach die nähere Erwägung für geboten erachtet, ob nicht für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, in welchem gemeines deutsches Recht gilt, mit Rücksicht auf die im Wesentlichen vorhandene Gleichartigkeit der Agrarverhältnisse ein Zusammenlegungs-Gesetz vorzubereiten sei. Die Kreisstände sind darüber gehört worden und die der 3 hauptsächlich betheiligten Kreise Weglar, Neuwied und Altenkirchen haben sich einstimmig für den baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes erklärt. Von den rechtsrheinischen Mitgliedern der Vertretung des Kreises Coblenz haben sich drei (darunter der Kreisdeputirte) in gleichem Sinne geäußert und die drei anderen nur in ihren Gemeinden das Bedürfnis bestimmt in Abrede gestellt mit dem Bemerken, daß ihnen die Verhältnisse in dem übrigen rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks unbekannt seien. Die Landräthe aller 4 genannten Kreise, die Regierung in Coblenz und der Justizsenat zu Ehrenbreitstein stimmen darin überein, daß wegen der fast durchgängig in jenem Bezirke herrschenden, höchst unwirtschaftlichen Zerplitterung und vermengten Lage der ländlichen Grundstücke ein Gesetz, welches die wirthschaftliche Zusammenlegung derselben ermöglichte, dringendes Bedürfnis sei.

Nachdem auch die durchgeführte Grundsteuerregulirung und das Gesetz vom 2. Februar 1864 zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekensystems in dem gedachten Bezirke (Gesetz-Sammlung Seite 34) die Ausführung der Zusammenlegung wesentlich erleichtert hat, so ist ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf bereits im Jahre 1865 vorbereitet worden und hat nur wegen Kürze der Zeit dem im Dezember jenes Jahres versammelten außerordentlichen Provinziallandtage nicht vorgelegt werden können. Schon damals wurde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Zusammenlegungs-Gesetz an die in jenem Landestheile geltende Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 anzuschließen sei. Zur Rechtfertigung einer solchen an sich empfehlenswerthen Anknüpfung an die bestehende Gesetzgebung ist inzwischen noch ein erhebliches neues Moment hinzugekommen. Die für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassene Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke (Gesetz-Sammlung Seite 716) stimmt nämlich in Form und Inhalt mit der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 im Wesentlichen überein und enthält außerdem nur einige besondere auf die Zusammenlegung bezügliche Bestimmungen. Dieser Vorgang zeigt, daß abgesehen von solchen einzelnen Zusätzen die Vorschriften der gedachten Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche sich auf die Ablösung der Servituten und Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke beziehen, auf die Zusammenlegung ausgedehnt werden können und daß somit für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein der vorliegende Zweck am angemessensten durch ein Gesetz erreicht werden kann, welches die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 durch die für die Zusammenlegung maßgebenden Vorschriften ergänzt und beziehungsweise abändert.

Zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des auf dieser Erwägung beruhenden Gesetz-entwurfs wird Folgendes bemerkt.

Zu §. 1. Der Grundsatz, daß die wirthschaftliche Zusammenlegung stattfinden kann, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr, als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird, ist sowohl im §. 4 der erwähnten für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassenen Verordnung vom 13. Mai 1867, als auch im §. 2 der Verordnung vom 2. September cr. über die Konsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Beistimmung sachkundiger Vertrauensmänner aus jenen Landestheilen zur Geltung gebracht. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Gebiet des Justizsenats zu Ehrenbreitstein rechtfertigt sich dadurch, daß das Bedürfniß der Zusammenlegung in demselben mindestens ebenso groß, wie in dem angrenzenden früheren Herzogthum Nassau und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist und von den Kreisständen, den Landrätthen und der Bezirksregierung anerkannt wird. Wenn die Zusammenlegung von der Genehmigung einer größeren Quote der Interessenten abhängig gemacht würde, so würde dadurch der praktische Erfolg des Gesetzes in einem Grade verzögert werden, welcher bei der Dringlichkeit der Ausführung nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu §§. 2, 4 und 5. Diese Bestimmungen, welche gleichlautend in den §§. 22, 11, 18 und 19 der erwähnten Verordnung vom 13. Mai cr. enthalten sind, schließen von dem Umlegungszwange diejenigen Grundstücke aus, welche nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung einer unfreiwilligen Vertauschung gegen bloß landwirthschaftlich benutzte Grundstücke wegen ihres von solchen wesentlich verschiedenen Werthes nicht unterworfen werden dürfen und ermöglichen bei der Zusammenlegung eine dem Landeskulturbedürfnisse entsprechende Umgestaltung der unwirthschaftlich zerstückelten Besitzstände der einzelnen Theilnehmer, während die Gefahr einer Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs ausgeschlossen wird. In §. 2 sind diejenigen Lehms-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, deshalb nicht erwähnt, weil für solche der §. 16 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 bestimmt, daß sie zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten bleiben, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Zu §. 6. Bei stark zerstückelten Besitzständen liegt es im wirthschaftlichen Interesse des Empfängers der neuen, aus wenigen Planstücken bestehenden Gesamtabsfindung, daß die *reale* Ausweisung der einzelnen Stücke, welche an die Stelle der mit verschiedenen Pfandrechten u. s. w. behafteten einzelnen alten (walzenden) Grundstücke treten sollen, so lange ausgesetzt wird, bis wegen öffentlichen Verkaufs oder aus sonstigen Gründen ein Bedürfniß dazu eintritt oder ein Betheiliger darauf anträgt. Es ist deshalb, wie im §. 25 der mehrgedachten Verordnung vom 13. Mai cr., auch im vorliegenden Gesetzentwurfe der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, vorläufig nur die entsprechenden Quoten der Gesamtabsfindung zu bestimmen.

Zu §. 7. Die hier aufgenommenen beiden letzten Absätze des §. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 185), betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats, passen ebenso wohl auch auf die Grundsteuer-verfassung der Rheinprovinz.

Zu §. 8. In Betreff der Wirkungen auf das Verhältniß des Pächters und Nießbrauchers passen die nach §. 25 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 auf Theilungen und Servitut-Ablösungen anzuwendenden §§. 94 bis 103 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840 nicht auf Zusammenlegungen von Grundstücken. Es sind deshalb an deren Stelle die angemessenen Vorschriften des §. 28 der mehrgedachten Verordnung vom 13. Mai cr. aufgenommen worden, mit der Modifikation, daß dem Pächter eines Grundstücks wegen der von dem Verpächter desselben zu gewährenden Geldabsfindung das Recht zur Kündigung der Pacht nicht eingeräumt ist, weil nach §. 4 Geldabsfindungen nur ausnahmsweise in geringem Maße gestattet sind.

Zu §. 9. Durch die Verordnung vom 2. September cr. (Gesetz-Sammlung Seite 1463) ist der auf Grund des §. 29 der Verordnung vom 13. Mai cr. errichteten General-Commission in Cassel

die Ausführung der Servitut-Ablösungen, Theilungen und Zusammenlegungen in dem Hinterlandkreise übertragen. Da an diesen der von dem übrigen Komplex des Regierungsbezirks Coblenz durch den Regierungsbezirk Wiesbaden getrennte Kreis Weglar angrenzt, so erscheint es angemessen, für letzteren Kreis die Ausführung sowohl der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, als dieses Ergänzungsgesetzes der General-Commission in Cassel nach den für das Verfahren bei der letzteren geltenden Bestimmungen zu übertragen. Insofern ist also der §. 25 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 abzuändern.

Zu §. 10. In einzelnen Theilen des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gelten noch partikularrechtliche Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Sie sind in dem vorliegenden Gesetze als veraltet, um so mehr aufzuheben, da sie die zweckmäßige Gestaltung der Abfindungspläne hindern können. Hierunter gehören folgende Bestimmungen. Nach §. 128 der Sayn-Hachenburg'schen Contracten-Ordnung von 1808 (Scotti IV. pag. 1731) und nach §. 4 der Sayn-Altenkirchen'schen Verordnungs-Ordnung vom 6. Februar 1743 (ibid. II. pag. 684.) dürfen sogenannte ungelustige Güter, d. h. diejenigen, worauf stehende Renten und Gefälle lasten, gar nicht getheilt werden, ebenso die herrschaftlichen Zinsgüter. Nach der kölnischen Verordnung vom 13. Juli 1789 (ibid. pag. 1167, 1168) dürfen Grundstücke, worauf Abgaben zu Gunsten des Fiskus lasten, ohne landesherrliche Erlaubniß nicht getheilt werden. Nach den Sayn-Altenkirchen'schen Verordnungen vom 6. Februar 1743 §. 4, vom 27. Dezember 1780, §. 1 und vom 8. Mai 1786 (Scotti II. pag. 683, 847, 876) sollen Acker nicht unter 1 Morgen, Wieen nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Gärten nicht unter  $\frac{1}{8}$  Morgen getheilt werden.

Nach §. 85. der Sayn-Hachenburg'schen Contractenordnung von 1808 (ibid. IV. pag. 1717) sollen sowohl bei Erbtheilungen, als bei anderen Veräußerungen, Acker nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Wiesen nicht unter  $\frac{1}{8}$  Morgen getheilt werden. Nach den Nassau-Weilburg'schen Verordnungen vom 26. Juni 1777 und 25. August 1801 (Scotti III. pag. 1574, 1575), welche in dem zum Kreise Weglar gehörenden Amtsbezirk Alzbach gelten, sollen bei Veräußerungen und Theilungen Acker nicht unter  $\frac{1}{2}$  Morgen, Gärten nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Wiesen nicht unter 40 Ruthen getheilt werden. Endlich können nach der Sayn-Altenkirchen'schen Verordnung vom 6. Februar 1743. §. 1. und 2. (Scotti II. pag. 682. 683) Häuser nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung getheilt oder theilweise übertragen werden. Im Bezirke des Kreisgerichts Neuwied, in dem größeren Theile des Kreises Weglar und in dem kleineren des Kreises Altenkirchen gelten solche Beschränkungen nicht. Es ist also um so nothwendiger, daß die noch bestehenden aufgehoben werden.

## Entwurf

eines

Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirks Wiesbaden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen nach Anhörung der Provinzialstände der Rheinprovinz und mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§. 1. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in den öffentlichen und Privatgewässern mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer unterworfen.

Unter geschlossenen Gewässern sind diejenigen zu verstehen, welche von andern fischhaltigen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus dem einen in die anderen übertreten können.

Zu der Allerhöchsten  
Proposition Nr. 3.

Fischerei-Polizeigesetz  
für die Rheinprovinz  
und den Regierungs-  
bezirk Wiesbaden.





die Jülich-Bergische Polizei-Ordnung von 1554 (Titel: von der Verwüstung der Fischereien),

die revidirte Niers-Ordnung vom 6. März 1769.

Im rechtsrheinischen Theile der Provinz besteht die alte Gesetzgebung nebst einem, das nächtliche Fischen auf dem Rheine verbietenden Rescripte des Großherzoglich Bergischen Ministers des Innern vom 30. October 1807 noch zu Recht. Im linksrheinischen Theile dagegen gelten die Art. 5—12, 14, 17 und 18 des Tit. 31 der Ordonanz Ludwig XIV. von 1669 mit der Abänderung, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1847 für diejenigen Gewässer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, eine andere Schonzeit vorgeschrieben ist.

Es genügen diese Gesetze den Verhältnissen nicht mehr. Sie sind nicht erschöpfend, entsprechen, soweit es sich um die Natur der Fische handelt, dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaft nicht, und verhängen daneben Strafen, die mit den gegenwärtigen Principien des Strafrechts in grellem Widerspruche stehen.

Unter ihrer Geltung sind die Erträge der Fischerei überall in höchst bedrohlicher Weise gesunken, und es ist, wenn ein wichtiges Nahrungsmittel, ein vormals einträgliches Gewerbe erhalten werden soll, um so dringender geboten, die Mängel der Gesetzgebung zu beseitigen, den polizeilichen Schutz zu kräftigen, als die im Uebrigen nicht unerwünschte täglich fortschreitende Vermehrung der gewerblichen Anlagen an Flüssen und Bächen von einer anderen Seite her die Erträge der Fischerei mehr und mehr beeinträchtigt.

In den neu erworbenen, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen liegen die Verhältnisse in so fern ebenso, als die vornehmlichsten der dort geltenden Gesetze: das Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetz vom 6. Januar 1860 für Nassau, und das Fischereistrafgesetz vom 13. November 1860 für das Großherzogthum Hessen wesentliche Gesichtspunkte, welche die Fischerei-Polizei in das Auge zu fassen hat, außer Acht lassen, und auch dort bei den der Rheinprovinz sonst gleichstehenden Local-Verhältnissen die Fischerei erheblich und bedrohlich zurückgegangen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Mängeln abhelfen.

Er berührt absichtlich die in den verschiedenen Theilen seines Geltungsbereichs verschieden gestalteten Rechte zur Fischerei nicht, da ein Bedürfnis dazu nicht vorliegt.

Gegen die Eingriffe Unberechtigter sind dieselben durch §. 273 des Strafgesetzbuchs geschützt. Der Entwurf macht sich nur zur Aufgabe, die Berechtigten selbst an angemessene Regeln zu binden. Dies vorangeschickt, bleibt zu den einzelnen Paragraphen zu bemerken:

Zu §. 1. In den in Rede stehenden Landestheilen sind die „geschlossenen“ Gewässer von geringer Größe, und reines Privat-Eigenthum, im Besitze einzelner oder nur weniger Eigenthümer.

Diese können ohne die Gefahr der Verletzung anderweiter berechtigter Interessen in der freien Verfügung über ihre Fische nicht wohl beschränkt werden.

Zu §. 2. Der Krebsfang ist ebenso zurückgegangen wie der Fischfang. Er bedarf desselben Schutzes.

Zu §. 3. Was die Fischerei-Polizei vornehmlich in das Auge zu fassen hat, sind:

- die Tages- und Jahreszeiten, in denen nicht gefangen werden darf;
- die Einrichtung der Netze und Geräthe und ihre Anwendung;
- die Schonung der für den Handel und den Consum werthlosen jungen Brut.

Für alle diese Dinge lassen sich für einen geographisch weiten Geltungsbereich generelle Festsetzungen im Gesetze nicht treffen.

Die Laichzeit, in der geschont werden muß, ist nach den Fischgattungen, den climatischen Verhältnissen, der Beschaffenheit der Gewässer verschieden. Ob die Fischerei auch bei Nachtzeit ausgeübt werden darf, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Gewisse Arten von Geräthen und des Gebrauches sind geeignet, in manchen Gewässern und für manche Fischgattungen die Fischzucht zu stören, während sie für andere Gewässer und Fischarten nicht wohl zu entbehren sind; es läßt sich auch nicht

schlecht hin und ohne Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein für allemal ein geringstes Größen- oder Gewichtsmaß der zu schonenden Fischbrut festsetzen.

In allen diesen Beziehungen können nur die Provinzial-Regierungen im Verordnungswege zweckentsprechende und geeignete Regulative treffen, die obenein je nach den sich im Zeitverlaufe ändernden Bedürfnissen und bereicherten Erfahrungen ohne große Weiterungen modificirt oder ergänzt werden können.

Nach demselben Grundsatz verfahren die in den östlichen Provinzen für die Binnengewässer bestehenden Fischereigesetze, auch findet das französische Gesetz vom 15. April 1829 seine Ergänzung in Erlassen der Staats-Regierung und der Präfecten.

Zu § 4. Die in der Gegenwart vielfach geübte, von Staatswegen auch mit Recht geförderte künstliche Fischzucht fordert die Möglichkeit, Saamenfische und den Laich zu beschaffen.

Zu § 5. Um den zu erlassenden Regierungs-Verordnungen den nöthigen Nachdruck zu geben, ihnen die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, ist es geboten, mit dem Strafmaße über die durch das Gesetz wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gezogene Maximalgrenze, in einer dem bestehenden Strafrechte entsprechenden Weise hinauszugehen.

Zu § 6. Der Fischerei vorzugsweise nachtheilig ist die vielfach geübte Anwendung betäubender und giftiger Substanzen. Sie vernichtet ganze Fischbestände schon in der Brut.

Sie ist daher mit besonderer Strenge zu verpönen.

Zu § 7. Selbstverständlich erfordert auch der Fischlaich eine Fürsorge.

Zu § 8. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Verboten, wie den hier in Rede stehenden, nur dann erst eine rechte Wirkung folgt, wenn den Zuwiderhandelnden die Absatzwege verschlossen werden, es mußte also auch der Handel mit solchen Fischen und Krebsen, die eben nicht gefangen werden sollen, verboten und unter Strafe gestellt werden.

Zu § 9. Die Verhängung der Confiscation rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 10. Wegen des unberechtigten Fischens bewendet es bei §. 273. des Strafgesetzbuchs, mit der nach §. 6. nothwendigen Verschärfung im Falle des Gebrauchs betäubender Substanzen.

Zu § 11. Der Zeitpunkt von dem ab das Gesetz Gesetzeskraft erhalten soll, ist im Gesetze mit Rücksicht auf den Erlaß der Regierungs-Verordnungen festzusetzen.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die zurückfolgenden Entwürfe:

Regelung der  
politischen Ver-  
hältnisse des  
vormals  
Eßfischen  
Oberamtes  
Meißenheim.

- 1) einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse in dem Oberamte Meißenheim,
- 2) einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das genannte Oberamt,
- 3) einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in demselben Oberamte, nebst Motiven dem nächstzusammentretenden Rheinischen Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Berlin, den 13. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenplig. v. Mühler. v. Selchow.  
Graf Eulenburg. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

## A.

**Entwurf einer Verordnung**

betreffend

die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das vormalige Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen &c. was folgt:

§. 1. Der im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung pro 1824 Seite 101) festgestellte provinzialständische Verband der Rheinprovinz wird auf den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 876) mit der Preussischen Monarchie vereinigten Bezirk des vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamts Meisenheim ausgedehnt.

§. 2. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen erfolgt durch besondere

Verordnung.

Urkundlich &c.

Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rhein-Provinz auf das vormalige Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim.

**M o t i v e.**

Das Oberamt Meisenheim mit 13,752 Einwohnern gehörte während der über 20 Jahre dauernden Französischen Herrschaft zum Saar-Departement und zum Arrondissement Birkenfeld, wurde demnächst durch das Patent wegen Besiznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein vom 5. April 1815 von Preußen in Besiz genommen, aber schon am 9. September 1816 an Hessen-Homburg abgetreten, wobei dasselbe bis zum Aussterben der Landgräflichen Linie und bis zum Uebergange an das Großherzogthum Hessen verblieb, von welchem es im vorigen Jahre an Preußen abgetreten worden.

In dem Oberamte gilt die Französische Gesetzgebung, welche daselbst während der Fremdherrschaft eingeführt wurde, und es bildet dieselbe eben so, wie in den angrenzenden älteren Preussischen Gebietstheilen die Basis des Rechtszustandes.

Deshalb ist es auch unbedenklich erschienen, sämmtliche in dem westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, insoweit dies nicht schon durch andere Verordnungen geschehen war, mit einigen nicht wesentlichen, hier weiter nicht in Betracht kommenden Ausnahmen durch die Verordnung vom 20. September 1867 auch in Meisenheim einzuführen.

Wenn schon diese Homogenität in der Gesetzgebung, sowie die Gleichartigkeit der Verhältnisse in dem Oberamtsbezirke mit denen in den benachbarten Distrikten der Rheinprovinz auf eine Vereinigung Meisenheims mit dieser Provinz hinweist, so läßt doch auch die geographische Lage, wonach die Zulegung des Oberamtes zu irgend einem anderen Provinzial-Verbande unbedingt ausgeschlossen ist, die Einverleibung in die Rheinprovinz als so selbstverständlich erscheinen, daß es einer näheren Motivirung der beabsichtigten Ausdehnung des Verbandes dieser Provinz auf den in Rede stehenden neuen Landestheil weiter nicht bedürfen wird.

Was die Behufs Ausführung einer solchen Maßregel zu treffenden Anordnungen anlangt, so werden dieselben, da in Folge der gedachten Verordnung die in der Rheinprovinz geltenden Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände u. s. w. in dem Oberamte bereits Gesetzeskraft erhalten haben, sich auf eine nähere Regelung des hiernach demselben zustehenden Rechtes der Theilnahme an der Provinzial-Vertretung beschränken.

Bei einer solchen Regelung wird in Anbetracht der geringen Einwohnerzahl des Oberamtes eine Aenderung des Stimmverhältnisses auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage nicht erforderlich werden, vielmehr wird es hierbei nur darauf ankommen, den bestehenden ständischen Wahlbezirken die entsprechenden Elemente in dem Oberamtsbezirke anzuschließen.

## B.

# Entwurf einer Verordnung

betreffend

die Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim.

Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Anschluß an die Verordnung vom betreffend die Vereinigung des vormals Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim mit der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz allgemein festgestellten Grundsätzen im Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen berechtigen, in dem Bezirke des Oberamtes Meisenheim nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Bezirkes in diesem Stande nicht statt.

Sosern Wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen Uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besitzer mit den anderen Rittergutsbesitzern des Regierungsbezirkes Coblenz an den Wahlen des im Artikel VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 bezeichneten ersten ritterschaftlichen Wahlbezirkes Theil.

§. 2. Die Stadt Meisenheim wird auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten und mit den Städten Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach und Stromberg in Hinsicht der diesen zustehenden Collectivstimme im Stande der Städte vereinigt.

§. 3. Die übrigen Gemeinden des Oberamts-Bezirkes erhalten ihre Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden, und werden dem durch den Allerhöchsten Erlass vom 2. Januar 1865 gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Coblenz (Kreuznach, Simmern) zugeschlagen.

§. 4. So lange in der Stadt Meisenheim die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, oder die Rheinische Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 noch nicht eingeführt ist, werden in der Stadt Meisenheim die Behufs der Abgeordneten-Wahl zum Provinzial-Landtage im Stande der Städte zu wählenden Bezirkswähler, sowie der Deputirte, welchen die Stadt als ihren Vertreter zu dem Kreistage zu entsenden hat, von dem Gemeinde-Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

§. 5. Die Wahl der Bezirkswähler zur Wahl des Abgeordneten zum Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden, so wie die Wahl der Deputirten zur Vertretung der Landgemeinden auf dem Kreistage erfolgt bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 von den zu einem Wahlkörper zu vereinigenden Gemeinde-Vorständen der einzelnen Gemein-



den der betreffenden Bürgermeisterei aus ihrer Mitte. In der Bürgermeisterei Meisenheim darf jedoch an diesen Wahlen der Gemeinde-Vorstand der im Stande der Städte vertretenen Stadt Meisenheim nicht Theil nehmen.

§. 6. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird Unser Minister des Innern beauftragt.  
Urkundlich zc.

### Motiv e.

Durch die Verordnung vom \_\_\_\_\_ ist der provincialständische Verband der Rheinprovinz auf das Gebiet des vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim ausgedehnt und der Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen einer besonderen Verordnung vorbehalten worden. Die Aufgabe einer solchen Verordnung kam, nachdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Einführung der im westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz geltenden Gesetze in dem Oberamte Meisenheim, auch die Gesetze und Verordnungen wegen Anordnung der Provinzialstände in der Rheinprovinz in Meisenheim bereits Geltung erhalten haben, nur darin bestehen, das hiernach dem Oberamtsbezirke zustehende Recht der Theilnahme an der Provinzial-Vertretung zu regeln. Zu diesem Behufe erscheint bei dem geringen Umfange des im Ganzen nur 13,752 Einwohner zählenden neuen Landestheiles eine Aenderung des Stimmenverhältnisses in dem Provinzial-Landtage nicht erforderlich, vielmehr kann es hierbei nur darauf ankommen, mit Bezirken, welchen gegenwärtig die Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage zusteht, die entsprechenden Elemente des Oberamtes zu vereinigen.

Letzteres ist in dem vorliegenden Entwurfe unter Berücksichtigung der geographischen Lage des Oberamtes und der wahrscheinlichen definitiven Einverleibung desselben in den Regierungsbezirk Coblenz und den Kreis Kreuznach geschehen.

Da bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 resp. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 voraussichtlich noch einige Zeit vergehen wird, so sind darüber, wie es bis zu jenem Zeitpunkte zu halten sein möchte, in den §. 4 und 5 des Entwurfes Bestimmungen aufgenommen worden. Hierbei kam zunächst in Betracht, daß die Gemeinde-Vertretung in den Gemeinden des Oberamtes nach dem Gesetze vom 9. Dezember 1849 durch einen Gemeinde-Vorstand gebildet wird, welcher nicht allein aus Gemeinde-Verordneten (Gemeinderäthen) sondern auch aus dem Bürgermeister und einem oder zwei Beigeordneten besteht, welche Alle Sitz und Stimme in den Versammlungen des Gemeinde-Vorstandes haben. Der Gemeinde-Vorstand ist daher als die der Stadtverordneten analoge Versammlung als einstweiliger Wahlkörper bezüglich der Wahl der Bezirkswähler Behufs der Wahl des Abgeordneten im Stande der Städte und bezüglich der Wahl des städtischen Kreistags-Abgeordneten bezeichnet worden.

Was die Bezirkswähler im Stande der Landgemeinden anlangt, deren Wahl nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 2. Januar 1865 in die Hände der Bürgermeisterei-Versammlung gelegt ist, so sind in dem Oberamtsbezirke den Bürgermeisterei-Versammlungen die vereinigten Vorstände oder Vertretungen sämtlicher Gemeinden der betreffenden Bürgermeisterei vorläufig substituiert worden, da die in dem Oberamtsbezirke geltende Gemeinde-Verfassung den Begriff der Samtgemeinde nicht kennt, indem die Bürgermeisterei in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu ihr gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communal-Verband mit dem Rechte einer Gemeinde nicht bildet und selbstverständlich daher auch für einen derartigen Verband eine berechnete Vertretung nicht besitzt. Diese Uebergangsbestimmung ist auch auf die Wahlen der Kreistags-Deputirten der Landgemeinden ausgedehnt worden.

Jene letzteren Wahlen wurden nach §. 15 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 von den Administrations-Behörden und Repräsentanten der ländlichen Samtgemeinde, welche, wie bemerkt, zur Zeit in dem Oberamte nicht existiren, vollzogen.

## C.

**Entwurf einer Verordnung**

betreffend

die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse des vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim.

Die Regelung der  
Verwaltungsverhält-  
nisse des vormaligen  
Hessen-Homburg'schen  
Oberamtes Meisen-  
heim.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen u., verordnen was folgt:

§. 1. Der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 876) mit Unserer Monarchie vereinigte Bezirk des vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim wird dem Verwaltungsbezirke der Rheinprovinz beziehungsweise dem Regierungsbezirke Coblenz zugelegt und mit dem Kreise Kreuznach vereinigt.

§. 2. Innerhalb dieses Kreises bleibt das Oberamt Meisenheim vorläufig als engerer Verwaltungsbezirk bestehen. Dem an die Spitze desselben gestellten Amtmann liegt insbesondere die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei und über die Gemeindeverwaltung in seinem Bezirke ob. Außer dem fungirt er als Organ des Landrathes für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige. Auch kann ihm die selbstständige Erledigung einzelner Geschäftszweige als ständigem Kommissar der Regierung oder des Landrathes übertragen werden.

Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtmannes wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§. 3. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Instruktionen bleibt den betheiligten Ressort-Ministern überlassen.

Urkundlich u.

**M o t i v e.**

Nachdem das vormalige Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden, ist zunächst die Frage zu entscheiden, welchem Verwaltungsbezirke dasselbe zuzuschlagen sein und insbesondere, ob es sich empfehlen möchte, den Oberamtsbezirk als einen selbstständigen Kreis, sei es mit, sei es ohne Vergrößerung des bisherigen Bezirkes durch angrenzende Verwaltungsgebiete (Theile der Kreise St. Wendel oder Kreuznach) zu konstituiren. Diese Frage dürfte jedoch zu verneinen sein.

Daß aus dem jetzigen Amtsbezirke allein ein besonderer lebensfähiger Kreis nicht gebildet werden kann, liegt auf der Hand, da dieser Kreis nur circa 13,500 Einwohner zählen würde.

Ebenso wenig würde sich zum Zwecke der Bildung eines Kreises Meisenheim die Vergrößerung des jetzigen Amtsbezirkes durch die von mehreren Seiten in Anregung gebrachte Ueberweisung der angrenzenden Bürgermeistereien Grumbach und Sien, Kreises St. Wendel empfehlen. Zwar würden die Einwohner dieser Bürgermeistereien nach der Stadt Meisenheim einen nähern Weg haben, als nach der entferntern Stadt St. Wendel. Hierdurch würde jedoch die Einwohnerzahl des Bezirks Meisenheim nur um 10,000 Seelen vermehrt, somit eine für einen landrätlichen Verwaltungsbezirk ausreichende Bevölkerung nicht gewonnen werden.

Andererseits würde aber auch die Einwohnerzahl des Kreises St. Wendel in Folge dieses Ausscheidens auf die für den Bereich eines Landrathsamtes geringe Zahl von 32,000 herabsinken.

Die Lebensfähigkeit eines besonderen Kreises Meisenheim durch Zutheilung eines Theiles des Kreises Kreuznach, etwa der angrenzenden Bürgermeistereien Sobernheim, Monzingen und Kirn herbeizuführen, dazu hat sich weder im Interesse der Kreis-Korporation Kreuznach, noch in dem der betreffenden Gemeinden selbst bisher ein Bedürfnis herausgestellt.

Auch würde bei dieser eventuellen Kreisbildung nicht die am äußersten Ende desselben belegene Stadt Meisenheim, sondern das in der Mitte belegene Sobernheim, schon seiner Lage an einer Eisenbahn-Station und seiner bessern Kommunikationsmittel wegen, zum Sitze des Landrathsamtes geeignet erscheinen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht thunlich, dem Wunsche der Stadt Meisenheim, in welcher sich bisher die Landesverwaltung konzentrirte, durch Bildung eines neuen Kreises den Sitz eines Landrathsamtes zuzuwenden, Genüge zu thun, abgesehen davon, daß die Rücksicht auf das lokale Interesse dieser kaum 2000 Einwohner zählenden Stadt — die anderen Ortschaften des Oberamtes haben an der Erhaltung des Kreissitzes in derselben wenn überhaupt, doch nur ein sehr untergeordnetes Interesse — wohl keinen genügenden Grund bieten kann, bestehende Organisations-Verhältnisse zu ändern und die Kreise Kreuznach und St. Wendel ohne dafür sprechende innere Gründe gegen den Wunsch der Betheiligten zu zerlegen, um einen kaum lebensfähigen neuen Kreis zu schaffen. Wenn demnach die Konstituierung des Oberamtes Meisenheim zu einem besonderen Kreise, weder mit, noch ohne Vergrößerung durch angrenzende Verwaltungsgebiete, vom administrativen Standpunkte sich empfehlen dürfte, auch die Zulegung einzelner Theile desselben zu verschiedenen Verwaltungsgebieten selbstredend nicht wünschenswerth erscheint, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob der Bezirk mit dem Kreise St. Wendel oder mit dem Kreise Kreuznach zu vereinigen sein möchte. Für die Zulegung zum Kreise St. Wendel würde nur geltend zu machen sein, daß Letzterer dadurch eine dem Kreise Kreuznach ungefähr gleiche Seelenzahl erhalten würde. Dieses im Allgemeinen angemessene Verhältniß würde aber dadurch an Gewicht verlieren, daß der Kreis St. Wendel, der gegenwärtig schon durch zu große Längen-Ausdehnung ungünstig gestaltet ist, eine noch mehr gedehnte schwerfällige Form erhalten würde, welche der Verbindung der einzelnen Kreistheile unter sich und mit der Kreisstadt keineswegs förderlich sein könnte. Dagegen weist die Uebereinstimmung in Sitte und Gewohnheit der überwiegend evangelischen Bevölkerung mit den ihr stammverwandten Pfälzern im Kreise Kreuznach, auf den Anschluß an den letztern Kreis unzweideutig hin. Die Wünsche, die sich in dieser Richtung bei der ländlichen Bevölkerung des Oberamtes unverkennbar geltend machen, beruhen aber noch auf andern sachgemäßen Grundlagen. Diese Bevölkerung findet durch die geographische Lage ihres Bezirks und durch die Art der Produkte desselben, welche hauptsächlich in Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft bestehen, die Absatzorte an der Nahe und an der diesem Flusse sich entlang ziehenden Eisenbahn. Dorthin münden alle Hauptstraßen des Kreises Kreuznach. Aller Handel und Verkehr geht nach oder über die Städte dieses Kreises, Kirn, Sobernheim und Kreuznach. Die Viehmärkte letzterer Orte werden von den Bewohnern des Oberamtes, deren Hauptreichtum die Viehzucht ist, zahlreich besucht, und wohl die Hälfte der Ortschaften kauft ihre täglichen Bedürfnisse in Kirn oder Sobernheim. Eine Anzahl Kinder aus dem Amtsbezirk besucht die höhern Schulen letzterer Städte, wie auch die dortigen Ärzte und Apotheken von Meisenheim'schen Eingewohnten benutzt werden. Zwischen den Orten Staudernheim, Meddersheim, Kirschroth, Baerweiler, Lamschied, Merxheim und Sobernheim resp. zwischen den angrenzenden Meisenheim'schen Orten und Kirn besteht ein regelmäßiger Verkehr.

Hiernach dürfte nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß die an oder in Nähe der Nahe belegenen Orte, von denen allein die 3 Gemeinden Staudernheim, Meddersheim und Merxheim die Bevölkerung der Stadt Meisenheim übertreffen und von denen jede einzelne Letzterer an Wohlhabenheit mindestens gleichsteht, nähere und natürlichere Beziehungen zu Sobernheim und Kirn als zu ihrem seitherigen Oberamtsitz haben.

Durch die Zutheilung des Oberamts an den Kreis Kreuznach wird zwar dessen Bevölkerung auf circa 71,000 Seelen erwachsen, eine Ueberbürdung der landrätlichen Verwaltung wird indeß hierdurch nicht eintreten, weil der also vergrößerte Kreis gut arrondirt und nicht allein von der Eisenbahn durchschnitten, sondern auch überall mit guten Verbindungswegen versehen, überdies aber auch bei dem in der Rheinprovinz bestehenden Bürgermeisterei-Institute ein Landrath sehr wohl im Stande ist, die Verwaltung eines Kreises von 71,000 Einwohnern zu führen.

Schließlich dürfte auch noch des Umstandes zu erwähnen sein, daß das Oberamt durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Landgerichtsbezirk von Coblenz zugewiesen worden ist, und daß die Bewohner des Oberamtes die Stadt Coblenz, welche gleichzeitig Sitz der Bezirks-Regierung ist, vermittelst der Eisenbahn (Station Staudernheim) bedeutend schneller als die Stadt Trier erreichen können. Die Entfernung von Staudernheim via Saarbrücken nach Trier beträgt circa 26, jene nach Coblenz dagegen nur 13 Meilen. Mit der Zuschlagung des Oberamts zum Kreise Kreuznach erledigt sich zugleich die Frage, welchem Regierungs- und Provinzial-Bezirk dasselbe zuzulegen sein wird, von selbst.

Was endlich die Bestimmung im §. 2 des Entwurfes anlangt, wonach das Oberamt Meisenheim vorläufig als engerer Verwaltungsbezirk innerhalb des Kreises Kreuznach bestehen bleiben soll, so ist hierbei die Rücksicht leitend gewesen, dem gegenwärtig an der Spitze der Verwaltung des Oberamtsbezirks stehenden Geheimen Regierungs-Rath Reinhard eine möglichst selbstständige, seiner bisherigen amtlichen Wirksamkeit entsprechende Stellung zu gewähren, um auf diese Weise den um das Oberamt sehr verdienten Beamten dem Staatsdienste zu erhalten.

Bemerkt wird hierbei noch, daß eine ähnliche Einrichtung auch bezüglich der Aemter des ehemaligen Herzogthums Nassau und bezüglich des Amtes Homburg in dem Regierungsbezirke Wiesbaden getroffen worden ist. (§. 9 der Verordnung vom 22. Februar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 273.)



# Erwiderungen

des

Herrn Landtags-Commissars auf Anträge des 17. und 18. Provinzial-  
Landtages.

## Nro. 1.

Düsseldorf, den 15. März 1868.

Rheinischer Land-  
wehrrpferdegelder-  
Fonds.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf das sehr gefällige Schreiben vom 20. October 1864, L. M. Nro. 59, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1866 zu bestimmen geruht haben, daß die sämmtlichen Bestände des Rheinischen Landwehrrpferdegelderfonds den daran betheiligten Kreisen und Kreistheilen nach Maßgabe der von ihnen zur Neubildung des Fonds in Folge der Demobilmachung von 1859 geleisteten Beiträge zur Selbstverwaltung mit der Bestimmung definitiv überwiesen werden, bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zur Erleichterung der die Kreise resp. Gemeinden treffenden Lasten verwendet zu werden.

Indem ich eine beglaubigte Abschrift dieser Allerhöchsten Ordre mit dem Bemerken hier beifüge, daß nach Vorschrift derselben die Ueberweisung des fraglichen Fonds an die betreffenden Kreise und Kreistheile von mir verfügt worden ist, bemerke ich in Beziehung auf Nr. 2 der provincialständischen Beschlüsse vom 20. October 1864 noch Folgendes ganz ergebenst:

Das Conclufum des Provinzial-Landtages, nach welchem bei den Beschlüssen über die Verwaltung des Rheinischen Landwehrrpferdegelderfonds nur die Vertreter derjenigen Gemeinden mitzuwirken haben sollen, welche an dem Fonds betheiligt sind, eignet sich nicht zur Berücksichtigung. Mit der Ueberweisung der Beträge an die einzelnen Kreise und Kreistheile geht deren Verwaltung auf die Kreisstände, als gesetzliche Organe der Kreise und Kreistheile über, und diese Verwaltung wird Kreis-Kommunalsache.

In Kreis-Kommunal-Angelegenheiten hat aber der ganze Kreistag auch das Interesse einzelner Kreistheile nach den bestehenden Bestimmungen wahrzunehmen. Die Verwaltung der hier in Rede stehenden Fonds für diejenigen Kreise, in welchen nur ein Theil der Gemeinden an denselben participirt, zu einer reinen Gemeinde-Angelegenheit zu machen und unter Ausschluß der Kreisvertretung einer nach Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) zu bildenden Gemeinde-Vertretung zu übertragen, dazu fehlt es an hinreichender Veranlassung. Dagegen bleibt es den Landrätthen überlassen, vor der Beschlussfassung des Kreistages die betreffenden Gemeinde-Vertretungen gutachtlich zu hören.

Sollten dann noch hinsichtlich der Verwaltung u. der Fonds in einzelnen Kreisen ungeeignete oder das Eigenthumsrecht des betreffenden Kreistheiles beeinträchtigende Beschlüsse gefaßt werden, so liegt es in der Hand der königlichen Regierungen, welche nach §. 23 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 alle Kreistagsbeschlüsse vor ihrer Ausführung zu genehmigen haben, solche Beschlüsse zu inhibiren.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, dem versammelten Provinzial-Landtage von dem Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1866 sowohl als auch von vorstehendem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der königliche Landtags-Commissarius,

Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Eische.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Kammerherrn u.

Herrn Freiherrn v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Hochwohlgeboren

hierselbst.

L. C. Nro. 9.

Auf den Bericht vom 21. Juni v. J. bestimme Ich hierdurch nach Anhörung der Provinzialstände der Rheinprovinz, daß die sämtlichen Bestände des Rheinischen Landwehrpferdegelder-Fonds den daran beteiligten Kreisen und Kreistheilen nach Maßgabe der von ihnen zur Neubildung des Fonds in Folge der Demobilmachung von 1859 geleisteten Beiträge zur Selbstverwaltung mit der Bestimmung definitiv überwiesen werden, bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zur Erleichterung der die Kreise, resp. Gemeinden, treffenden Lasten verwendet zu werden. Ich beauftrage die Verwaltung des Staatschatzes und Sie, den Minister des Innern, hiernach das Weitere zu veranlassen und dem Ober-Präsidenten in Coblenz zur Mittheilung an die Rheinischen Provinzialstände im Sinne Ihres Berichts die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Berlin, den 8. August 1866.

gez. **Wilhelm.**

gegebenz. von Bismarck. v. d. Heydt. Graf Eulenburg.

## Nro. 2.

Düsseldorf, den 15. März 1868.

Errichtung einer  
Wasserleitung zc. in  
der Prov.-Irren-  
Heilanstalt zu  
Siegburg.

Ev. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 19. Oct. 1864 (Nro. 87) wonach Seitens des 17. Provinzial-Landtages zur Errichtung einer Wasserleitung in Verbindung mit neuen Abtrittsanlagen bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg die Summe von 16000 Thln. aus dem zur Disposition der Stände stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß die Ausführung der Anlagen nur bei zustimmender Beschlußfassung der zur Prüfung der Verhältnisse in Siegburg gewählten Kommission erfolgen solle, ganz ergebenst mitzutheilen, daß die nach dem Beschlusse dieser Kommission vom 29. Mai 1865 für erforderlich erachteten Arbeiten, mit Ausnahme der Wasserleitung nach der Director-Wohnung und der Einrichtung von Water-Closets daselbst, nach dem nebst Beilagen s. f. r. beigefügten Berichte der Verwaltungs-Kommission vom 1. October 1867 in Ausführung gebracht worden sind, und daß hierdurch der beabsichtigte Zweck anscheinend vollständig erreicht ist. Die durch die Arbeiten erwachsenen Kosten belaufen sich im Ganzen auf 15,004 Thlr. 24 Sgr. 1 Pfg. und es hat mithin die zu deren Deckung von den Provinzial-Ständen bewilligte Summe ausgereicht, während allerdings eine nicht unbeträchtliche Ueberschreitung des bei jenem Beschlusse nach dem Kosten-Ueberschlage des Kreisbaumeisters Brandenburg für die fraglichen Arbeiten angenommenen Betrages von 12000 Thlr. stattgefunden hat, hinsichtlich deren Motivirung ich auf die Anlagen ganz ergebenst Bezug nehme.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, auf das gefällige Schreiben vom 8. December 1865 (L. M. 25) zurückzukommen, worin Ev. Hochwohlgeboren mit dem Bemerkten, daß das schon vor sechs Monaten völlig vorbereitete Project noch immer nicht zur Ausführung gelangt sei, vielmehr dem Vernehmen nach die betreffenden Pläne zc. bis dahin (8. December 1865) bei dem Präsidium der königlichen Regierung zu Köln lägen, mir mitgetheilt haben, der 18. Provinzial-Landtag habe nicht umhin gekonnt, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß eine für die Gesundheit der Anstaltsbewohner so wichtige und dringliche Sache nicht so rasch, als es seiner Meinung nach hätte geschehen können und müssen, gefördert worden sei. Sofern der hierin enthaltene Vorwurf gegen den damaligen Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission gerichtet ist — das Regierungs-Präsidium als solches war mit der Sache gar nicht befaßt, — kann ich nicht unbemerkt lassen, daß ich nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die Erhebung derartiger gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Kommissionen sich richtender Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zu

ständig erachten kann. Es entbehrt dieser Vorwurf aber auch der thatsächlichen Begründung. Nachdem ich den vorgedachten, am 31. Mai 1865 mir zugegangenen Beschluß der ständischen Kommission, der Verwaltungs-Kommission, welche inzwischen hierüber zur Aeußerung aufgefordert worden war, am 6. Juni 1865 Behufs Ausführung der fraglichen Anlagen hatte zugehen lassen, hatte letztere unter'm 13. desselben Monats den Director der Anstalt beauftragt, die Pläne und Anschläge für die mit der Summe von 12000 Thln. auszuführenden Anlagen aufstellen resp. umarbeiten zu lassen, wonächst der- selben mittelst Berichtes vom 23. August 1865 diese Arbeiten eingesandt wurden. Der mit der Prü- fung der letzteren beauftragte Regierungs- und Bau-Rath bei der königlichen Regierung zu Cöln fand aber eine neue Bearbeitung nöthig, zu deren Vorbereitung er mehrmals persönlich in Siezburg mit dem Director der Anstalt conferirte. Seine Arbeit legte er sodann am 15. November 1865 der Ver- waltungs-Kommission vor, welche dieselbe am 17. d. Mts. dem Anstalts-Director zur Ausführung übermachte. Hieraus ergibt sich, daß die Verwaltungs-Kommission und insbesondere deren Vorsitzenden der Vorwurf, die Ausführung des Project's, nachdem dasselbe sechs Monate lang völlig vorbereitet ge- wesen sei, verzögert zu haben, in keiner Weise trifft.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu erjuchen, hiervon dem versammelten Provinzial-Landtage gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der königliche Landtags-Kommissarius,  
Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schlosshauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Hochwohlgeboren

Nro. 8518.

hier.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 24. März 1868.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hinsichtlich der nach der Bestimmung unter Nro. 11 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 11. d. Mts. vorzunehmenden Abänderungen der Beschlüsse des 18. Provinzial-Landtages über die Erbauung und Einrichtung von fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten und über die Verwaltung derselben Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen:

Zunächst erscheint es der Billigkeit nicht entsprechend, wenn nach der vierten Resolution zu den Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung der neuen Anstalten die ganze Provinz gleichmäßig beitragen soll. Denn es werden diejenigen Regierungsbezirke, welche zum Theile mit nicht unerheblichen Geldopfern, bereits Pflege-Anstalten errichtet haben, die neuen Anstalten zur Unterbringung von Pfleg- lingen in einem weit geringeren Umfange benutzen, als diejenigen Bezirke, welche sich im Besitze von Pflege-Anstalten gar nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße befinden, so daß also den neuen Anstalten in den ersteren Bezirken eine geringere Ausdehnung zu geben sein wird. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit wird es sich empfehlen, daß die Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten ebenso wie die Unterhaltung von jedem Regierungsbezirke für die betreffende Anstalt allein aufgebracht werden. Eine derartige Aufbringung ist unbeschadet des Charakters der neuen Anstalten als Provinzial-Anstalten ebenso zulässig, als schon jetzt die Kosten der Unterhaltung mehrerer Provin- zial-Anstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier und der Arbeits-Anstalt in Braunweiler nicht von der ganzen Provinz, sondern nur von den Regierungsbezirken, bez. Bezirks-Theilen getragen werden, für welche die Anstalten bestimmt sind. In gleicher Weise werden auch die Mittel zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, hinsichtlich deren Verwaltung den Provinzial-Ständen eine Mitwirkung zusteht, nicht

Reorganisation der  
Irrenpflege in der  
Rhein-Provinz.

auf die ganze Provinz, sondern auf die einzelnen Bezirke bez. Bezirks-Theile umgelegt. Auch werden, wenn in der gedachten Weise die Kosten aufgebracht werden, selbige in den weniger leistungsfähigen Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz voraussichtlich nicht unerheblich hinter den von dem Landtage angenommenen Summen zurückbleiben, da in demselben bereits Irren-Anstalten bestehen, resp. in der Ausführung begriffen sind, für welche, um dem Bedürfnisse zu genügen, wahrscheinlich nur eine Erweiterung erforderlich sein wird.

Nach der sechsten Resolution sollen zur Bestreitung der Bau-Einrichtungs- und Inventar-Kosten der 5 Provinzial-Irren-Anstalten, so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke durch die Provinzial-Hülfs-Kasse bis zum Belaufe von zwei Millionen Thalern mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinrende und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisirende, auf den Inhaber lautende rheinische Provinzial-Obligations ausgegeben und die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz jährlich nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufgebracht werden.

Dieser Beschluß würde zunächst mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zu der 4. Resolution dahin zu modifiziren sein:

daß die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz in der Weise aufgebracht werden, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem ihm die emittirten Obligations behufs Erbauung und Einrichtung der in demselben zu gründenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Kommission überwiesen worden sind.

Was sodann die Beibehaltung des bisher zur Anwendung gebrachten Vertheilungs-Maßstabes hinsichtlich der zur Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg erforderlichen Mittel, wonach  $\frac{2}{3}$  nach der Grundsteuer, und  $\frac{1}{3}$  nach der Seelenzahl umgelegt und erhoben worden sind, für die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe auszuscheidenden Beiträge anbetrifft, so würde derselbe zu einer unverhältnißmäßigen Belastung des Grundbesitzes führen. Von dem letzteren werden schon gegenwärtig an Provinzial- und Bezirks-Beisclagen, einschließlich des vom 1. Januar d. J. ab zu erhebenden Beisclags zur Verstärkung des Kataster-Revisions-Fonds, im Ganzen 16,82 Prozent oder rund 5 Sgr. auf den Thaler Staats-Grundsteuer erhoben. Nach dem vorerwähnten bisherigen Vertheilungs-Maßstabe würden von der zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe anfänglich benötigten Jahressumme von 120,000 Thln. wiederum 80,000 Thlr. auf die Grundsteuer zu repartiren sein und dadurch die auf derselben jetzt schon lastenden Zuschläge um weitere 4,8 Prozent anwachsen.

Das Bedenken gegen eine solche weitere Belastung des Grundbesitzes richtet sich jedoch nicht sowohl gegen die Höhe der Zuschläge, als wesentlich gegen den Vertheilungs-Modus selbst, welcher insofern nicht als richtig anerkannt werden kann, als nicht abzusehen ist, weshalb die Grundbesitzer vorzugsweise zu den Kosten der Irrenpflege herangezogen werden sollen, da die letztere die Gesamtheit der Bevölkerung gleichmäßig berührt, mithin auch eine ganz gleichmäßige Vertheilung der Steuer auf alle Klassen der Bevölkerung bedingt. Der hergebrachte Vertheilungs-Maßstab rührt aus einer Zeit her, zu welcher es in der Rheinprovinz üblich war, den größeren Theil der Provinzial-, Kreis- und örtlichen Kommunal-Lasten, ohne Rücksicht auf die damit zu erreichenden Zwecke, dem Grundbesitze aufzuerlegen. Es scheint jedoch an der Zeit, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen und insbesondere in Beziehung auf den vorliegenden Zweck in hohem Grade billig, den Grundbesitz von einer vorzugsweisen Belastung zu befreien, und die zur Irren-Heilung und Pflege aufzubringenden Kosten gleichmäßig auf alle directe Staats-Steuern, mit Ausnahme der Hausir-Gewerbesteuer, so wie auf die Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilen.

Was endlich das Regulativ für die Verwaltung der neuen Anstalten anlangt, so wird zunächst in Bezug auf die Feststellung der Etats von einer staatlichen Genehmigung sich nicht absehen lassen, da den Provinzial-Ständen nicht ganz uneingeschränkt das Recht eingeräumt werden kann, die Eingeseffenen der Provinz mit Abgaben zu belasten.

Auch wird der §. 12 des Regulativs, welcher lautet:



„Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Kommission vom Könige ernannt,“  
einer Abänderung und zwar dahin unterworfen werden müssen:

daß die Ernennung des Directors der Anstalt durch Sr. Majestät den König auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Kommission erfolgt.

Einer Verwaltungs-Kommission, welche in der durch das Regulativ projectirten Weise zusammengesetzt ist, fehlt es an der nöthigen Personal-Kenntniß, um ihr ein maßgebendes Urtheil über geeignete Persönlichkeiten für das wichtige und schwierige Amt eines Directors einer Irren-Anstalt und demgemäß ein förmliches Vorschlagsrecht einräumen zu können. Andererseits hat es sein Mißliches, Sr. Majestät dem Könige die Bestätigung einer von der ständischen Kommission getroffenen Wahl, von welcher der Gewählte bereits Kenntniß erhalten hat, über welche mit ihm verhandelt worden ist, zu widerathen. Die Rücksicht auf die Stände und die Persönlichkeit des Gewählten, welcher vielleicht nicht an Ehrenhaftigkeit und Kenntnissen, wohl aber an der besonderen Befähigung zur Leitung einer Irren-Anstalt Anderen nachsteht, wird in diesen Fällen das sachliche Interesse nicht zum vollen Ausdruck gelangen lassen. Aus diesem Grunde haben sich Bestimmungen wie die im Regulative vorgeschlagene nicht bewährt.

Der angemessenen Rücksicht auf die ständische Kommission wird durch die Zusicherung, daß sie vor Besetzung der Stelle gehört werden soll, um so mehr genügt, als die Kommission vertrauen darf, daß ihre Wünsche hinsichtlich der auszuwählenden Person nicht ohne triftige Gründe unbeachtet bleiben werden.

Ferner wird in dem §. 18 des Regulatives in gleicher Weise, wie solches in dem §. 17 des Regulatives für die Anstalt zu Siegburg geschehen ist, eine Bestimmung dahin aufzunehmen sein, daß bei einer Beschlußfassung der Verwaltungs-Kommission überstimmten Mitgliedern die Berufung auf die Entscheidung des Ober-Präsidiums vorbehalten wird.

Der königliche Landtags-Kommissarius,  
Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
von Pommer-Esche.

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren  
hier.

L. C. No. 127.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

## V e r z e i c h n i s s

der

zum neunzehnten Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

### Landtags-Marschall.

Herr Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Königl. Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann.

#### I. Aus dem Fürstenstande.

Vacat.

#### II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf Richard von Beißel-Gymnich, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Schloß Freng, Kreis Bergheim.

Herr Graf Heinrich von Voos-Waldeck aus Burg Bornheim, Kreis Bonn.

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath bei Düren.

Herr Freiherr von Dalwigk, Königl. Kammerherr aus Boisdorf, Kreis Düren.

Herr Freiherr Adolf von Eynatten, Kgl. Kammerjunker und Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr von Erde, Königl. Landrath aus Geldern.

Herr Freiherr Raitz von Freng-Garath, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Haus Garath, Kreis Düsseldorf, Vice-Landtags-Marschall.

Herr Graf Gisbert Egon von Fürstenberg-Stammheim aus Stammheim, Kreis Mülheim.

Herr Freiherr Adolph von Fürstenberg, Königl. Kammerherr aus Loersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Joseph von Fürstenberg, Königl. Kammerherr aus Muffendorf, Kreis Bonn.

Herr Freiherr von der Heyden-Hynsch, Ehrenamtmann aus Haus Winkel bei Kanten.

Herr Graf Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech, Erbmarschall des Fürstenthums Geldern und Königl. Kammerherr aus Haag, Kreis Geldern.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Kurich, Königl. Kammerherr aus Schloß Kurich, Kreis Erkelenz.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Schloß Elsum, Kreis Heinsberg.

Herr Frhr. Rudolf Casalle von Louisen-  
thal aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Freiherr Karl von Mylius aus Linzenich, Kreis Jülich.

Herr Graf Max von Nesselrode-Chres-  
hoven, Oberhofmeister Ihrer Majestät der  
Königin aus Berlin.

Herr Freiherr Karl von Neukirchen gen.  
Nyvenheim, Landger.-Rath in Düsseldorf.

Herr Graf Rudolph von Schaesberg aus  
Kricdenbeck, Kreis Geldern.

Herr Graf v. d. Schulenburg auf Deste,  
Kreis Mettmann.

Herr Graf August von Spee, Königl. Kam-  
merherr und Schloßhauptmann von Brühl,  
aus Schloß Heltorf, Kreis Düsseldorf.

Herr Frhr. Edmund von Spies-Bülles-  
heim, Königl. Kammerherr aus Haus Hall,  
Kreis Heinsberg.

Herr Graf Max Felix von Wolff-Metter-  
nich aus Gymnich, Kreis Cuskirchen.

### III. Aus dem Stande der Städte.

- Herr Aldringen, königlicher Landrath aus Wittlich.
- Herr Baum, Handelsgerichts-Präsident und Commerzienrath aus Düsseldorf.
- Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Cöln.
- Herr Becker, Oberbürgermeister aus Cuxen.
- Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid, Kreis Solingen.
- Herr Böniger, Kaufmann aus Duisburg.
- Herr Böding, Kaufmann und Stadtverordneter aus Trarbach.
- Herr Bremig, Stadtverordneter und Advokat-Anwalt aus Coblenz.
- Herr Moritz vom Bruck, Stadtverordneter aus Crefeld.
- Herr Conzen, Regierungs-Rath a. D. und Oberbürgermeister aus Aachen.
- Herr Dr. Engels, Arzt aus Mülheim a. Rh.
- Herr von Eyner, Kaufmann aus Barmen.
- Herr Graff, Posthalter und Stadtverordneter aus Schleiden.
- Herr Hardt, Commerzienrath aus Lemnep.
- Herr Heinrichs, Beigeordneter aus Dahlen, Kreis Gladbach.
- Herr Horst, Rentner und Stadtverordneter aus Cöln.
- Herr Kampf, Beigeordneter aus Hilden.
- Herr Küchen, Handelsgerichts-Präsident aus Trier.
- Herr Lexis, Dr. med. und Bürgermeister aus Eschweiler, Kreis Aachen.
- Herr Münster, Hauptmann a. D. aus Wesel.
- Herr Dr. Roeggerath, königl. Berghauptmann a. D. und Professor aus Bonn.
- Herr Ruffbaum, Kaufmann und Stadtverordneter aus Linz, Kreis Neuwied.
- Herr Ringel, Stadtverordneter aus Elberfeld.
- Herr Wachter, Kaufmann aus Boppard.

### IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

- Herr Richard von Beulwitz, Gutsbesitzer in Mariahütte, Kreis Trier.
- Herr Bartels, Gutsbesitzer und Deichgräf aus Ginderich, Kreis Mors.

- Herr Clemens, Gutsbesitzer aus Gürath, Kreis Grevenbroich.
- Herr Cremer, Gutsbesitzer aus Oberlauch, Kreis Prüm.
- Herr Dick, Gutsbesitzer aus Stoßdorf bei Hennef, Siegkreis.
- Herr Gebert, Gutsbesitzer aus Temmels, Kreis Saarburg.
- Herr Gemünd, Gutsbesitzer aus Niederbreisig, Kreis Ahrweiler.
- Herr Hirschbrunn, Gutsbesitzer in Obermendig, Kreis Mayen.
- Herr Janzen, Gutsbesitzer aus Scherreshof, Kreis Eifelkreis.
- Herr Michael Krez, Ackerer und Müller aus Mehlem, Kreis Bonn.
- Herr Lange, Kaufmann aus Sonnborn, Kreis Mettmann.
- Herr Freiherr Felix von Loë, Landrath z. D. aus Hassum, Kreis Cleve.
- Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer aus Schwelgern, Kreis Duisburg.
- Herr Mund, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer in Brücken, Kreis Mülheim.
- Herr Johann Müller, Guts- und Mühlenbesitzer aus Güls, Kreis Coblenz.
- Herr Johann Müller, Gutsbesitzer aus Langenlonsheim, Kreis Kreuznach.
- Herr Paulsen, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.
- Herr Pilgram, Bürgermeister aus Kelz, Kreis Düren.
- Herr Reusch, Gutsbesitzer, Bürgermeister und Posthalter aus Lebach, Kreis Saarlouis.
- Herr Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.
- Herr Stumm, Hütten- und Gutsbesitzer aus Niederneunkirchen, Kreis Ottweiler.
- Herr Schunk, Gutsbesitzer aus Gereonsweiler, Kreis Jülich.
- Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein, Kreis Neuwied.
- Herr Zores, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Zand, Kreis Geldern.

# Adressen und Bitten, welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

## A. Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

### Nro. 1.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben huldreichst geruht, den zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Ständen eine Vorlage machen zu lassen, um ihr Gutachten wegen der erforderlichen Erhöhung des Beitrages, welchen die Grundsteuerpflichtigen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters der Rheinprovinz in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung Ew. Kgl. Majestät vom 12. Dezember 1864 mit ein und einem halben Prozent der Grundsteuer zu leisten haben, von diesem Satz auf vier und ein halbes Prozent, wovon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Prozent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Prozent zu überweisen sein würden, vor den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Die treugehorsamsten Stände haben die Vorlage einer eingehenden Berathung unterworfen und wagen es, als deren Ergebnis, Ew. Königl. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte allerunterthänigst vorzutragen:

es möge Ew. Majestät gnädigst gefallen, den für die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters von den Grundsteuerpflichtigen zu leistenden Beitrag auf die Dauer von zehn Jahren auf vier und ein halbes Prozent, jedoch mit der Maßgabe, daß in Anbetracht des Umstandes, daß das zu den Neumessungen erforderliche technische Personal voraussichtlich nicht in der Zahl zu beschaffen sein wird, um jährlich den Betrag von 49,872 Thln. zu verwenden, jährlich nur so viel umgelegt und erhoben werde, als zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sei, keinesfalls aber mehr als vier und ein halbes Prozent von der Grundsteuer, vom Jahre 1868 ab zu erhöhen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste

Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

### Nro. 2.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben in ihrer 11. Sitzung den von Ew. Majestät Allergnädigst vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiznates zu Ehrenbreitstein“ nebst Motiven pflichtmäßig einer eingehenden Prüfung unterzogen, und erlauben sich nur einzelne Abänderungen und Zusätze unterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche außer einer größern Gleichstellung der von den Pächtern zu leistenden resp. zu beziehenden Zinsen der Capitalabfindungen mit den Naturalfrüchten, an deren Stelle die Zinsen treten, noch dahin zielen, sowohl mit größerer Sicherheit den allgemeinen Wunsch nach Zusammenlegung zu constatiren, als auch den Betheiligten ein größeres Vertrauen zu der mit der Wahrung ihrer Interessen betrauten Commission einzulösen, und die endlich den Zweck haben, das ganze Gesetz mit dem eigenthümlichen Hypothekewesen des in Rede stehenden Bezirkes in Einklang zu bringen.

Die Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters in der Rheinprovinz betr.  
Zur Allerh. Proposition Nr. 1.

Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiznates zu Ehrenbreitstein betr.  
Zur Allerh. Proposition Nr. 2.

Die treugehorsamen Stände erlauben sich daher die ehrfurchtsvolle Bitte auszusprechen: Ew. Majestät geruhen den in der Anlage beigelegten Entwurf huldreichst anzunehmen und den übrigen Faktoren der Gesetzgebung vorzulegen.

Die treugehorsamsten Stände glauben schließlich es nicht verschweigen zu dürfen, daß der in dem anliegenden, unter Berücksichtigung der besondern Agrar-Verhältnisse des beregten Bezirkes und der mehrfachen von dorthier ohne bekannten Widerspruch verlauteten Wünsche ergangenen Gesetzentwürfe ausgesprochene Grundsatz der Erzwingbarkeit des wirthschaftlichen Zusammenlegens der Grundstücke im Prinzipie eine Anerkennung nicht gefunden hat, vielmehr dessen allgemeine Anwendbarkeit als eins der wichtigsten Rechte im hohen Grade gefährdend, fast einstimmig verneint worden ist.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Anlage  
zu Vorstehendem.

a.

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen findet statt, wenn dieselbe von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Eigenthümer, welche ebenfalls  $\frac{3}{4}$  des dem Umtausch unterliegenden Flächenraumes besitzen, und gleichzeitig  $\frac{3}{4}$  des Catastral-Neinertrags desselben repräsentiren, beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen, und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen, oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, so wie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige, zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestimmungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.



§. 5. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchtereier verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz, oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 6. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamt- abfindung für ein jedes dieser Grundstücke, oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamt- abfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7. Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamt- betrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinander- setzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8. Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschä- digungen für vorübergehende Nachtheile zu, in sofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken, auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken, oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Renteentschä- digung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu 4 % von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältnisse der contractlichen Zahlungs- termine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Auseinander- setzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältnis noch für das nächste Jahr fort.

Bei Geldabfindungen hat der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu 4 % gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das nämliche gilt von einem Pächter eines solchen Grundstücks und es steht demselben auch in diesem Falle das Recht der Kündigung zu.

Das dem Pächter in diesem §. eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinander- setzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nach- theil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpach- teten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und dem Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinanderlegung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 9. Sobald entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung Statt finden soll, wird von der leitenden Behörde eine Commission gebildet, welche besteht

- a. aus einem Commissar als Vorsitzender,
- b. dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde,
- c. 3 Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß der eine nebst dessen Stellvertreter von dem meist begüterten Dritttheil der theilhaftigen Grundbesitzer, nach den Catastral-Reinerträgen, der zweite nebst Stellvertreter von dem zweiten Dritttheil, der dritte nebst Stellvertreter von dem geringst begüterten Dritttheil gewählt wird.

Werden die Wahlen dieser Sachverständigen nicht binnen der von der Behörde anberaumten Frist von 4 Wochen vorgenommen, so erfolgt die Ernennung derselben von Amtswegen.

- d. aus einem von den unter a, b und c erwähnten Commissionsmitgliedern zu wählenden, von der leitenden Behörde als qualifizirt erachteten Geometer.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Die in Folge Zusammenlegung von den Besitzern erworbenen Grundstücke treten an die Stelle der abgetretenen in Betreff der auf letzteren haftenden Hypothekarschulden, wenn das Schöffengericht dieselben für mindestens gleichwerthig mit letztern hält, entgegengesetzten Falls kann der Hypothekargläubiger nach 6 Monate vorher geschehener Aufkündigung die Rückzahlung des Capitals verlangen.

§. 11. Die Ausführung der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetzes wird für den Kreis Wehlar der General-Commission in Cassel übertragen und ist nach den für das Verfahren bei der letzteren geltenden Vorschriften, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu bewirken.

§. 12. Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben den

### Nr. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Ev. Königl. Majestät treuehorsaamste zum 19. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben einen, die Ausübung der Fischerei für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirks Wiesbaden gesetzlich regelnden Entwurf mit freudigem Danke begrüßt.

Dem vorhandenen und nachgewiesenen Bedürfnisse Ausdruck gebend, stellt derselbe solche Normen auf, bei deren Einhalten es möglich sein wird, diejenigen ältern gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht mehr zeitgemäß sind, hinwegzuräumen und die gesunkenen Erträge der Fischerei zu heben.

Zum Einverständnis mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs ermangeln wir nicht, Ev. Majestät jene Abänderungen und Zusätze, deren Berücksichtigung wir für wünschenswerth erachten, in Ehrfurcht vorzuschlagen.

Den Entwurf eines  
Fischerei-Gesetzes für  
die Rheinprovinz und  
den Reg.-Bez. Wies-  
baden betr.  
Zur Allerh. Propo-  
sition Nr. 3.



Hiernach würde:

- 1) Zu §. 3 ad 2 am Schlusse der Zusatz erbeten „und ständige Vorrichtungen zum Fischfange“
- 2) ad §. 7 hinter „vorzüglich“ einzuschließen sein „und widerrechtlich“
- 3) Zu demselben §. der Zusatz „Hierher ist jedoch nicht zu rechnen diejenige Zerstörung des Fischlaichs, welche durch die im Landesculturinteresse erforderliche und bereits gesetzlich vorgeschriebene oder noch vorzuschreibende Reinigung der Gewässer entsteht“ und
- 4) in §. 9 die Vernichtung der confiszirten untersagten Geräthe zusätzlich anzuordnen sein.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände erlauben sich noch das Folgende unterthänigst vorzutragen: Nach dem §. 3 des Entwurfes sollen die Bestimmungen:

- 1) Zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei in Betreff der verschiedenen Fischgattungen und Gewässer verboten ist;
- 2) Welche Arten der Fischereineze und Geräthe untersagt sind;
- 3) Welche Fische und Krebse mit Rücksicht auf deren Maaß, Gewicht und Gattung nicht gefangen werden dürfen;

von den einzelnen Bezirksregierungen erlassen werden. In gleicher Weise ist auch früher in dem benachbarten Frankreich verfahren und der Erlaß jener Bestimmungen den Präfekten überlassen worden. Durch das für den ganzen Umfang des Kaiserreichs unter dem 25. Januar d. J. erlassene Gesetz dürfte jedoch der Beweis geliefert sein, daß es möglich ist, den Gegenstand allgemein und auch für einen größeren Länderbezirk durch eine gesetzliche Verordnung zu regeln, in welcher die klimatischen und örtlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden können.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände bitten, jene in Frankreich gewonnenen Erfahrungen, auf welche das angezogene Gesetz sich gründet, uns nutzbar werden zu lassen und die Regelung aller die Fischerei berührenden Anordnungen, mit Einbegriff jener Eingangs benannten, durch den Erlaß eines Gesetzes allergnädigst herbeiführen lassen zu wollen.

Schließlich erlauben wir uns Ev. Majestät noch allerunterthänigst vorzustellen, wie durch die in dem benachbarten Königreiche der Niederlande auf dem Rheine betriebene Art und Weise der Lachserei, der Strom vollständig abgesperrt und das Hinaufgehen des Lachses nur mehr ausnahmsweise und bei höchstem Wasserstande ermöglicht ist.

Hierdurch aber werden die Interessen der Provinz wesentlich geschädigt und gestatten wir uns die unterthänigste Bitte, es wolle Ev. Königl. Majestät gefallen, die zur Abstellung dieses Mißstandes nöthigen Maaßnahmen allergnädigst anzuordnen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

#### Nro. 4.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ev. Majestät haben huldreichst zu genehmigen geruht, daß drei Entwürfe:

- 1) einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz auf das Oberamt Meisenheim;
  - 2) einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in dem genannte Oberamte;
  - 3) einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungsverhältnisse in demselben Oberamte;
- nebst Motiven den gegenwärtig versammelten treuehorsaamsten Rheinischen Provinzialständen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Künftige Organisation  
des Oberamtes  
Meisenheim.

Die Stände haben diese Vorlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen und auf Grund des vom Ausschusse erstatteten Berichtes, den sie dieser Adresse allerunterthänigst beizuschließen sich gestatten, mit überwiegender Majorität beschlossen, Ew. Majestät treuehormamst zu bitten, der ersten und zweiten Verordnung Allerhöchsthre Sanktion zu ertheilen, dagegen Allergnädigst zu befehlen, daß an Stelle der in der dritten Verordnung in Aussicht genommenen vorläufigen Amtsverfassung aus dem bisherigen Oberamtsbezirke Meisenheim ein eigener Kreis mit dem Kreisorte Meisenheim definitiv gebildet werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehormamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

## Referat des zweiten Ausschusses

über

drei Verordnungen, die künftige Organisation des vormals Hessischen Oberamtes Meisenheim betreffend.

Referent: Abg. Stumm.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Dem Ausschusse sind die Entwürfe dreier Verordnungen nebst Motiven, welche sich auf die Verhältnisse des Oberamtes Meisenheim beziehen und dem Provinzial-Landtage durch den Herrn Landtags-Commissarius zur Begutachtung vorgelegt wurden, zur nähern Prüfung überwiesen worden.

Es sind dies:

A. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das vormals Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim.

B. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim.

C. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim.

Hinsichtlich des ersten Entwurfes (A.), welcher sich lediglich auf die Aufnahme des Oberamtes in die Rheinprovinz bezieht, erhob sich in dem Ausschusse kein Bedenken und derselbe schloß sich durchaus den Motiven des Regierungsentwurfes an. Es wurde dabei als selbstredend angenommen, daß nachdem durch die königliche Verordnung vom 20. September 1867 den Gemeinden des Oberamtes nicht nur die Tilgung und Amortisation der durch Ausbau der Bezirksstraßen entstandenen Schulden, sondern auch die Unterhaltung der Bezirksstraßen bis zu ihrer Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds als specielle Last auferlegt worden war, nun auch das Oberamt Meisenheim bis zu diesem Zeitpunkte von den Beiträgen zu dem allgemeinen Bezirksstraßenfonds befreit bleiben müsse. Auch erscheint es billig, daß Meisenheim fortan an allen übrigen Vortheilen und Lasten der Rheinprovinz, namentlich aber an deren Provinzial-Instituten Theil nehme, ohne zu besondern Entschädigungen und Nachzahlungen für die bereits auf Kosten der Provinz errichteten Anstalten angehalten zu werden.

Ebenso erklärte man sich allseitig mit der zweiten Verordnung (B.) einverstanden, welche sich auf die Vertretung des Oberamtes auf dem Provinziallandtage bezieht und auf der Zuthellung desselben zu dem Regierungsbezirke Coblenz basirt.

Die Frage, ob es an und für sich angemessener wäre, das Oberamt dem Regierungsbezirke Coblenz oder Trier zuzuschlagen, erscheint zwar nicht unzweifelhaft, da die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung in dieser Hinsicht sehr auseinandergehen und die letztere mindestens ebensoviele Verkehrsbeziehungen nach der bayerischen Pfalz, dem benachbarten Kreise St. Wendel und dem Saarbrücker Kohlenbecken, als nach Kreuznach und dem Rheine zu besitzt. Nachdem aber thatsächlich bereits in Beziehung auf die Justiz das Oberamt dem Landgerichtsbezirke Coblenz zugetheilt, nachdem das Hypothekenamt in Meisenheim mit dem zu Simmern vereinigt worden ist und auch die im Regierungsbezirke Coblenz gültigen Verordnungen und Verfügungen in Meisenheim eingeführt sind, muß das Verbleiben resp. die definitive Einverleibung des Oberamtes Meisenheim in den Regierungsbezirk Coblenz als die richtigere Maßregel anerkannt werden. Hinsichtlich des übrigen Inhaltes des Entwurfes B. schließt sich der Ausschuß gleichfalls den Regierungs-Motiven an.

Der dritte Entwurf (C.) und nicht minder dessen Motivirung erregten dagegen im Schooße des Ausschusses ernste Bedenken. Es wird darin beabsichtigt, das Oberamt Meisenheim vorläufig in ein „Amt“ nach Analogie der nassauischen Amtsverfassung umzuwandeln und als solches mit dem Kreise Kreuznach zu vereinigen; diese Absicht wird durch die Rücksicht, welche man dem Geh. Reg.-Rath Reinhardt, der bisher an der Spitze der Verwaltung gestanden hat und ein um diesen Landestheil sehr verdienter Beamter sei, schuldig wäre, motivirt. Die Verordnung kann demnach nur in dem Sinne verstanden werden, daß dem Oberamte die Amtsverfassung nur bei Lebzeiten des Herrn Reinhardt verliehen bleiben, nach dessen Rücktritt aber der Landestheil mit seinen 5 Bürgermeistereien einfach dem Kreise Kreuznach annectirt werden solle. Der Ausschuß war ohne Widerspruch der Meinung, daß, wenn es sich um die Verwaltungsorganisation eines Landestheiles handle, Rücksichten auf einen einzelnen noch so hochverdienten Beamten nicht wohl maßgebend sein können, daß sich vielmehr Raum genug im Rahmen des Preussischen Staates finden dürfte, um Verdienste in anderer Weise zu belohnen, obwohl zugegeben werden kann, daß die Erhaltung des Geh.-Raths Reinhardt auf seinem bisherigen Posten zur Ueberführung der alten in die neuen Verhältnisse sehr ersprießlich sein und überhaupt sein Verbleiben im Amte wesentlich im Staatsinteresse liegen würde. Die Verordnung würde aber in der That gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes herbeiführen, da es nicht denkbar erscheint, daß der als Regierungschef des Oberamtes ergraute Geh.-Rath Reinhardt sich unter den jungen Landrath von Kreuznach würde stellen lassen. Die Degradation vom Oberamtmanne mit weiter gehenden Befugnissen, als dem Preussischen Landrath zuzustehen, zu einem nassauischen Amtmann und Untergebenen des Landrathes würde die wenigst milde Form seiner Verabschiedung sein und statt einer Auszeichnung würde ihm geradezu eine Kränkung bereiten. Für die Bevölkerung selbst müßte die Einführung eines auf die Lebenszeit einer Person begründeten *Provisoriums* in der Verwaltung einen unerträglichen Zustand der Unsicherheit und des Unbehagens, ja der Intrigue inauguriren, während die definitive Begründung der nassauischen Amts-Verfassung ebenso erhebliche Nachteile herbeiführen würde: sie stände nicht allein als *unicum* in der Rheinprovinz da, in deren Kreis- und Gemeindeverfassung sie gar nicht paßt, sondern belästigte die Bewohner, welche eigentlich mit 2 fünf Meilen auseinander wohnenden Landrathen zu thun haben würden, in ganz unnöthiger Weise, erzeugte Conflict zwischen den Behörden, und würde eher kostspieliger sein, als die Constituirung eines besonderen Landrathsamtes in Meisenheim. Im Ordinarium des Preussischen Staatshaushaltsetats pro 1868 ist das Oberamt Meisenheim wenigstens fast ganz analog einem Landrathsamte aufgenommen und liegt es auf der Hand, daß zu diesen Kosten noch erhebliche Mehr-Dienstauswandselder des entfernt wohnenden Kreuznacher Landrathes kommen würden. Mit einem Worte: die Einführung der Amtsverfassung in Meisenheim enthielte alle gegen eine selbstständige Kreisverfassung sprechende Bedenken, ohne deren Vortheile zu besitzen. Es erscheint verständlich, wie man auf den Wunsch der Bevölkerung in Hannover die kostspielige und vielregierende Amtsverfassung hat bestehen lassen; sie einem Landestheil vortroyiren, der sie weder kennt noch verlangt, vielmehr seine den Preussischen Institutionen analoge Organisation zu bewahren und dem Preussischen Muster noch enger anzupassen wünscht, erscheint dem Ausschusse nicht wohlgethan.

Ebenso wenig konnte sich der Ausschuß mit der einfachen Vereinigung des Oberamtes mit einem altpreussischen Kreise — sei es St. Wendel oder Kreuznach — befreunden, deren Kreisorte sich in viel zu großer Entfernung von dem Oberamte befinden. Handelte es sich darum, auf der tabula rasa das positiv Beste zu schaffen, so könnte sich am ehesten noch die Vereinigung des dem Kreise St. Wendel angehörigen Cantons Grumbach, dessen Ortschaften bis zu 10 Stunden Entfernung zu ihrem jetzigen Kreisorte haben, mit Meisenheim als Kreisort empfehlen, wovon sie durchschnittlich nicht  $\frac{1}{3}$  soweit abliegen. Wirklich sind auch Petitionen in diesem Sinne aus dem Canton Grumbach sowohl, als dem Oberamtsbezirke zahlreich unterzeichnet worden. Da eine Theilung des Kreises St. Wendel aber mit großen Weiterungen verbunden wäre, die ja auch in den Regierungsmotiven ausgeführt sind, ferner dem Landtage zur Zeit ein solches Project zur Begutachtung gar nicht vorliegt, so würde die Lösung der Frage eines Anschlusses des Cantons Grumbach an das Oberamt Meisenheim am besten einer späteren freiwilligen Vereinbarung zwischen den resp. Bürgermeistereien und Kreistagen zu überlassen sein.

Die Zusammenlegung Meisenheims mit dem Kreise St. Wendel haben die Regierungsmotive selbst für unzulässig erklärt; fast ebenso wenig statthaft erschien dem Ausschusse die Zusammenlegung mit Kreuznach. Es kam zugegeben werden, daß ein großer Theil des Oberamts mit einzelnen Ortschaften des Kreises Kreuznach in lebhaften Verkehrs-Beziehungen steht, diese würden indessen durch Constituirung eines Kreises Meisenheim in keiner Weise tangirt; mit dem Kreisorte Kreuznach, worauf es hier allein ankommt, dagegen besteht aus dem Oberamte fast gar kein Verkehr. Die Kreuznach zunächst gelegene Eisenbahnstation des Oberamts, Staudernheim, liegt 3 Meilen und 3 (oder wenn man Bad Kreuznach mitrechnet) 4 Stationen, die am weitesten gelegene Station Fischbach aber 7 (event. 8) Stationen und 6 Meilen von Kreuznach entfernt. Bedenkt man, daß der Eingeseffene, um mit dem Landrathe zu sprechen oder zur Aushebung zu gehen, durchschnittlich  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden zur Eisenbahn und dann noch 3—6 Meilen Eisenbahnfahrt nach Kreuznach hätte, daß ihm die Hinfahrt dritter Classe allein 8—18 Sgr. kostet, während sein Weg nach Meisenheim, wohin er ohnehin zum Notar und Friedensrichter muß, durchschnittlich kaum weiter, als zur Eisenbahn selbst ist, so springt die colossale Belästigung, welche dem Landestheil im Gegenfatz zu dem bisherigen Zustande durch die Vereinigung mit Kreuznach erwachsen würde, in die Augen. Die behauptete enge Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen, Sprache und Sympathien zwischen dem Oberamt und dem Kreise Kreuznach muß sehr bestritten werden. Der letztere dehnt sich auf dem Plateau des Soonwaldes aus, welcher von dem das Oberamt Meisenheim bildenden Gebirgszug durch das Nahethal geschieden ist; viel näher stehen die Meisenheimer den Bewohnern des benachbarten Cantons Grumbach und des pfälzischen Glangebietes, haben sich aber durch die langjährige staatliche Abgeschlossenheit überhaupt ziemlich selbständig entwickelt, was nicht zu ihrem Nachtheile ausgefallen ist, da die Meisenheimer Bevölkerung sich vor allen Nachbarn durch Fleiß und Rüchternheit vortheilhaft auszeichnet. Es mag auch dies Bewußtsein mit zu dem dringenden Wunsche beigetragen haben, als selbständiger Kreis für sich zu bleiben. Dieser Wunsch giebt sich vor Allem kund in der mit überwiegender Majorität beschlossenen Immediateneingabe des Bezirksrathes — der gesetzlichen Vertretung der Bevölkerung — um Belassung des Kreisverhältnisses (13. April 1867.) Die Stadt Meisenheim hat mehrfach dringende Immediatvorstellungen in demselben Sinne gemacht, auch dem diesjährigen Provinziallandtage eine Petition eingereicht, worin namentlich betont wird, daß fast alle andern Gemeinden in diesem Wunsche vollkommen übereinstimmen. Dieser Behauptung ist authentisch von keiner Seite widersprochen worden. Zwar behaupten die Regierungsmotive, die Landbevölkerung zeige sich einem Anschlusse an Kreuznach immer geneigter, es fehlt aber zu dieser Annahme an allen Belegen. Den zahlreichen Vorstellungen und Petitionen um Erhaltung der Kreis selbstständigkeit steht bis jetzt keine einzige um Verschmelzung mit Kreuznach gegenüber. Es ist denkbar, aber nicht einmal erwiesen, daß einzelne Bewohner und vielleicht auch Gemeinden, welche dicht an der Eisenbahn wohnen, gegen eine Verschmelzung mit Kreuznach nichts zu erinnern haben; ein wirklich lebhafter Wunsch würde sich sicherlich in Gegenvorstellungen einer solchen Minorität längst dokumentirt haben. Es muß als erster Grundsatz jeder Selbstverwaltung ange-



nommen werden, daß die gesetzlich constituirten Körperschaften auch als Vertreter der Bevölkerung angesehen werden und nicht vereinzelt Stimmen, welche eine Regierung überall ihren Wünschen entsprechend finden kann, als Stimme des Volkes geltend gemacht werden gegenüber der ordentlichen Vertretung. Diese letztere ist während der 1½ Jahre schwebenden Verhandlungen in keiner Weise zur Begutachtung aufgefordert worden und ist daher nicht recht ersichtlich, auf welche Thatfachen die Regierung die Voraussage stützt, daß die Wünsche der Bevölkerung wesentlich getheilt seien. Daß die Stadt Meisenheim das vornehmlichste Interesse an dem Verbleibe des Verwaltungssitzes hat, ist freilich einleuchtend. Sie hat ohnehin früher stark gelitten, verlor an Bayern die Hälfte ihres ehemaligen Oberamtsbezirkes und kam später an Hessen-Homburg, bloß weil dessen Landgrafen durch den Wiener Congreß 10,000 weitere Seelen zugesprochen worden waren. Nachdem sie sich kaum von der Ungunst des Schicksals durch den Fleiß und die bürgerlichen Tugenden ihrer Einwohner wieder zu einiger Wohlhabenheit erhoben, verliert sie durch die Einverleibung in Preußen fast alle ihre Behörden, das Consistorium, das Gericht in drei Instanzen mit Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälten, wofür ein Friedensrichter eingesetzt wurde, das Hypothekenamt u. s. w. Ist es da zu verwundern, wenn die Stadt in der Erhaltung ihrer Eigenschaft als Verwaltungssitz, also als Kreisort, ihr einziges Heil erblickt und darauf umsomehr Anspruch machen zu dürfen glaubt, als ihr das quasi als Entschädigung in Aussicht gestellte Schullehrerseminar nunmehr definitiv entgangen ist! Die Reihe geräumiger und stattlicher öffentlicher Gebäude, eine herrliche gothische Kirche, die städtische Bildung der Bewohner — es bestehen allein 2 Druckereien — unterstützen auch sachlich diese Wünsche, welche deshalb nicht weniger Wunsch des ganzen Oberamtes sind und für dieses allein schon durch die Entfernungsverhältnisse motivirt wären. Diese werden durch den Bau der Glanbahn, welche die Landstuhl-Eisener Bahn mit der Rahebahn-Station Staudernheim über Meisenheim verbinden soll, noch günstiger für letztere Stadt und ihre Verbindung mit dem Oberamte gestaltet. Obwohl dieser Bau noch nicht in fester Aussicht steht, so liegen doch dem Handelsminister bereits Gesuche um Gestattung der Vorarbeiten vor und das ganze Oberamt, welches wesentlich am Zustandekommen der Bahn interessirt ist, weiß, daß deren Chancen durch Wegverlegung des Verwaltungssitzes von Meisenheim und dem daraus erfolgenden Rückgang dieser Stadt sehr verlieren würden.

Es erschien dem Ausschuss ganz unzweifelhaft, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dringend die selbstständige Bildung des Kreises Meisenheim wünsche und es konnte bei der Ueberzeugung, daß berechtigte Wünsche der Bevölkerung möglichst zu respektiren seien, sobald dem Staate nicht politische oder finanzielle Nachteile daraus erwachsen, nur noch fraglich erscheinen, ob etwa letztere wirklich durch Erfüllung der Wünsche des Oberamtes hervortreten würden.

Hinsichtlich des finanziellen Punktes ist schon angedeutet worden, daß die proponirte Amtsverfassung keine oder doch keine wesentliche Ersparniß gegen die selbstständige Kreisbildung ergeben, vielleicht sogar noch theurer werden würde. Sollten aber durch einfache Zulegung zu Kreuznach auch wirklich einige Tausende von Thalern in maximo erspart werden können, so steht ein solcher Betrag doch in keinem Verhältnisse zu der Zufriedenstellung einer tüchtigen und patriotischen Bevölkerung, die, obwohl sie nicht auf ihren Betrieb angetastet worden ist, dennoch mit Vertrauen und nationaler Gesinnung unserem großen Staate entgegen kam, deren Sympathien wir uns aber für lange Zeit durch das Zurückstoßen ihrer Bitten verschmerzen würden. Der Preussische Staat besitzt bereits Kreise von ebenso kleinem Umfange; Cuxen ist nicht größer an Flächeninhalt und Ziegenrück nicht bevölkerter. Macht man für ersteren die Eigenschaft als Gebirgskreis, für letzteren die als Enclave geltend, so ist darauf zu erwiedern, daß Meisenheim beide Eigenschaften vereinigt. Es stößt zwar an zwei benachbarte preussische Kreise, nicht aber an deren Kreisorte, welche an entgegengesetzten Enden liegen, und hat eine lange Grenzausdehnung nach Bayern, eine kürzere nach Oldenburg. Es ist niemals behauptet worden, daß die gute Verwaltung unter der Kleinheit des Cuxener und Ziegenrücker Kreises gelitten habe und beseitigten Sachverständige im Ausschuss von vorn herein eine solche Befürchtung. Die beste Widerlegung derselben liegt eben in dem Umstande, daß Meisenheim seit über 50 Jahren mit seinen 5 Bürgermeistereien, 14,000 Seelen und 3 □ Meilen in einer von der Preussischen Regierung selbst anerkannten musterhaften Weise als selbstständiger Verwaltungsbezirk, ja selbstständiger noch als ein Kreis verwaltet worden ist. Sollte sich



aber in der That durch die Praxis finden, daß der Kreis Weisenheim zu einer selbstständigen Verwaltung sich nicht eignet, so steht ja später nichts im Wege, mit Zustimmung der resp. Kreisvertretungen eine Fusion mit andern Kreisen vorzunehmen.

Wie jetzt die Verhältnisse liegen, nachdem alle anderen neu erworbenen Landestheile mit der größten Schonung in politischer wie finanzieller Hinsicht behandelt werden, müßte es geradezu als unbillig erscheinen, den einzigen mit der Rheinprovinz vereinigten neuen Landestheil, bloß weil er klein ist und wenig Geschrei verursacht hat, verhältnißmäßig schlechter zu stellen.

Nachdem man bei der Besitzergreifung die großen materiellen und politischen Vortheile betont hatte, welche aus der Vereinigung eines Kleinstaates mit dem mächtigen Preußen für den erstern entspringen müßten, nachdem man mit vollem Rechte dem Landestheil den größten Theil seiner Behörden genommen hat, erscheint es um so dringender geboten, dem Wunsche der Bevölkerung um Belassung des Landraths und Bildung einer eigenen Kreisversammlung gerecht zu werden. Die dem Preussischen Vaterlande von vornherein entgegengebrachten Sympathien werden sich immer mehr befestigen und in die benachbarten nicht preussischen Landestheile verbreiten, während die durch die Vereinigung mit Kreuznach entstehende Schädigung der socialen und materiellen Interessen und Wünsche tiefe Spuren der Mißstimmung hinterlassen müßte, die sich sehr bald auch in ihrem Einflusse auf die Rheinpfalz bemerkbar machen würden.

Der Rheinischen Provinzialvertretung aber wird es zur Ehre und Genußthung gereichen, den annectirten hessischen Brüdern die warme Bruderhand zu bieten und es sie nicht bereuen zu lassen, daß Gottes Fügung sie mit der schönen Rheinprovinz vereinigt hat.

Der Ausschuß beschloß daher mit überwiegender Mehrheit, zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle den Verordnungen A. und B. seine Zustimmung ertheilen, dagegen der königlichen Staatsregierung dringend empfehlen, die Verordnung C. folgendermaßen zu amendiren:

1. In §. 1 die Worte: „mit dem Kreise Kreuznach vereinigt“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „und aus demselben ein selbstständiger Kreis mit dem Kreisorte Weisenheim gebildet.“

2. Den §. 2 wegzulassen und
3. den §. 3 als §. 2 zu bezeichnen.

Düsseldorf, den 21. März 1868.

### Der zweite Ausschuß:

v. Ryvenheim, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Henrichs. Aldringen.  
Graf von Fürstenberg-Stammheim. Baron von Fürstenberg-Loersfeld.  
M. Kreb. J. Müller. Dik. Rußbaum. Stumm, Referent.

## B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Nro. 3.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfurchtvoll Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachbenannten Güter, — die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer, allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI. Nr. 2 entsprechen, — in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen.

Aufnahme mehrerer Güter in die Rheinische Ritterguts-Matrikel.

- 1) Das dem königlichen Legationsrath Freiherrn von Steffens zugehörige im Landkreise Cöln gelegene Gut: „Godorfer Burg“;
- 2) das dem Heinrich Buersgens zu Guesten zugehörige im Kreise Jülich gelegene Gut: „Guestener Burg“;
- 3) das dem Albert van Asserden zu Roermond zugehörige im Kreise Geldern gelegene Gut: „Golten“;
- 4) das der Wittve Lorenz Breuer zu Sinsteden zugehörige im Kreise Neuß gelegene Gut: „Sinsteder Hof“;
- 5) das dem Benjamin Leuffen zu Sinsteden zugehörige im Kreise Grevenbroich gelegene Gut: „Dgenrath“;
- 6) das dem Grafen August von Spee zu Heltorf zugehörige im Kreise Rees gelegene Gut: „Wolferjum“;
- 7) das dem Gustav von Franken-Wels zugehörige im Kreise Seilenkirchen gelegene Gut: „Loverich“;
- 8) das dem Balthasar Herberz zu Urdingen zugehörige im Kreise Grevenbroich gelegene Gut: „Delever Hof“;
- 9) Das dem Joh. Ant. Schmitz zu Haus Hübsch zugehörige im Kreise Rees gelegene Gut: „Hübsch“.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät Allerunterthänigst treuehorsaamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Ritterschaft.

### Nro. 6.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Provinzial-Landtag versammelten Stände haben mit Dank und Freude Euer Majestät Allergnädigsten Bescheid über die zu gewährende Selbständigkeit der Provinzialstände bei der Verwaltung der einzurichtenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten entgegen genommen, und sind überzeugt, daß, wie diese Selbstständigkeit auf einem Gebiete ihres Wirkens sich empfiehlt, sie in gleicher Weise den übrigen Theilen desselben von Nutzen sein werde.

Begutachtung der zu erwartenden ständischen Gesetze durch die Provinzialstände und Zusicherung der Selbstverwaltung der Provinzial-Institute.

Wenn sich auch erwarten läßt, daß sie bei der bevorstehenden, auch von den Ständen als nothwendig erkannten Reform der ständischen Gesetzgebung Berücksichtigung erhalten werde, so wird es sich doch empfehlen, schon früher sie in's Leben treten zu sehen.

In dieser Ueberzeugung ist der unterthänigste Antrag angenommen worden, den wir in tiefster Ehrfurcht mit der Bitte vorlegen, Euer Majestät wolle in Gnaden geruhen, sowohl die Mittheilung der zu erwartenden ständischen Gesetze an die Provinzialstände als die sofortige Zusicherung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute anzuordnen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehormsamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

### Nro. 7.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Begutachtung der  
Civil-Prozessordnung.

Euer Majestät Herr Vater, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät that den Ausspruch, daß das Gute erhalten werden solle, wo es sich finde. Diesem Ausspruch verdankt die Rheinprovinz die Fortdauer ihrer Rechts-Institutionen, deren Grundzüge seitdem Vorbild bei gleichen Institutionen des preussischen und manchen anderen Staates geworden sind.

Sie sollen auf dem Gebiete der Civil-Prozessordnung einer weiteren Fortbildung gegenwärtig entgegen geführt werden und Euer Majestät Ministerium der Justiz hat hierzu eine Commission berufen. Bei deren jetziger Zusammensetzung sind keine Kräfte aus dem Rheinischen Rechtsgebiete herangezogen. Dies scheint aber den treu gehorsamsten Provinzialständen nothwendig, um das Princip der diesseitigen Prozessordnung vollständig vertreten zu sehen. Deshalb gestatten wir uns die ehrfurchtsvoll unterthänigste Bitte, Euer Majestät wolle geruhen, zu befehlen,

daß die mit dem Entwurf einer allgemeinen deutschen Prozeß-Ordnung betraute Commission durch wenigstens zwei mit dem linksrheinischen Prozeßrecht vertraute Juristen aus dem Rheinischen Richter- und Advokaten-Stande verstärkt werde.

Zur möglichsten Sicherung, daß die neue Prozessordnung erst dann zur Schlußfassung gelange, nachdem die besten Kräfte der Wissenschaft und der Praxis sie zu prüfen Gelegenheit finden, schließen wir die zweite unterthänigste Bitte an, Euer Majestät wolle Allergnädigst zu befehlen geruhen,

daß der aus der Berathung der Commission hervorgehende Entwurf zeitig vor dessen Vorlegung an die Factoren der Gesetzgebung durch den Druck eben so sehr bekannt gemacht werde, als die vom Rheinischen Appellationsgerichtshof über die ihm zugegangenen Entwürfe bereits gegebenen Gutachten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

### Nro. 8.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Kosten der Grenz-  
Sperrung gegen die  
Kinderpest.

Die an der Grenze des Königreichs der Niederlande liegenden Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz sind in den Jahren 1865 bis 1867 von der Kinderpest bedroht worden und dies machte eine Grenzsperrung nothwendig, welche auch in nachhaltiger Weise durch Militär-Cordons ausgeführt worden ist. Hierdurch sind den Gemeinden bedeutende Kosten erwachsen, theils der Einquartierung, theils der Desinfection und anderer Einrichtungen. Sie haben sich wegen Ersatz dieser Kosten an Euer Majestät Ministerien des Innern und der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten gewendet, sind aber mit dem Antrage auf Ersatz der Kosten abgewiesen worden.

Die unterthänigst treu gehorsamsten Provinzialstände können diese Entscheidung nicht für richtig halten. Denn jene Kosten sind im Interesse nicht blos der Gemeinden, der Kreise und der Provinz, sondern des ganzen Staates ergangen, welchem durch die von ihm angeordneten Maßregeln eine furchtbare Calamität abgehalten wurde. Wie ihm hierdurch Vortheile erwachsen, so wird er auch die Kosten tragen müssen, welche zu deren Herbeiführung dienen.

Die treugehorsamsten Stände konnten deshalb keine Verpflichtung anerkennen, die Kosten auf Provinzialfonds zu übernehmen, wie die betreffenden Gemeinden und Kreise verlangt haben. Aber in deren Interesse glauben wir es aussprechen zu dürfen, daß denselben der berechnete Ersatz vom Staate zu Theil werde.

Euer Majestät bitten wir daher unterthänigst, Allerhöchstdieselbe wolle Allergnädigst Anordnung zu treffen geruhen, daß den Grenz-Gemeinden der Reg.-Bezirke Düsseldorf und Aachen diejenigen Kosten ersetzt werden, welche während der Grenzsperrre gegen die Kinderpest 1865 bis 1867 ergangen sind und gehörig nachgewiesen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

### Nro. 9.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz vom 1. September 1852 schließt die Vergütung eines Schadens aus, welcher durch Explosion von Gas einem bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude zugefügt wird. Bei der immer mehr zunehmenden Benützung des Gases zur Beleuchtung und Heizung wird es für die Versicherten wünschenswerth, ihr Eigenthum gegen einen Schaden durch Gas- und andern Explosionen, wenn sie auch keinen Brand verursacht haben, versichert zu sehen und es wird dies nach dem Berichte der Societäts-Direction um so nothwendiger, weil die Privatversicherungs-Gesellschaften die Vergütung eines solchen Schadens nicht beanstanden. Es bedarf daher der §. 54 des Reglements, nach den Anträgen der Direction der Societät und des Plenums des Provinzial-Landtags, einer Erweiterung, welche die unterthänigst unterzeichneten treugehorsamsten Stände durch folgende Fassung des Schlusssatzes des §. 54 vorzuschlagen sich erlauben:

„Auch Gas-Explosionen werden als Brandschäden behandelt. Die nicht durch Feuer entstandenen Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen oder ähnlichen Natur-Ereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. Die Societäts-Direction ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird.“

Euer Majestät bitten wir unterthänigst, diese Fassung des Schlusssatzes des §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät Allergnädigst zu sanctioniren.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Abänderung des Schlusssatzes des §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz vom 1. September 1852

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Die Reorganisation  
der Irrenpflege in  
der Rheinprovinz.

Die zum 19. Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Stände der Rheinprovinz nahen sich allerunterthänigst Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones den tiefgefühlten Dank dafür auszusprechen, daß Euer Majestät, in allergnädigster Anerkennung der Bemühungen der treu gehorhamsten Stände für die Reorganisation der Irrenheilpflege, den in dieser Hinsicht auf dem 18. Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüssen, im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung erteilt haben. Nicht minder danken die treugehorfamsten Stände für den Beweis des Allerhöchsten Königlichen Vertrauens, den Euer Majestät Allergnädigst den Ständen, durch Verleihung des Rechts der Selbstverwaltung der sämtlichen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten gegeben haben, und werden dieselben sich auch fernerhin bestreben, diesem Allerhöchsten Vertrauen sich würdig zu bezeigen.

Die in dem Landtags-Abschiede vom 11. März c. von Euer Majestät befohlenen Modifikationen der bezüglichen Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie des Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel, haben nunmehr in der anbefohlenen Weise in den umgeänderten Beschlüssen und Regulativ ihre Anwendung gefunden; ebenso sind die durch den königlichen Landtags-Commissarius gemachten Mittheilungen über fernere vorzunehmende Abänderungen des Regulativs, unbeschadet des Allergnädigst bewilligten Rechts der Selbstverwaltung, vorgenommen worden.

Die treugehorfamsten Stände bitten nun Euer Königliche Majestät allerunterthänigst, den in Abschrift gehorhamst beigefügten Beschlüssen, und dem Regulativ, nunmehr die definitive Allerhöchste Genehmigung in Gnaden ertheilen und die zur Ausführung der Bauten gewählte Ständische Commission, deren Mitglieder in der Allerunterthänigst beigefügten Nachweise aufgeführt sind, Allergnädigst bestätigen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

## Die acht Resolutionen

des

### 19. Rheinischen Provinzial-Landtages, betreffend Reorganisation des Irrenwesens in der Provinz.

3 Anlagen zu Vor-  
stehendem.

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut resp. die in diesen Regierungs-Bezirken vorhandenen und zur Einrichtung einer gemischten Heil- und Pflegeanstalt als tauglich befundenen Bezirksanstalten können zur Aufnahme dieser Zahl von Kranken erweitert werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden resp. zu erweiternden und von der Provinz zu übernehmenden Irrenanstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.



Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neu- sowie Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs-, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalfranke), werden mit Bezug auf die 6. Resolution von dem betreffenden Regierungsbezirk aufgebracht.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten sowie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hilfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thalern „rheinische Provinzial-Obligationen auf den Inhaber“ ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisieren sind. Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisirung erforderlichen Summen jährlich und zwar zur Hälfte auf die Bevölkerung, und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Antheils der Schlacht- und Wahlsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, in der Weise aufzubringen, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem die emittirten Obligationen Behufs Erbauung resp. Erweiterung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind. Die Vertheilung der Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Kreise und Gemeinden erfolgt nach demselben Modus, wird indessen in der Gemeinde mit auf den Etat gebracht und gleich den übrigen Gemeindeabgaben mit erhoben.

Siebente Resolution. Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben, den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc schon jetzt gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitze des Herrn Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in Function treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt, für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zum bestmöglichen Coursverthe zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter Mitwirkung des Herrn Oberpräsidenten die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben.

Die Commission hat ebenfalls zu bestimmen, welche von den bestehenden Bezirksanstalten zur Erweiterung geeignet sind.

Nach gescheshener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben unter Zuziehung von Aerzten die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen und danach die verschiedenen Bauten zur Ausführung bringen. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen.

Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter acht Mitglieder amwesend sind. Sollte eines oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Achte Resolution: Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet, und andererseits für die gedeihliche Entwicklung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der zweiten Resolution erwähnten Regulativs für unerlässlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine

Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction, sowohl der sämtlichen sieben Resolutionen, als auch des neuen Regulativs erfolgt ist.

Das in der zweiten Resolution bezeichnete neue Regulativ hat den Zweck, die Leitung und Verwaltung der zu gründenden Anstalten in einer ihr Gedeihen fördernden Weise dadurch zu regeln, daß den treugehorfamsten Ständen eine wirksamere und lebendigere Theilnahme gesichert wird.

## R e g u l a t i v

über die

Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirk zu erbauenden resp. zu erweiternden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

### §. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, so weit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt behalten.

### §. 2.

Die allgemeine Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage von einer Diät zur andern neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinal-Beamter sein muß, besteht.

### §. 3.

Dem Oberpräsidenten steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

### §. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

### §. 5.

Der Direktor führt die Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Positionen des Etats.

### §. 6.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

- a) die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
- b) die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
- c) die Oberaufsicht und Disciplin über das Offizianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur vorläufigen Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß ertheilt, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

### §. 7.

Alles, was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission eine Ueberschreitung der etatmäßigen Ausgaben durch Heilversuche nicht veranlaßt werden, so wie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkom-

menden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache zur definitiven Beschlußnahme vorlegt.

## §. 8.

Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten, und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten nebst den Verpflegungs-Kosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), werden von dem betreffenden Regierungs-Bezirk und zwar mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Wahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, vertheilt werden.

## §. 9.

Die Commission entwirft von Diät zu Diät den Verwaltungs-Stat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Oberpräsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Diejenigen Stats indessen, die einen Zuschlag zu den directen Staats-Steuern incl. Wahl- und Schlachtsteuer von mehr als 6 %, bedingen, bedürfen außer der Bestätigung des Landtags auch noch der Genehmigung des königl. Oberpräsidii. Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

## §. 10

Sie hält darauf, daß die Führung des Klassen- und Rechnungswesens nach den erteilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Klassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Klasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Klassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

## §. 11.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Klassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verflossene Jahr zu legenden Rechnung wird von der Commission vorrevidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

## §. 12.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Bewilligung keine Bauten statthaben dürfen.

## §. 13.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Commission vom Könige ernannt, der zweite Arzt, die Geistlichen, die Administrativbeamten und das Oberwärter-Personal werden von der Commission nach Anhörung des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles sonstige Dienst-Personal werden von dem Director provisorisch, vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungs-Commission, angestellt. Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

## §. 14.

Auf die Disciplin der angestellten Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes Anwendung. Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung auf Grund des abgeschlossenen Vertrages durch dieselbe Behörde; von welcher die Ernennung ausgegangen ist.

## §. 15.

Die den Officianten zu bewilligenden Besoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch immerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle stattfinden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.  
Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

## §. 16.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

## §. 17.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director freigelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungs-Sätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

## §. 18.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen, unter Mittheilung der Tagesordnung; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu mindestens 6 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Klassen-Revisions-Protokolle nach und zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Provinzial-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für die Reise- und Verzehrkosten durch die Anstalt entschädigt.

## §. 19.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preussischen Adler im Wappenschild mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu . . .“

enthält, genießt Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

## Verzeichniß

der Mitglieder der vom 19. Rheinischen Provinzial-Landtage gewählten „Finanz- und Bau-Commission“  
für die in der Rheinprovinz neu zu errichtenden resp. zu erweiternden gemischten  
Iren-Heil- und Pflege-Anstalten.

### I. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

- a. Abgeordneter Freiherr von Frey.
- b. „ Moriz vom Bruck.
- c. „ Fonck.

### II. Für den Regierungsbezirk Cöln:

- a. Abgeordneter Graf Beißel.
- b. „ Bachem.
- c. „ Schult.

### III. Für den Regierungsbezirk Aachen:

- a. Abgeordneter Freiherr von Geyr.
- b. „ Conken.
- c. „ Paulssen.

### IV. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

- a. Abgeordneter Bremig.
- b. „ Dr. Wurzer.
- c. „ Wächter.

### V. Für den Regierungsbezirk Trier:

- a. Abgeordneter Freiherr von Louissenthal.
- b. „ Dr. Kiegel.
- c. „ Gebert.

## Nro. II.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der Sammtgemeinderath der Bürgermeisterei Neustadt hat die Fortführung der Wiedstraße von Neustadt bis Kregenhaus, und deren hauffemäßigen Ausbau, zu welchem ihr eine Staats-Prämie von 10,000 Thln. pro Meile bewilligt worden ist, beschloffen, wobei jedoch die Uebernahme derselben auf den Bezirksstraßenfonds nach vollendetem Ausbaue der Bürgermeisterei in sichere Aussicht gestellt worden ist.

Die zum 19. Rheinischen Provinziallandtage versammelten treuehorsaamsten Stände wagen es, die Wichtigkeit des Straßenbaues für jene Gegend der Provinz anerkennend, Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

die Aufnahme der Gemeinde-Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus in die Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

Zu tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Uebernahme der Gemeinde-Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz.



## Nro. 12.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Desgl. der Prämien-  
straße von Vallendar  
nach Höhr.

Auf Grund eines mit der vormaligen Nassauischen Regierung getroffenen Uebereinkommens unternahm die Gemeinde Vallendar im Jahre 1848 den Ausbau einer Chaussee durch das Fehrbachs Thal bis zur Landesgrenze vor Höhr, als Theil der Vallendar-Herschbacher Straße, welche im Nassauischen zu den vom Staate unterhaltenen Straßen gehört.

Bei Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf die rechte Rheinseite, gemäß dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 17. September 1855, lehnte die Gemeinde Vallendar die Uebernahme ihrer einschließlich des Pflasters bis zur Minden-Coblenzer Staatsstraße 1380 Ruthen langen Straßenstrecke auf den Bezirksstraßenfonds ab, indem dieselbe voraussetzte, daß der Ertrag der ihr Allerhöchst verliehenen Chausseegeld-Erhebung außer den Unterhaltungskosten wenigstens theilweise die Verzinsung des Bau-Kapitals decken würde, welches, ausschließlich der gewährten Staats-Prämie von 3300 Thln., etwa 20,000 Thlr. beträgt. Der Erfolg hat jedoch dieser Hoffnung nicht entsprochen, da die Barriere-Einnahme während der letzten 10 Jahre gegen die verausgabten Kosten durchschnittlich um 238 Thln. zurückgeblieben ist.

Dies erklärt den Antrag der Gemeinde Vallendar, die Straße auf den Bezirksstraßenfonds übernehmen zu wollen.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände wagen es, in Anerkennung der Wichtigkeit der Straßen-Verbindung, deren guten Zustandes und der Billigkeitsgründe, welche für den Antrag der Gemeinde sprechen, Euer Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

„die Aufnahme der Prämien-Straße von Vallendar nach Höhr in die Reihe der Bezirksstraßen Allergnädigst befehlen zu wollen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

## Nro. 13.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Desgl. der Straße  
von Daaden nach  
Alsdorf.

Das Daadenthal gehört, in Hinsicht auf seinen Bergbau und Hüttenbetrieb, zu den gewerbefleißigsten Distrikten des Westerwaldes resp. der Sieggegend. Bisher fehlte es demselben an einer entsprechenden Straßenverbindung mit der sogenannten Hellerstraße, von Betsdorf nach Neunkirchen, sowie mit der durch das Hellertal führenden Deuz-Giesener Eisenbahn. Die Verwaltungsbehörden haben es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Gemeinden zum Ausbau einer Prämienstraße von Alsdorf über Daaden und Friedewald bis zur Nassauischen Grenze, in der Richtung nach Kirberg, aufzumuntern. Dies hatte den Erfolg, daß die Gemeinden Daaden, Diersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach in der Bürgermeisterei Daaden, sowie die Gemeinde Alsdorf in der Bürgermeisterei Kirberg, sich mit den betriebl. Hütten- und Bergwerks-Interessenten vereinigt haben, zunächst die 2265<sup>0</sup> lange Strecke von der Heller-Straße bei Alsdorf, bis in Daaden, welche bisher bei dem äußerst frequenten Verkehre kaum in fahrbarem Zustande erhalten werden konnte und stellenweise sehr ungünstige Steigungsverhältnisse darbietet, in der zweckmäßigsten Richtung auf der rechten Seite des Daadenbaches, gegen Gewährung einer Staatsprämie von 8000 Thln. für die Meile, chausseemäßig auszubauen. Daß die gedachte Straßen-

strecke nach ihrer beendigten Herstellung auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen werden würde, ist den betheiligten Gemeinden von der Regierung zu Coblenz versprochen worden, und hat sich selbige für die demnächstige Uebernahme der Straße als Bezirksstraße verwendet.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände erkennen die Wichtigkeit der in Rede stehenden Straßenverbindung an und wagen es, Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

die Aufnahme der Straße von Daaden nach Alsdorf in die Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

#### Nro. 14.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Straße von Neuwied nach Dierdorf ist im Jahre 1842 von einer Aktien-Gesellschaft unter Aufwendung einer Summe von 42,000 Thln. haussseemäßig hergestellt worden.

Der aufkommende Ertrag der Straße hat seither noch nie die Unterhaltungskosten gedeckt und sind letztere gegenwärtig so hoch gestiegen, daß die Actien-Gesellschaft sich außer Stande erklärt hat, die Straße ferner zu unterhalten.

Da es jedoch im Interesse der Provinz liegt, eine eben so gut angelegte als für den Verkehr nützliche und nothwendige Straße zu erhalten, so wagen es die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände, Euer Königl. Majestät die ehrfurchtvollste Bitte vorzulegen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße, sobald deren gründliche Reparatur erfolgt und die Straße von den Aktionairen den betreffenden Gemeinden kostenfrei übergeben ist, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Desgl. der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße.

#### Nro. 15.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die treuehorsaamsten Stände des 19. Provinzial-Landtages haben in ihrer heutigen Sitzung die ihnen durch den Herrn Landtags-Commissar überwiesenen Anträge um Aufnahme von Communalstraßen auf die verschiedenen ostrheinischen Bezirksstraßenfonds einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, nämlich über:

##### A. im Regierungs-Bezirk Cöln

1) die Homburg-Broehlthaler Straße, von Felderhof an der Broehlthaler Bezirksstraße nach Borberg an der Wichlmündener Bezirksstraße;

2) die Werfchbachthalstraße, welche die Homburg-Broehl-Straße bei Höfferhoff mit der von Siegburg nach Drabender-Höhe laufenden Zeithstraße verbindet;

Uebernahme von Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf.

## B. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

3) die Straße von Barmen über Lichtenplatz zum Anschluß an die Elberfelder-Ronsdorfer Staats-Straße bei Herberts-Lichtenscheid, jedoch mit Ausschluß der Strecke im Gebiete der Stadt Barmen auf dem rechten Wupper-Ufer, der Brücke über die Wupper selbst und der von der Eisenbahn gebauten Brücke.

Sämmtliche Straßen dienen als Verbindungen zwischen den andern Straßen des großen Straßennetzes.

Die treuehorsaamsten Stände des 19. Provinzial-Landtages fühlen sich verpflichtet, Euer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

„die Aufnahme der vorgenannten Straßen auf die betreffenden Bezirksstraßenfonds allergnädigst befehlen zu wollen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

## Nro. 16.

Düsseldorf den 3. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Beschaffung der Geldmittel für den ostrhein. Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln.

Den treuehorsaamsten Ständen des 19. Provinzial-Landtags ist durch den Herrn Landtags-Commissar ein Bericht der Königl. Regierung zu Cöln über die Lage des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds vorgelegt, um denselben wegen Beschaffung der nöthigen Geldmittel zu prüfen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Aus dem Bericht sowohl, als auch anderen bei dem Provinzial-Landtag eingelaufenen Petitionen geht hervor, daß die ostrheinischen Bezirksstraßen sich in einem mehr als desolaten Zustande befinden und eines gründlichen und umfassenden Umbaues bedürfen, indem jetzt schon seit längerer Zeit es fast unmöglich ist, auf diesen Straßen mit nur einigermaßen beladenem, selbst kaum mit leerem Fuhrwerk durchzukommen.

Der Bezirksstraßenfonds hat schon ultimo 1867 ein Defizit von 9000 Thln.; die Eingekessenen zahlen seit 2 Jahren 10% Zuschlag zu den gesetzlich bestimmten Staatssteuern. Nach dem Bericht der Königl. Regierung wird das Defizit ultimo 1868 bis auf 44,000 Thlr. steigen und soll 1869 die Rechnung mit einem Defizit von 75000 Thln. abschließen. Hierbei ist für extraordinäre Instandsetzung pro 1868 c. 14000 Thlr. und pro 1869 nur die Summe von 10000 Thln. angenommen, die Annahme dieser Summen datirt aber von 1867 und wird die gründliche Instandsetzung, nachdem diese so lange hinausgeschoben ist, 10—15000 Thlr. mehr kosten, als damals veranschlagt.

Einen höheren Zuschlag als 10% von der dortigen Bevölkerung zu erheben, erscheint unmöglich. Nach der amtlichen Statistik werden auf den Straßen des ostrheinischen Bezirks für 163 dafelbst gelegene Bergwerke und Hütten 2,802,434 Centner Kohl-Material im Werthe von 1,846,664 Thln. bewegt; rechnet man dazu den Transport der Kohlen und fertigen Waaren, so ergibt sich, wie unendlich viel diese Straßen, namentlich die  $3\frac{3}{4}$  Meilen lange Beul-Dverather und die 5 Meilen lange Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße, besonders zwischen Mülheim und Gladbach, unter solchem Transport leiden, wozu noch auf letzterer Straße hauptsächlich die Kohlenzufuhr für die Zinkhütten. Der Kohlenbedarf für 82 Dampfmaschinen von zusammen 1533 Pferdekraft kommt auf den verschiedenen Straßen noch hinzu. Die Steuerkraft in diesem ostrheinischen Theil ist verhältnißmäßig sehr gering, denn die Zuschläge von 10% der gesetzlichen Staatssteuern betragen nur 27,699 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und die ganze Gewerbesteuer Lt. A. 1 beträgt in diesem Bezirk nur 1194 Thlr.; es kommen

von all diesen Etablissements, von welchen durch das für sie beschäftigte Fuhrwerk die Straßen so unendlich leiden, also nur 119 Thlr. 12 Sgr. dem Bezirksstraßenfonds zu gut. Die Gemeinden haben bei einer Seelenzahl von 213,321, welche auf 36,85 □ Meilen wohnen, 54,18 Meilen Bezirksstraßen gebaut, weil sie hofften, dadurch die Schätze des Mineralreichs aufzuschließen und Wohlstand zu befördern; sie haben ihre Kräfte überspannt, und sind nun lahm gelegt und sollen jetzt auch noch die Mittel für die Unterhaltung aufbringen, die hier gerade so enorme Kosten verursacht.

Unter Berücksichtigung und eingehender Prüfung aller dieser Verhältnisse konnte der Landtag sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die dem ostrheinischen Bezirke unter allen Umständen zu gewährende Hülfe nicht aus Mitteln der Provinz, oder eines anderen Bezirksstraßenfonds, sondern nur aus Staatsmitteln zu entnehmen sei, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil die in dem gedachten ostrheinischen Bezirke in großer Blüthe stehende Industrie zum weitaus größten Theil dem Staate und nur in ganz kleinem Maße dem Bezirke zu Gute kommt, da die Industriellen meist nicht in demselben wohnen und somit nur der Verdienst für die in den industriellen Etablissements beschäftigten Arbeiter dem Bezirke zum Vortheil gereicht.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Wiederherstellung der Straßen in dem mehrerwähnten Bezirke auch als eine Lebensfrage für den Fortbestand der Industrie und folgerichtig für die Existenz von circa 8500 Männern und circa 9000 Frauen und Kindern erscheint, weshalb schnelle Hülfe doppelte Hülfe sein wird.

Zu Ew. Majestät Füßen legen deshalb die treuehormsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte nieder, es wolle Ew. Majestät gefallen „huldreichst und anädigst zu befehlen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln ein zinsfreies Darlehn bis zu 65,000 Thlrn. „aus Staatsmitteln gewährt werde und daß der Umbau und die Herstellung der bezüglichen Straßen „sofort und mit aller Macht in Angriff genommen und so schleunig als möglich beendigt werde.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

### Nro. 17.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten treuehormsamsten Stände nahen sich dem Allerhöchsten Throne mit der unterthänigsten Bitte, Ew. Majestät wolle allergnädigst befehlen, daß die Straßenzüge:

1. von Würselen über Haaren nach Stolberg und über Zweifall nach Jägerhaus mit der Zweigstraße von Stolberg zur Rheinischen Eisenbahn,
2. von Heinsberg nach Sittard,
3. von Baraque-Michel nach Amel und
4. von Blumenthal nach Siftig

des Regierungsbezirks Aachen und zwar in ihren fertigen Strecken sofort, bezüglich der aber noch nicht vorchriftsmäßig hergestellten Strecken, sobald dieses erfolgt, und zwar in der hier angegebenen Reihenfolge unter die Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Aachen aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der zuerst genannten Straße erlauben wir uns, Ew. Majestät unterthänigst vorzustellen, daß jene Bedenken, welche der Aufnahme der hier einbegriffenen Strecke von Würselen bis zur Aafsch entgegenstanden, nunmehr hinweggeräumt sein dürften, nachdem es den Bemühungen der Königl. Regierung zu Aachen gelungen, Vereinbarungen zwischen den am Straßenbau beteiligten Gemeinden herbeizuführen, zu Folge deren, unter gleichmäßiger Verwendung einer durch den Herrn Minister zu-

Uebernahme von  
Straßen auf den  
Bezirksstraßenfonds  
des Regierungsbezirks  
Aachen.

gesagten Staatsprämie und einer heute von uns aus dem Bezirksstraßenbaufonds bewilligten Beihilfe, der Ausbau des ganzen Straßenzuges ermöglicht worden ist.

Die projectirte Straße verbindet gewerbreiche Orte der Provinz unter sich und erschließt in ihrer weiteren Fortsetzung über Zweifall bis Jägerhaus, dem Verkehre eine bis dahin unwegsame Gegend.

Die hiernach ad 2—4 genannten Straßen sind schon seit längeren Jahren unter Beihilfe entsprechender Staats-Prämien ausgebaut, ihre Bedeutung für die Entwicklung des Verkehrs ist von den Behörden zur Zeit geprüft und gewürdigt worden. Sie sämmtlich sind mit großen pecuniären Opfern der daran betheiligten Gemeinden gebaut und bis dahin unterhalten worden. Aber die Mißernten der letzten Jahre lassen diese Verpflichtung zum Unterhalte schwer lasten auf den meist wenig wohlhabenden, theilweise fast mittellosen Gemeinden, und so schien es uns Pflicht der Gerechtigkeit, daß der ganze Bezirk diese Last theile, und der gegenwärtige Zeitpunkt hierzu der geeignete, weil der betreffende Bezirksfond die zur Uebernahme der genannten Straßen nöthigen Mittel besitzt.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

### Nro. 18.

Düsseldorf, den 27. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Uebernahme der Straße von Wassenberg nach Baal auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände haben in ihrer Diät vom 26. März c. beschlossen, die Straße von Wassenberg nach Baal, welche die Gemeinden Wassenberg, Orsbeck, Rathheim, Höckelhoven, Dovern und Baal im Jahre 1854 mit großen Opfern unter Benutzung einer Staatsbauprämie von 5862 Thln. 7 Sgr. 6 Pf. ausgebaut haben, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, weil der Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen augenblicklich in der Lage ist, diesem Acte der Billigkeit zu genügen. Die treugehorsamsten Stände wagen daher die Bitte, Ew. Majestät wolle es gefallen, die Aufnahme der Straße von Wassenberg nach Baal in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

### Nro. 19.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ew. Königliche Majestät erlaubten sich die treu gehorsamsten Stände auf dem 18. Provinzial-Landtage Allerunterthänigst zu bitten, die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der niederländischen Gränze, sobald solche vorschristsmäßig ausgebaut sei, unter die Bezirksstraßen zu befehlen geruhen zu wollen und gleichzeitig eine Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile Allergnädigst zu gewähren.

Ew. Königliche Majestät haben jedoch durch Allerhöchsten Landtagsabschied dieses Allerunterthänigste Petition in Gnaden abgeschlagen, weil Ew. Königliche Majestät Bedenken trugen, diese erwähnte Straße unter die Bezirksstraßen aufzunehmen, indem auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle errichtet werden müßte, zu welcher ein Bedürfnis nicht vorhanden sei.



Die treu gehorjamsten Stände erlauben sich nun das Allerunterthänigste Petition neu zu stellen, jedoch mit der Maßnahme, daß die Straße von Walbeck bis zur Niederländischen Gränze eine andere und ganz neue Richtung erhält und zwar so, daß sie in der Bezirksstraße von Straelen bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung nach Argen, da, wo sich bereits auf preussischem Gebiete eine Zollabfertigungsstelle, genannt Ringsfort, errichtet worden ist, mündet.

Da der Grund Allerhöchster Ablehnung, nämlich die Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle in Walbeck hierdurch gehoben wird und die Straße von Walbeck nach der Niederländischen Gränze eine ganz neue Richtung erhält, und ferner durch eine andere Richtung der Straße, sowie durch den Wegfall der Errichtung eines neuen Zollamtes neue Gründe und neue Veranlassungen eingetreten sind, so wagen es wiederholt die treu gehorjamsten Stände, bei nun veränderter Sachlage, auf Grund des §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Allerunterthänigste Bitte um die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck bis zur Niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen des Reg.-Bez. Düsseldorf sowie um eine Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile ehrfurchtsvoll vorzutragen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

### Nro. 20.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorjamsten Stände haben in ihrer Diät vom 2. April 1868 die Uebernahme der Straße von Camp über Rheurdt nach Alderf auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, westrheinischer Seite, beschlossen und wagen es jetzt, als Ergänzung zu diesem Beschlusse, Ew. Majestät Allerunterthänigst zu bitten, den Gemeinden Camp, Rheurdt und Alderf zur Fertigstellung dieser Straßenstrecke eine Neubau-Prämie von 3000 Thln. pro Meile Allergnädigst bewilligen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Bewilligung einer  
Neubau-Prämie für  
den Bau der Straße  
von Camp über  
Rheurdt nach Alderf.

### Nro. 21.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag hat im Jahre 1864 zu dem chausséemäßigen Ausbaue einer neuen Straße auf dem rechten Ahruser, beginnend an der Ahr-Bezirksstraße unterhalb Heppingen, gehend über Heimersheim, Beuel (Neuenahr) und in Wadenheim wieder in die Ahr-Bezirksstraße einmündend, dreitausend Thaler und die demnächstige Unterhaltungs-Uebernahme dieser neuen Straße sowie der beiden Ahrbrücken bei Heimersheim und bei Neuenahr auf den Bezirksstraßenfonds bewilligt. Die Erbauung und Unterhaltung der letztgenannten Brücke hatte die Actien-Bade-Gesellschaft Neuenahr im Jahre 1857 vertraglich übernommen. Schon bei der vorerwähnten Geldbewilligung hatte der hohe Landtag wesentlich in Betracht gezogen, daß das Bad Neuenahr in der Balneologie zu einer solchen Würdigung gelangt war, daß es in vortheilhaftester Weise auf die Hebung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft im Kreise Ahrweiler und anstoßenden Gegenden influirt habe und noch fortwährend influiren werde und daß somit eine möglichst gedeihliche Weiter-Entwicklung des Bades Neuenahr in hohem Grade auch

Bewilligung eines  
Staatszuschusses von  
6000 Thln. zu den  
Kosten des Banes  
einer eisernen Brücke  
über die Ahr beim  
Bade Neuenahr.

im Interesse der Provinz läge. Da die Gemeinden Wadenheim und Heimersheim sich über diesen projectirten Straßenbau noch nicht verständigt haben, so ist derselbe auch noch nicht zur Ausführung gekommen. Die Gemeinde Wadenheim hat indessen trotzdem von der durch Wadenheim führenden Bezirksstraße bis zur Ahrbrücke und von der Ahrbrücke auf der rechten Ahrseite bis zum westlichen Ende des Dorfes Benel die Dorfstraßen schon bezirksstraßenmäßig in einer Strecke von circa 264 Ruthen ausgebaut. Die ungewöhnlich hohen Fluthen der Ahr in den Monaten Februar, März und April 1867 haben am 9. und 10. April desselben Jahres den Einsturz der obenerwähnten, von der Actien-Bade-Gesellschaft in den Jahren 1858/59 erbauten Ahrbrücke zur Folge gehabt. Die Gesellschaft hat in Ausführung der durch den bereits erwähnten Vertrag vom Jahre 1857 und zwar im §. 9 übernommenen Verpflichtung als Ersatz der eingestürzten Brücke alsbald eine am 5. Mai v. J. dem Verkehre übergebene neue Brücke hergestellt.

Es ist dies jedoch eine Holz-Pfahlhoch-Brücke, die, wenngleich den vertraglichen Verpflichtungen entsprechend, doch nach den Erfahrungen eines Jahrhunderts, bei den durch die Orts-Entwicklungs-Verhältnisse vielfach stattgehabten Einengungen und un verhinderbar noch weiteren Einschränkungen des alten Inundations-Terrains, wohl kaum im Stande sein wird, der verheerenden Macht der Ahr-Hochfluthen, insbesondere wenn sie von Eisgängen begleitet sind, zu widerstehen, so daß vielleicht schon in nächster Zeit wieder eine Störung des Verkehrs eintreten kann, welche nicht allein die Bewohner der Gemeinde Wadenheim (Neuenahr), sondern auch der ganzen Umgegend auf das Empfindlichste beeinträchtigen würde. Diesem Unheil kann nach Urtheil aller Sachverständigen nur durch Erbauung einer eisernen Gitterbrücke vorgebeugt werden, welche den Fluß nicht durch konstruktionsnötige Mittelpfeiler beengt und deren Unterbau von Hochfluthen respective Eisgängen nicht zerstört werden kann.

Eine solche Brücke ist nach Ansicht kompetenter höherer Baubeamten nur für mindestens 9000 Thlr. herzustellen.

Die Gemeinde Wadenheim hat sich bei solcher Lage der Sache an die königliche Regierung mit dem Gesuche gewendet, bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage dahin wirken zu wollen, daß die obenerwähnten zu dem rechtsseitigen Ahrstraßenbau bereits bewilligten und noch disponiblen 3000 Thlr. jetzt zu dem Bau der projectirten soliden eisernen Gitterbrücke über die Ahr bei Bad Neuenahr überwiesen und die von der Gemeinde Wadenheim bereits ausgebauten, auf beiden Uferseiten zur Ahrbrücke führenden und zu jenem rechtsseitigen Ahrstraßen-Projekte gehörigen Dorfstraßenstrecken nebst der neu zu bauenden Ahrbrücke schon gleich auf den Bezirksstraßenfond übernommen werden.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat nun durch Beschluß vom 2. April d. J. diesem Antrage willfahrt.

Er ging hierbei offenbar von der Anschauung aus, daß bei der dermaligen finanziellen Lage der Actien-Bade-Gesellschaft Neuenahr dieser zu der Erreichung des gedachten Zweckes besondere weitere Opfer nicht zugemuthet werden könnten. Der von den Provinzialständen wie bemerkt bewilligte Zuschuß wird aber allein nicht ausreichen, um das Brücken-Project auszuführen und hat deshalb der Provinzial-Landtag auch die Frage seiner Prüfung unterworfen, auf welchem Wege die fehlenden Mittel zu erzielen seien. Die Gemeinde Wadenheim hat in dieser Beziehung bei der königlichen Regierung die Bitte gestellt, von der hohen königlichen Staatsregierung eine entsprechende Staats-Prämie für die neu zu erbauende Brücke erwirken zu wollen.

Sieran anknüpfend hat der 19. Rheinische Provinzial-Landtag weiter beschlossen, sich im Interesse der fraglichen Angelegenheit ehrfurchts- und vertrauensvoll Euer Majestät zu nahen, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte auszusprechen,

Allergnädigst zu verordnen, daß aus Staatsmitteln zu dem Baue der mehrerwähnten Brücke ein Zuschuß von 6000 Thlrn. hergegeben werde.

Der Provinzial-Landtag geht bei diesem Beschlusse von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier nicht bloß um die Unterstützung einer Privat-Actien-Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde handle, sondern daß die Unterstützung einem Werke zugetheilt werde, welches, indem es den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Bades Neuenahr wesentlich fördert, nicht nur der ganzen Ahr-Gegegend, sondern

auch einem großen Theile der leidenden Menschheit zu Gute kommt, und somit neben dem provinziellen auch ein staatliches Interesse an der bewährten Angelegenheit nicht bezweifelt werden könne. — Zur Begründung dieser Anschauung sei es den treugehorjamen Ständen verstattet, einen kurzen Blick auf die segensreichen Folgen zu werfen, welche die Gründung und die Entwicklung des Bades Neuenahr auf die Ahr-Gegend selbst gehabt haben.

Die Actienbade-gesellschaft selbst hat seit dem Jahre 1857 zur Gründung und späteren Auf-rechterhaltung des Badeortes bis jetzt circa 400,000 Thlr. für Bauten und dergleichen aufgewendet, ohne daß bis dahin den Actionairen irgend welche Zinsen oder Dividenden zugeflossen wären. Es sind außer-dem während der genannten Zeit in den Orten Beuel (Neuenahr) und Wadenheim circa 40—50 größere Häuser mit Oekonomie-Gebäuden neu aufgeführt und auch eine Anzahl kleinerer Häuser nebst Stallungen von Landleuten gebaut worden.

Die Gemeinde Wadenheim selbst hat meist aus von der Gesellschaft erhaltenen Geldern ein stattliches Schulhaus gebaut und haben die Bewohner der gedachten Ortschaften den Sand, fast alles Steinmaterial und einen großen Theil der Arbeitskräfte und Fuhrn zu den genannten Bauten geliefert. Die nächste Folge hiervon war, daß einmal die äußere Physiognomie der mehrgenannten Orte eine ganz andere wurde, indem an Stelle elender verfallener Lehmhütten mit schlecht unterhaltenen Strohdächern, welche weitaus die Mehrzahl der Wohnstätten bildeten, jetzt stattliche neue Gebäulichkeiten getreten sind, und auch die noch stehenden kleinen alten Wohnhäuser sich dermalen durch sorgfältige bauliche Unter-haltung und reinlichen Anstrich vortheilhaft gegen früher auszeichnen und daß andererseits den Bewoh-nern der ganzen Gegend sich eine ergiebige Erwerbsquelle eröffnete und so der Bettel, der früher wegen Arbeitslosigkeit fast allgemein und eine Landplage der Umgegend war, fast gänzlich geschwunden und statt der sonst so auffallenden Verwilderung und Zügellosigkeit eines großen Theils der Bewohner Gesittung, Fleiß, Sparsamkeit und Wohlstand Eingang gefunden haben. Dazu kam, daß durch die Anlagen der Actien-Bade-Gesellschaft das Ahrbett regulirt und früheres Kies- und Sumpf-Terrain von circa 100 Morgen urbar gemacht wurde und hierdurch der Heerd des kalten Fiebers, welches früher in Waden-heim eingebürgert war, und mit ihm die Krankheit selbst fast gänzlich beseitigt ist.

Mit Eröffnung des Badebetriebs sind nun auch durch die das Bad besuchenden Fremden große Summen dort verausgabt worden, welche den Hotel- und Hausbesitzern, sowie insbesondere den Gewerbe- und Landwirthschaft-Betreibenden jeder Art zugeflossen sind.

Natürlich wurden bei dem größeren Zusammenflusse von Badegästen in dem Maaße, wie sich die Nachfrage nach Produkten der Gewerbe und der Landwirthschaft mehrte, auch höhere Preise dafür erzielt, so daß allein die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Producte der Umgegend von Neuenahr ohne irgend welche Mehr-Ausgabe einen baaren Mehrerlös über den eigentlichen Werth derselben von wenigstens 4000 Thln. jährlich verschafft hat, ein Vortheil, welcher nachhaltig bleiben wird, so lange Neuenahr nicht unter seine letztjährige Frequenz sinkt. Diese günstige Einwirkung, welche aus den genannten Bedürfnissen des Bades Neuenahr auf die volkswirthschaftliche Entwicklung im Kreise Ahr-weiler entspringt, tritt aber ganz besonders auch in der Richtung hervor, daß, obgleich in den Gemeinden Wadenheim, Beuel und Gemmessem die Grundsteuern seit 1856 nicht erhöht, sondern sogar vermindert sind und die Weinsteuer aufgehoben ist, die Steuern im Jahre 1866 um 1142 Thlr. höher sind, als im Jahre 1856, welches Mehr lediglich durch die Actien-Bade-Gesellschaft und neu eingezogenen Eigen-thümer resp. neu etablirten Gewerbe aufgebracht wird. Es ist sonach nicht zu verkennen, daß der Fort-bestand und die Hebung des Bades Neuenahr eine Lebensfrage für seine Umgegend bilden.

Euer Majestät treugehorjame Stände der Rheinprovinz geben sich deshalb der Hoffnung hin, daß durch Allergnädigste Gewährung der vorgetragenen allerunterthänigsten Bitte der herrlichen Ahr-Gegend, sowie den an den Heilquellen von Neuenahr Hilfe und Genesung suchenden Kranken ein neuer Beweis Euer Majestät väterlicher Huld und Gnade ertheilt werde.

Zu tieffter Ehrfurcht erüberden etc.

# Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Commissarius gerichtet worden sind. †)

**Nro. 1.**

Düsseldorf, den 26. März 1868.

Abänderung der  
gesetzlichen Bestim-  
mungen bezüglich  
der Besteuerung der  
Hunde.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 15. d. M. Nr. 1896 \*) ganz ergebnis zu erwidern, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenarsitzung die Frage wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Besteuerung der Hunde berathen und hierbei anerkannt hat, wie es wünschenswerth erscheine, daß zur Verminderung der Zahl überflüssiger Hunde und damit auch der insbesondere aus der Tollwuth derselben entstehenden Gefahren die gedachten Bestimmungen in der Weise erweitert würden, daß eine allgemeine und von der Zustimmung der Gemeinde-Bertretungen nicht mehr abhängige Einführung der Hundesteuer ermöglicht werde. Es wurde

\*) Folgt nachstehend.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben, nachdem die Herren Oberpräsidenten der älteren Provinzen über eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Besteuerung der Hunde zum Zwecke der Verminderung der Zahl der überflüssigen Hunde und damit der insbesondere aus der Tollwuth derselben entstehenden Gefahren mit ihren Gutachten gehört worden sind, es für wünschenswerth erachtet, auch den Provinzial-Landtagen Gelegenheit zu einer Berathung über die vorliegende in polizeilicher Beziehung wichtige Frage zu geben.

Euer Hochwohlgeboren erjuche ich deshalb ganz ergebnis, den Gegenstand bei dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage gefälligst in Anregung zu bringen, indem ich für den Fall, daß derselbe geneigt sein sollte, sich mit Solchem näher zu befassen, die in der Anlage enthaltenen Grundzüge zur Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde als Anhalt für die Berathungen und die sich etwa daran knüpfenden Anträge ergebnis anzuschließen mich beehre.

Der Königliche Landtags-Commissarius,  
Ober-Präsident der Rhein-Provinz,  
**von Pommer-Esche.**

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn und Ritter-Hauptmann etc.  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren

Nr. 1896.

hier.

## Grundzüge

zur Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.

- 1) Die Provinzial Landtage sind befugt, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten von Hunden zu beschließen.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für Städte, welche einen Kreis für sich bilden, der Beschlußnahme der Communalbehörden, für jeden landrätlichen Kreis aber der Beschlußnahme des betreffenden Kreislandes. Der Steuerjah ist für den ganzen Kreis gleichmäßig zu normiren und darf nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen.

†) Theilweise im Auszuge.



darum dem unter Nr. 1 des von Ew. Excellenz als Anlage zu dem bezeichneten Schreiben mir mitgetheilten Grundzüge gemachten Vorschlage, wonach die Provinzial-Landtage befugt sein sollen, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen, beigetreten, mit der Modifikation jedoch, daß ein solcher Beschluß stets für den ganzen provincialständischen Verband maßgebend sein müsse und nicht auch auf einzelne Theile dieses letzteren beschränkt werden könne. Ebenso war der Provinzial-Landtag damit einverstanden, daß die Steuer nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen dürfe; er hat es jedoch für angemessen erachtet, daß innerhalb dieser Grenzen die Festsetzung des Steuerjahres für jede Gemeinde durch die Gemeinde-Vertretung zu erfolgen habe, sowie daß die Disposition über die Erträge der Steuer, die Regelung der Erhebung dieser letzteren und die Bestimmung der Maaßregeln zur Controle der Hundehaltung den Gemeinden gleichfalls zu überlassen sei. Für steuerpflichtig wurde jeder an der Mutter nicht mehr saugende Hund erklärt und eine Befreiung der zur Bewachung oder zur Ausübung einer amtlichen oder gewerblichen Thätigkeit unentbehrlichen Hunde nicht als sachgemäß befunden.

Als Strafe für die unterlassene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes wurde der 2fache Betrag der Jahressteuer vorgeschlagen.

Diesemnach hat der Provinzial-Landtag dahin Beschluß gefaßt, daß der Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu befürworten sei:

- 1) Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Vertretung. Der Steuerjahrs darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen.
- 3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund.
- 4) Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie die anderen Communal-Einnahmen.
- 5) Wer die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes unterläßt, wird mit dem 2fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer amtlichen oder gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4) Ueber die Maßregeln zur Controle der Hundehaltung, über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zugestehenden Steuerbefreiungen (cfr. sub. 3) ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communalbehörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreisraths, unter thuntlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirksregierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publikation polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens 8 Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren.

Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communalbehörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen andern Ortschaften dagegen von dem Landrathe entschieden.

5) Die Erträge der Steuer in den einzelnen Stadtgemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde, wie andere Kammerei-Einnahmen.

Die Erträge der Steuer in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken sind zur Kreis-Communal-Kasse abzuführen und werden bei derselben als ein besonderer Fonds verwaltet, über dessen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken der versammelte Kreisrath mit Ausschluß der städtischen Vertreter beschließt.

6) Den einzelnen Gemeinden ist es unbenommen, sofern der für den Kreis normirte Steuerjahrs den Betrag von 3 Thalern nicht erreicht, bis zu diesem Betrage die Steuer für ihren Bezirk zu erhöhen und über diesen Ueberschuß selbstständig zu disponiren.

7) Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs (cfr. Nr. 4) beziehungsweise durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem 2fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.



Indem ich mich beehre, Ew. Excellenz hiervon in Kenntniß zu setzen und zur näheren Motivirung der Vorschläge des Provinzial-Landtags auf den angeschlossenen Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle vom heutigen Tage zu verweisen mir erlaube, stelle ich die weitere gefällige Veranlassung ganz ergebenst anheim.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. No. 51.

hier.

### Auszug aus dem Protokolle der 5. Sitzung des 19. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 26. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr. 12.

Der Abg. Aldringen trägt ein Referat des II. Ausschusses vor, betreffend die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Halten der Hunde.

Der Ausschuß schlägt dem hohen Landtage vor, den Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu beantragen:

1) Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Bervertretung. Der Steuerjahres darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  Thaler und nicht über drei Thaler betragen.

3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4) Ueber die Maasregeln zur Controle der Hundehaltung und über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zuzugestehenden Steuerbefreiungen ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communal-Behörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreistages unter thunlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirks-Regierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publication polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens acht Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren.

Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communal-Behörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen andern Ortschaften dagegen von dem Landrath entschieden.

5) Die Erträge der Steuern in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communal-Einnahmen.

6) Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs oder durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Der Abg. Bachem kann sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig sei, ein solches Gesetz zu erlassen. Das Bedürfniß einer solchen Maaßregel werde am besten in jeder Gemeinde erkannt; daß der Landtag diese Befugniß haben sollte, erscheine ihm als ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden, und nach seiner Ansicht ständen der Polizeigewalt hinreichend Mittel zu Gebote, derartige Schäden zu beseitigen. Er trage deshalb darauf an, daß es dem Landtage gefallen möge, den Antrag in seinem Hauptprincip abzulehnen.

Abg. Dr. Wurzer. Er sei auch dafür, daß den Gemeinden die möglichste Selbstständigkeit erhalten werde, hier aber liege ein sanitätspolizeilicher Grund vor, der darin zu suchen sei, die fürchterliche Krankheit der Wasserscheu soviel als möglich zu beseitigen. In seinem Kreise sei die Hundesteuer eingeführt, und seit dieser Zeit habe sich die Anzahl der Hunde vermindert, besonders die Zahl der ohne alle Aufsicht umherlaufenden Hunde. Den einzelnen Gemeinden dürfe nicht überlassen werden, einzuführen, was ihnen nach dieser Richtung hin gut dünke.

Der Abg. Frehr. von Loë führt aus, daß, das Gesetz ein zu weit gehendes sei und die persönliche Freiheit beschränke. Er bezweifle auch, daß wenn in einer Gemeinde vielleicht 20 oder 30 Hunde weniger vorhanden wären, dadurch die Hundswuth nicht mehr ausbrechen sollte. Er müsse sich daher gegen das Gesetz aussprechen.

Der Abg. Berger erklärt, daß in allen Gegenden, wo die Steuer eingeführt sei, diese Maaßregel sich als nützlich bewährt habe und deshalb sei er für Annahme des Gesetzes.

Der Abg. Graf v. Hoenßbroech erklärt sich ebenfalls für die Annahme des Gesetzes. Nach den gemachten Beobachtungen scheine constatirt zu sein, daß in Folge der zu großen Anzahl der Hunde die Tollwuth zugenommen habe. Das Gesetz wolle nur das Halten zu vieler Hunde verhindern, und dies könne unmöglich als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet werden. In dem Gesetz vermissen er nur, daß darin nicht die Rede sei von den zu einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunden, die der Steuer nicht unterliegen.

Der Marschall bemerkt, daß der letztere Punkt bei der Special-Discussion zur Sprache kommen werde.

Der Abg. Baum spricht sich für Emanation eines solchen Gesetzes aus. Die Cabinetsordre von 1829 gestatte den Gemeinden die Einführung derselben, die Gemeinden hätten aber zum großen Theil keinen Gebrauch davon gemacht, und wenn nun die Gefahr der Hundswuth nicht verkannt werden könne, so sei es zweckmäßig, das Gesetz einzuführen. Die allgemeine Ordnung erfordere, daß man sich des allgemein Nützlichsten wegen unterordne unter das Bequemere. Er werde daher für das Gesetz stimmen.

Der Abg. Freih. v. Loë weist darauf hin, daß das Gesetz mehr den geringen Mann treffe, dem es schwer falle, die Steuer zu zahlen, und der dadurch gezwungen werden solle, die Hunde abzuschaffen. Es sei durchaus nicht ungefährlicher, wenn ein reicher Mann 10 bis 15 Hunde halte, und es möge doch den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, die entsprechenden Maaßregeln einzuführen.

Der Marschall bemerkt, daß es sich nur um eine Einschränkung der Zahl derjenigen Hunde handle, die sehr schlecht gehalten würden, und dies komme bei dem armen Manne am häufigsten vor.

Abg. Wächter. Er könne sich nicht überzeugen, daß Hunde, für welche eine Steuer bezahlt werde, die Tollwuth nicht bekämen. Ueberall da, wo die Hunde überhand nähmen, habe die Gemeinde-Verwaltung eine Steuer eingeführt zum Vortheil der Armentasse. Warum solle der Arme nicht auch einen Hund halten können, ohne Steuer zu bezahlen? Er glaube, daß man den Gemeinden die Anwendung der geeigneten Maaßregeln völlig überlassen könne.

Abg. Bremig. Er halte die Distinction, daß der Landtag das Recht haben sollte, für die ganze Provinz oder für einzelne Theile derselben ein Gesetz zu erlassen, für gefährlich, denn der Landtag könne doch nur durch den Abgeordneten des betreffenden Bezirks erfahren, ob ein Bedürfniß für die Einführung dieser Steuer vorhanden sei, und man könne nicht die einzelnen Stimmen höher stellen als die des Gemeinde-Raths. Wenn auf Grund von thierärztlichen Gutachten gesagt werde, die Krankheit drohe sich zu verbreiten, dann habe er nichts dagegen, ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen

Steuer zu erlassen, aber auch dann nur ein Gesetz für die ganze Provinz, und nicht für eine einzelne Gemeinde. Man könne doch nicht annehmen, daß eine solche Verirrung in einem Gemeinde-Rathe aufkommen könne, der Angesichts einer solchen Gefahr nicht zur Anwendung derjenigen Mittel schreiten würde, welche das Gesetz schon jetzt an die Hand gäbe. Dem Gemeinde-Rathe müsse man so viel Kenntniß von dem Bedürfniß der Gemeinde zutrauen, um zu wissen, wann es Zeit sei, die Steuer einzuführen.

Abg. Graf zu Hoensbroech. Die Erfahrung habe gelehrt, daß in Zeiten, wo die Tollwuth unter den Hunden allgemein gewesen, die Gemeinden sich große Vernachlässigungen hätten zu Schulden kommen lassen, und deshalb könne man den einzelnen Gemeinden nicht überlassen, dasjenige zu thun, was sie nach dieser Richtung hin für gut befänden.

Abg. Dr. Lexis. Wenn das Gesetz blos den Zweck haben solle, die schlechtgehaltenen Hunde zu vermindern, so glaube er nicht, daß der Zweck dadurch erreicht werde, denn nicht die schlecht genährten und frei umherlaufenden Hunde seien der Tollwuth am meisten ausgesetzt, sondern die verzärtelten Hunde, die Leuten gehörten, welche die drei Thaler bezahlen können. Er trage darauf an, das Gesetz abzulehnen.

Der Abg. Dr. Wurzer widerspricht den Ausführungen des Dr. Lexis. Nach seiner Erfahrung sei in den letzteren Jahren kein Schooßhündchen krank geworden, dagegen aber eine Anzahl der von armen Leuten gehaltenen Hunde, die nicht in der Lage seien, die nöthige Aufmerksamkeit auf diese Thiere zu richten.

Der Abg. Bremig tritt den Ausführungen des Dr. Lexis bei, daß der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werde. Nach Buffon solle die Verbreitung der Tollwuth lediglich dem Mangel an Befriedigung des Geschlechtstriebes zuzuschreiben sein, und wenn Buffon Recht habe, dann werde durch die Einführung einer Steuer gerade auf die Verminderung der Hündinnen hingearbeitet, wodurch die Tollwuth vergrößert werde.

Er müsse sich prinzipiell gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes aussprechen, weil er den Zweck nicht erreicht sehe, den man dabei verfolge.

Der Abg. Dr. Engels bemerkt, daß, wenn durch das Gesetz eine Verminderung der Hunde erzielt würde, auch die Gefahr geringer werde, und, wenn in einem Jahre nur ein Hund weniger von der Tollwuth befallen werde, so wäre für ihn Grund genug vorhanden, für das Gesetz zu stimmen.

Der Abg. Frhr. v. Loë bittet um das Wort.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäfts-Ordnung keinem Mitgliede es gestattet sei, mehr als dreimal über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen.

Abg. Frhr. v. Loë. Die Ansicht sei in seinem Kreise nicht herrschend, daß die Verminderung der Hunde durch die Steuer ein Mittel gegen die Tollwuth sei. Die armen Leute müßten selbst wissen, ob sie Luxushunde hielten oder nicht.

Abg. Wächter. Wenn das Gesetz angenommen werden sollte, so müsse er sich aus den von Herrn Bremig angeführten Gründen dafür erklären, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Der Marschall erklärt die General-Discussion für geschlossen, und nachdem der Referent die Anträge des Ausschusses näher motivirt hat, wird vom Marschall die Frage gestellt: ob ein Hundesteuerungs-Gesetz für die Rheinprovinz vom Landtage eingeführt werden solle.

Die Majorität der Versammlung erklärt sich für Erlaß eines solchen Gesetzes. Hierauf wird in die Special-Discussion über die einzelnen Paragraphen eingetreten.

Der §. 1. wird dahin abgefaßt: die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

Zu §. 2. wünscht der Abg. Berger, daß statt 15 Sgr. als Minimum 1 Thaler gezahlt werde.

Der Abg. v. Eynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag, denn da ein einzelner Mann nur 15 Sgr. Klassensteuer zu bezahlen brauche, so würde es zu viel sein, wenn er mehr als 15 Sgr. Hundesteuer bezahlen solle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen, der dahin lautet: „die Festsetzung der Höhe des Steuerfußes unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communalvertretung. Der Steuerfuß darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thaler betragen.“

Zu §. 3., der die Steuerbefreiung der zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunde betrifft, bemerkt der Abg. Dr. Veris, daß unter Hunden, die zu einem Gewerbe notwendig seien, nur Hirtenhunde gemeint sein könnten, denn Metzgerhunde seien nach seiner Ansicht zum Gewerbe nicht notwendig.

Der Abg. Bremig schlägt vor, diesen allgemeinen Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“, ganz wegzulassen und speciell anzuführen, welche Arten von Hunden steuerfrei sein sollen.

Der Abg. Baum erklärt sich für die Besteuerung aller Hunde.

Der Abg. Frhr. v. Louisenenthal bemerkt, daß der Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“, nicht überflüssig sei, da ein Schäfer seine Schaafe ohne Hund nicht hüten könne; dies gelte auch von den Schweinehirten.

Der Abg. Graf v. Schaesberg erklärt, daß, wenn eine Steuer eingeführt werden solle, so müsse sie alle Hunde treffen.

Der Abg. Wachter stellt das Amendement, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Das Amendement wird bei der Abstimmung verworfen und §. 3. dahin gefaßt: „die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund.“

Der §. 4. wird zur Discussion gestellt und nach Einbringung verschiedener Amendements, die zum Theil wieder zurückgezogen werden, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Abg. Bremig, den §. 4. gänzlich zu streichen, von der Majorität angenommen.

Der §. 5, jetzt §. 4: „Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communaleinnahmen,“ wird ohne Discussion angenommen.

Der §. 6, jetzt §. 5, betreffend die Strafe für unterlassene Anmeldung der Hunde, veranlaßt eine längere Discussion in Betreff der Anmeldefrist wie des Betrages der Strafe für unterlassene Anmeldung.

Der §. 5. wird in der Abstimmung in folgender Fassung angenommen: „Wer die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes unterläßt, wird mit dem zweifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.“

Hierauf wird über den ganzen Gesetzentwurf, nachdem derselbe vom Referenten in der beschlossenen Fassung nochmals verlesen worden, abgestimmt und derselbe angenommen. *rc.*

## Nro. 2.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Ex. Excellenz beehrt sich der Unterzeichnete ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag bei Berathung der Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät unter anderm beschlossen hat:

- 1) für Prämien und Löschhülfe, so wie vornnehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen u. s. w., eine Summe von acht tausend Thalern jährlich, zur Verwendung nach freiem Ermessen der Direction, in den Etat der Provinzial-Feuer-Societät aufzunehmen; und ebenso auch den aus den Vorjahren noch disponiblen Fonds aus den für Prämien und Löschhülfe zu verausgabenden Mitteln in gleicher Art zu verwenden;
- 2) den ständischen Verwaltungsausschuß mit der Vollmacht zu betrauen, hinsichtlich der nothwendig gewordenen Vermehrung der Räume für die Bureaux der Societät, Näheres zu ermitteln, respec-

Angelegenheiten der  
Provinzial-Feuer-  
Societät.

- tive zu dem Ende denselben zu dem Kaufe des Nachbarhauses oder zu einem Ausbau des vorhandenen zu ermächtigen;
3. auf das Eifrigste dahin zu wirken, daß dem sub Nr. 2 von dem Landtage im Jahre 1864 gestellten Antrage auf

„Aufhebung der Beschränkung in Benutzung von Verwaltungs- oder Gemeindebeamten für die Mitbesorgung der Mobilarversicherungsgeschäfte“

baldigst die bisher schmerzlich vermifste Gewährung zu Theil werde.

Indem ich hinsichtlich dieser Beschlüsse auf den Inhalt des abschriftlich beiliegenden Referats des betreffenden Ausschusses Bezug zu nehmen mir erlaube, und die Bitte daran knüpfe, daß Ev. Excellenz die Wünsche des Landtags hinsichtlich des vorangeführten Beschlusses sub Nr. 3 höheren Orts auch weiterhin kräftigst unterstützen möchten, habe ich schließlich noch mitzutheilen, daß der Landtag die Nachbenannten zu Mitgliedern resp. Stellvertretern des Verwaltungsausschusses der Provinzial-Feuer-Societät erwählt hat; und zwar zu Mitgliedern:

die Abgeordneten Bachem, von Gynern, Frhr. v. Frenz, Reusch und Becker, und zu Stellvertretern:

die Abgeordneten Berger, Pilgram, Graf Kesselrode, Zores und vom Bruck.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

L. M. No. 36.

hier.

## Referat

über den

Berichtsbericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät pro 1864/1866.

Referent: Abgeordneter W. von Gynern.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Der Landtags-Ausschuß für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät faßt in Folgendem das Ergebnis derjenigen seiner Beratungen und Anträge zusammen, zu welchen der vom 3. September 1867 datirte Bericht des Herrn Directors der Societät Anlaß gegeben hat.

Dieser Bericht erstreckt sich auf die Verwaltung der Jahre 1864, 1865 und 1866 und ist demselben auch ein Abschluß der Rechnung für den Jahrgang 1867 und eine Zusammenstellung der Jahresbeiträge und der Brandenschädigungen pro 1867 beigelegt.

Die aus diesen Vorlagen ersichtliche Zunahme der Societät ist eine so erfreuliche, daß Ausschuß es sich nicht versagen mag, dieselbe auch an dieser Stelle hervorzuheben und anzuführen, daß

I. das gesammte Immobilär-Versicherungs-Capital

am 31. Dezember 1863. 276,413,100 Thlr.

„ 1. „ 1866. 305,380,200 „

betrug, und im Laufe des Jahres 1867 um weitere 9 Millionen zugenommen hat; ferner daß



## II. die Gesamt-Einnahme an Prämien

im Jahre 1863 auf 453,965 Thlr. 21 Sgr.

" " 1866 " 488,625 " 9 " 6 Pfg.

sich belief, und im Jahre 1867 noch einen fernern Zuwachs von circa 10,000 Thlrn. erhielt; ferner, daß auch

## III. das Mobilar-Versicherungs-Capital, welches

Ende 1864. . . 12,518,133 Thlr. betrug,

zu " 1866 auf 28,921,017 "

angewachsen war, und auch in 1867 eine fernere Zunahme von circa 6 Millionen erhielt, daß

## IV. die Gesamt-Einnahme an Prämien aus der Mobilar-Versicherung, welche

Ende 1864 nur 13,318 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. betrug,

zu " 1866 auf 39,478 " 22 " 11 "

gestiegen ist, und die aus der Mobilar-Versicherung hervorgegangenen Brand-Entschädigungen des Jahres 1866 um circa 3,400 Thlr. überschritten hat,

und endlich daß

## V. der eiserne Bestand (Reservefonds), welcher

pro 1863. . . 374,914 Thlr. 18 Sgr. betrug,

nach der Rechnung " 1866 auf 561,520 " 4 " 11 Pfg.

angewachsen ist, und gemäß Abschluß der Jahresrechnung pro 1867, einen weitem Zuwachs von 124,584 Thlrn. 10 Sgr. 3 Pfg. erhalten hat.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Immobilar-Versicherungen . . . . .	553,410	8	6
und als Gesamt-Einnahme an den Mobilar-Versicherungen . . . . .	50,546	13	11
Zusammen . . . . .	603,956	22	5

Da nun nach §. 35 des Reglements der eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbfachen Betrages der Jahres-Einnahmen, als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle, anwachsen soll, so wäre Ende 1867 ein Bestand von circa 900,000 Thlrn. erforderlich gewesen, um diese reglementarische Bestimmung erfüllt zu sehen. Hoffen wir denn, daß diese mit dem Anwachs der Versicherungssumme und der Jahres-Prämien ebenfalls fortschreitende Anforderung des Reglements durch fernere günstige Resultate des Versicherungsgeschäfts in nicht zu großer Ferne erreicht, und dadurch dem Institute eine um so sicherere Grundlage und in um so größerem Maße auch das Vertrauen und die Betheiligung der Bewohner der Provinz erworben werde.

In Betreff der Anträge des vorletzten Provinzial-Landtages (11. October 1864) geht aus dem Verwaltungs-Berichte der Direction hervor, daß die Anträge

sub 1 auf Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge durch die königlichen Steuer-Empfänger, sowie sub 3 auf Abfindung der Portopflicht durch ein zu bestimmendes Pauschquantum, und sub 4 auf Befreiung von der Gewerbesteuer im wesentlichen gewährt worden sind; daß jedoch der Antrag

sub 2 auf Aufhebung der Beschränkung in Benutzung von Verwaltungs- oder Gemeinde-Beamten für die Mitbesorgung der Mobilarversicherungs-Geschäfte, bislang die erhoffte Bewilligung nicht gefunden hat, wie denn auch in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 11. März 1868 rücksichtlich dieses Antrages die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten worden ist.

Die überaus nachtheiligen und störenden Folgen dieser Beschränkung respective Versagung der Mitwirkung jener Beamten für das Mobilar-Versicherungswesen haben sich inzwischen in so hohem

Maaße fühlbar gemacht, daß es als eine unabweisliche Pflicht erscheint, auch ferner auf das Eifrigste dahin zu wirken, daß diesem Antrage baldigst die bisher schmerzlich vermißte Gewährung zu Theil werde und auf's Neue hervorzuheben:

„Wie die Mitwirkung der Beamten deshalb nöthig, ja unentbehrlich sei, damit in der Verwaltung des gemeinnützigen Provinzial-Instituts die notwendige Einheit erhalten werde,“

ferner:

„Wie die für den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Instituts sich als notwendig erwiesene und bloß deshalb in's Werk gerichtete Vereinigung der Mobilar-Versicherung mit demselben dessen gemeinnützigen Character nur erhöht habe, keineswegs aber den Gemeinde-Beamten durch ihre Mitwirkung für die Mobilar-Versicherung eine mit ihren sonstigen Berufsobligationen unvereinbare neue Inconvenienz auferlege; wie es vielmehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liege, wenn auf diese Weise denselben die Controlle und Aufsicht auch über Mobilar-Versicherung erleichtert und die überhaupt wünschenswerthe Versicherung des Mobilarvermögens der Staatsangehörigen, zumal der auf dem Lande wohnenden, dadurch sehr gefördert werde.“

Die in dem Verwaltungsberichte gemachten Vorschläge hinsichtlich der Verwendung der zu Prämien und Löschhülfe noch disponiblen 10,805 Thaler zur Unterstützung Unbemittelter, Behufs Verwandlung der Strohdächer in feste Bedachungen, fanden im Ausschusse volle Würdigung und demzufolge eine gründliche Erörterung.

Es ist unverkennbar, daß die Strohedachungen eine gar große Feuergefährlichkeit für das einzelne Gebäude wie für ganze Ortschaften in sich tragen, und daß deren Beseitigung eine merkliche Verminderung der Brandschäden nach Anzahl und Umfang zur Folge haben würde, daß es aber vielen Besitzern der also bedachten Gebäude, wenn auch nicht an gutem Willen, doch an Mitteln gebricht, die Dächer in feuerfeste umzuwandeln.

In Erwägung nun, daß die Versicherung der Gebäude mit Strohedachung in unserer Provinz fast ausschließlich unserer Societät obliegt, weil sie dieselben nicht ablehnen darf, die Privat-Gesellschaften aber sich zumeist ihrer entziehen —, daß es somit im besonderen Interesse der Societät erscheint, auf die Beseitigung solcher Bedachungen hin zu wirken, und ferner in Erwägung, daß solches mittelst zinsfreier Vorschüsse, mit oder ohne Verbürgung Anderer, oder auch mittelst theilweiser Uebernahme der Kosten, je nach Lage der Umstände, ohne verhältnißmäßig übergroße Opfer, unter Mithilfe der Societät in erprieslicher Weise successive zu erreichen sein dürfte, hält Ausschuss dafür, daß es sich empfehle, verjuchsweise für diesen Zweck eine mäßige Summe der Direction zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss spricht dabei die Ansicht aus, daß deren Verwendung nicht nach Maßgabe der Versicherungs-Beiträge der einzelnen Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden zu geschehen habe, und zumal nicht denjenigen dieser letztern vorzuenthalten seien, welche das Unglück gehabt, von Feuersbrünsten heimgesucht worden zu sein, und dadurch mehr an Brand-Entschädigung bezogen, als sie an Prämien aufbrachten; sondern daß dabei nur der Maßstab der Dürftigkeit anzulegen, und die Zweckmäßigkeit der Beihilfe in jedem concreten Falle im Auge zu halten sei. Die Beurtheilung über das Vorhandensein aller solcher notwendigen Vorbedingungen, und über das Maaß und die Art der jedesmaligen Beihilfe kann aber nur Sache der Direction sein, und ist deshalb deren alleinigem und freiem Ermessen die Verwendung der für diesen Zweck ihr in dem Etat bereit zu stellenden Mittel anheimzugeben.

Dem Gedanken aber, diese Mittel den ferneren Jahresüberschüssen zu entnehmen, vermochte Ausschuss nicht sich anzuschließen, weil der §. 35 des Reglements, resp. der Erlaß vom 28. October 1861 — Gesetz-Sammlung pag. 817 — dem entgegen stehe, und die in demselben enthaltene Verpflichtung, den eisernen Bestand auf Höhe des anderthalbmöglichen Betrages der Jahres-Einnahme an Beitragszinsen anwachsen zu lassen, als eine, im eigensten Interesse der Gesellschaft notwendige und deshalb unantastbare Fundamentalbestimmung angesehen werden muß.

In Anbetracht dieser Erwägungen stellt Ausschuss demnach den Antrag:

Für Prämien und Löschhülfe, sowie vornehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, Behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen, oder Umänderung gefährlicher Feuerungs-Einrichtungen, eventuell zur Anlegung von Brandweihern, Wasserbehältern, Leitungen u., sei es durch Vorschüsse oder durch Zuschüsse, und zwar zur Verwendung nach freiem Ermessen der Direction, die Summe von acht tausend Thalern jährlich in den Etat der Provinzial-Feuer-Societät aufzunehmen, ebenso auch den aus den Vorjahren noch disponiblen Fond aus den für Prämien und Löschhülfe zu verausgabenden Mitteln, in gleicher Art zu verwenden.

Die Versammlung fast sämtlicher Directoren öffentlicher, auf Wechselseitigkeit gegründeter Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands, in Berlin, hat, wie die gepflogenen Verhandlungen es darthun, zu einem so nützlichen Austausch der Ansichten und Erfahrungen, und zu einer gegenseitig belehrenden Kenntnißnahme der bestehenden verschiedenartigen Einrichtungen, Zustände und Grundsätze in Behandlung des Feuerversicherungswesens geführt, daß der Direction dafür Dank gebührt, an dieser Versammlung sich theilnimmt, und derselben auch den Schatz ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zugeführt zu haben. Ausschuss erachtet es deshalb als selbstredend, daß die zur Vertretung der Societät hierauf verwendeten geringen Kosten in beantragter Weise und Höhe auf den Etat zu übernehmen seien, und daß die Provinzial-Societät auch von ferneren Versammlungen und deren Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen Interessen sich nicht ausschließe.

In Betreff der durch die Vergrößerung des Geschäftes nothwendig gewordenen Vermehrung der Räume für die Büreau stellt die Direction den Antrag, den ständischen Verwaltungsausschuss mit der Vollmacht zur näheren Ermittlung der angedeuteten Bedürfnisse, resp. mit der Ermächtigung zum Ankauf des Nachbarhauses oder zum Ausbau des vorhandenen zu betrauen.

Ausschuss glaubt diesen Antrag befürworten zu müssen, um eventuell den Geschäften der Societät die benötigte Räumlichkeit verschaffen zu können.

Hinsichtlich der in dem Verwaltungsbericht angeregten Verlegung des Sitzes der Direction nach Köln fand Ausschuss seinerseits keinen Anlaß zur Stellung eines bestimmten Antrages.

Dem Provinzial-Landtage liegt es ob, die Renewahl des Verwaltungsausschusses der Societät zu vollziehen, welcher aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern zu bestehen hat und beantragt Ausschuss, diese Wahl vornehmen zu wollen.

Schließlich fühlt Ausschuss sich gedrungen, der Direction für die auch in den letzten Jahren wiederum an den Tag gelegte Pflichttreue und Umsicht in der Leitung der Societät seine vollste Anerkennung auszusprechen.

Düsseldorf, den 24. März 1868.

Febr. Raig v. Frentz, Vorsitzender. von Gynern, Referent. Becker. Berger.  
Gebert. Münster. Bachem. Reusch.

### Nro. 3.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Erw. Excellenz beehre ich mich in Erledigung des verehrlichen Schreibens vom 15. März c. Nro. 41 den Etat der Rheinischen Provinzial-Societät pro 1867—69 ganz ergebenst zurückzureichen, nach dem der 19. Rheinische Landtag denselben in seiner heutigen Plenar-Sitzung auf 28060 Thaler festgestellt hat. Die bezüglichen Auszüge aus dem Protokolle der Plenar-Sitzung und die Referate des Ausschusses bezüglich des Etats resp. der einzelnen Positionen füge ich ganz ergebenst bei und bemerke dazu auf Grund der Anlagen zu diesem Ende, daß die Erhöhung der Beamten-Gehälter sich nach den jeweiligen Leistungen richtete und dabei Rücksicht genommen wurde auf die Zeitverhältnisse und auf die erhöhten Bedürfnisse.

Den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1867—69 betreffend.

Die sub Tit. VII. pos. 23 bisher angelegten 500 Thlr. sind aus dem vorgesagten Grunde abgesetzt. Für Prämien und Löschhilfe, sowie vornehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen oder Umänderung gefährlicher Feuerungs-Einrichtungen, eventuell zur Anlegung von Brandweihern, Wasserbehältern, Leitungen zc. wurden sub Tit. VI. pos. 22 statt der bisherigen 4000 Thlr. angesetzt 8000 Thlr. und deren Verwendung sowie die Verwendung der aus früheren Jahrgängen bei dieser Position disponibeln Summen dem freien Ermessen der Direction überlassen.

Sub Tit. VIII. pos. 28 ist für den Bautechniker Carl Striedde eine Unterstützung von 200 Thlrn. jährlich, beginnend vom 1. April 1868 für die Jahre 1868 und 1869 angesetzt, weil der Striedde 18 Jahre lang der Societät brav und fleißig gedient hat und jetzt im Dienste derart erkrankt ist, daß derselbe seine Entlassung hat nehmen müssen. Der Striedde hat allerdings keine Pensions- oder Unterstützungs-Ansprüche; die Billigkeit hat indessen den Landtag bestimmt, diesen Mann während seiner Krankheit zu unterstützen und dies bei jedesmaliger Feststellung dieses Postens im Etat besonders zu beschließen.

Die Genehmigung Seitens des Königl. Ministeriums wollen Ew. Excellenz hochgeneigtest erwirken.

Der Landtags-Marschall. J. B.

Der Vicelandtags-Marschall Hr. Raig von Frey.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nro. 147.

hier.

#### Nro. 4.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Staatsentwurf für die  
Prov.-Arbeits-Anstalt  
zu Brauweiler pro  
1868-69. Rechnun-  
gen derselben Anstalt  
pro 1864-66.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Erledigung der verehrlichen Schreiben vom 15. v. Monats ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschloffen hat,

1) den Verwaltungs-Etat der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1868 und 1869 zu genehmigen mit Ausnahme der im Etat sub Tit. I. an Besoldungen Nr. 4 vorgetragenen Unterstützung des evangelischen Geistlichen der Anstalt für Erziehung seiner Kinder im Betrage von jährlich 150 Thalern, wozu die Bewilligung verweigert worden ist; und der sub Nr. 56 desselben Titels vorgetragenen Gehalts-Erhöhung des I. Fuhrnechts von 120 auf 180 Thaler, wofür die Erhöhung auf 150 Thaler bewilligt worden ist;

2) daß hinsichtlich der gelegten Rechnungen pro 1864, 1865 und 1866 nichts zu erinnern sei;

3) daß gegenüber dem Verwaltungs-Bericht für dieselben Jahre keine Ausstellungen zu machen seien, und daß die Verwaltung der Anstalt als befriedigend anerkannt werde.

Die Anlagen der verehrlichen Schreiben Nr. 30 und 46 folgen anbei zurück.

Der Landtags-Marschall:

Hr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nro. 29 und 45.

hier.

**Nro. 5.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, daß der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors Hoffmann zu Wesel eine fernere Unterstützung von monatlich fünf Thalern auf die Dauer von zwei Jahren aus den Fonds der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler gewährt werde. Der Antrag der Wittve Hoffmann folgt anbei zurück.

Unterstützung der  
Wittve des Braun-  
weiler Polizei-  
Inspectors Hoffmann.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 6.

**Nro. 6.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Die Pfarrkirche zu Braunweiler, welche auch für die dortige Provinzial-Anstalt gottesdienstlich benutzt wird, ist in der Herstellung begriffen; deren Kosten, früher zu 15000 Thalern, sind jetzt zu 23000 Thalern berechnet. Der Pfarrvorstand hat die Aussicht, dieselben bis auf 2500 Thaler beschafft zu erhalten, ist aber für die Beschaffung dieser letztern Summe in Verlegenheit, weshalb er die Hilfe des Provinzial-Landtags in Anspruch genommen und sie dahin vorgeschlagen hat, daß jährlich 150 Thaler zur Verzinsung und Tilgung obiger 2500 Thaler überwiesen werden mögen, und zwar aus den Zinsen, welche der Pensionsfond der Anstalt dadurch gewinnt, daß die Beiträge der Gemeinden vor der Verwendung bei der Provinzial-Hülfskasse angelegt und von dieser verzinst werden.

Beitrag zu den Her-  
stellungskosten der  
Pfarrkirche zu Braun-  
weiler.

Der Provinzial-Landtag hat durch Beschluß von heutigem Tag dem Antrag zum Theil entsprochen und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der Herstellung der Kirche während der Bewirkung sich erst höher als sie seither angenommen worden, herausgestellt haben und in weiterer Erwägung, daß der Pensionsfond die 150 Thlr. wenigstens für die laufende Statsperiode entbehren kann.

Euer Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Summe von 150 Thlrn. an den Kirchenvorstand der Pfarrei Braunweiler für die Jahre 1868 und 1869 für den Fall anweisen zu wollen, wenn die verzinlich angelegten Beiträge der Gemeinden für die Anstalt zu Braunweiler in jedem Jahre an Zinsen 150 Thaler aufgebracht haben werden.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 132.



**Nro. 7.**

L. M. Nro. 46 und 26 d. d. den 23. und 26. März 1868.

Rechnungen der  
Prov.-Gebammen-  
Anstalt zu Cöln pro  
1864—66. Stats-  
Entwurf derselben  
pro 1868—69.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls ad Nrn. 47 und 27 L. C. vom 15. März 1868, daß der Landtag

- 1) von den Rechnungen der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Cöln pro 1864—1866 und
  - 2) von dem Entwürfe zu dem Etat derselben pro 1868—1869
- Kenntniß genommen hat.

**Nro. 8.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Die Rechnungen des  
Landarmenhauses zu  
Trier pro 1864,  
1865 und 1866.  
Zum Schreiben vom  
15. d. M. L. C.  
Nro. 18.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. L. C. Nr. 18 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner — sechsten — Plenar-Sitzung vom 28. März d. J. bei Durchsicht der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1864, 1865 und 1866 den Wunsch ausgesprochen hat, es möchten zur Justifizierung der Rechnungen in Zukunft Atteste beigebracht werden, aus welchen erhelle, daß diejenigen Verpflegungs- u. Gegenstände, welche die Direktion des Landarmenhauses freihändig beschaffe, wirklich auf dem Markte von den Produzenten gekauft worden und der dafür bezahlte Preis der Marktpreis gewesen sei.

Die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 15. d. M. füge ich ganz ergebenst wieder bei.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 17.

hier.

**Nro. 9.**

L. M. Nr. 13 d. d. den 30. März 1868.

Stats-Entwurf des  
Landarmenhauses zu  
Trier pro 1867—70.

Benachrichtigung, daß der Landtag zu dem Stats-Entwürfe für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier pro 1867—1870 nichts zu erinnern gefunden.

**Nro. 10.**

L. M. Nr. 20 d. d. den 26. März 1868.

Rechnungen der  
Prov.-Irren-Heil-  
Anstalt zu Siegburg  
pro 1864—66.

Benachrichtigung, daß der Landtag in seiner 5. Sitzung beschlossen hat, bezüglich der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg pro 1864—1866 die Decharge zu erteilen.

**Nro. 11.**

Düsseldorf, den 23. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das hierneben bezeichnete gefällige Schreiben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner heutigen — vierten — Plenar-Sitzung beschlossen hat, die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg zu autorisiren, außer dem Etat aus dem Titel „Für unvorhergesehene Ausgaben“, der um 100 Thlr. zu erhöhen ist, diese 100 Thlr. pro 1868 und 1869 als Gratifikationen unter das Bureau- und Unter-Personal der Verwaltungs-Commission der gedachten Anstalt zu vertheilen.

Die Erhöhung der Remunerationen für das Bureau- und Unter-Personal der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg.  
Zum Schreiben vom 15. d. M. Nr. 1840.

Der Landtags-Marschal  
Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 56.

hier.

**Nro. 12.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nr. 8507 unter Rücksendung der Anlagen desselben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner — sechsten — Plenar-Sitzung vom 28. d. M. beschlossen hat, die Remuneration des mit der Beaufsichtigung der Bauarbeiten der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg beauftragten Baubeamten dem Antrage der Verwaltungs-Commission gemäß um 100 Thlr. mit der Maßgabe zu erhöhen, daß dann im Extraordinarium der Betrag von 100 Thlrn. abgesetzt werde.

Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg für die Jahre 1868 u. 1869.

Der Tit. XVIII. C. 69 c. erhöht sich in Gemäßheit meines Schreibens vom 23. d. Mts. Nr. 56 L. M. um 100 Thlr.

Im Uebrigen hat der Landtag zu Tit. II. der Einnahme zu bemerken gefunden, daß in dem Etat pro Kopf 225 Thlr. für Verpflegung u. vorgeesehen seien, während nach den Erläuterungen zu demselben in Wirklichkeit in den letzten Jahren 242 Thlr. pro Kopf verausgabt worden sind. Der Landtag hat nun zwar beschlossen, den gemachten Voranschlag bestehen zu lassen, gleichzeitig aber den Wunsch ausgesprochen, es möge dahin gewirkt werden, daß der Voranschlag der Wirklichkeit entsprechend aufgestellt werde.

Im Uebrigen hat der Landtag gegen den Etat keine Ausstellungen zu machen gefunden und demselben seine Sanction erteilt.

Der Landtags-Marschall  
Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 55.

hier.

## Nro. 13.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Berlegung der  
Dünger-Grube in der  
Provinzial-Irren-  
Heil-Anstalt zu Sieg-  
burg und Veränderung  
des Wasserabflusses  
dieselbst.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Zurückgabe der Anlagen der geehrten Mittheilung vom 16. März c. L. C. Nr. 77, die Berlegung der Düngergrube in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg und Veränderung des Wasserabflusses dieselbst betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner 7. Plenarsitzung das Bedürfniß anerkannt und die Ausführung der zu 675 Thlr. + 205 Thlr. = 880 Thlr. veranschlagten Arbeiten und die Anweisung auf die disponibeln Mittel der Provinzial-Hülfskasse genehmigt hat.

Ev. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 86.

hier.

## Nro. 14.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Die Küche in der  
Provinzial-Irren-  
Heil-Anstalt zu Sieg-  
burg.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Rückgabe der betreffenden Actenstücke und unter Bezugnahme auf die hochverehrten Schreiben vom 15. März d. J. mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 1. April d. J. aus den in den abschriftlich beigefügten Ausschußberichten entwickelten Gründen beschlossen hat, 1. daß dem Unterhaltungsfond der Irren-Anstalt zu Siegburg ein Betrag von 529 Thln. 25 Sgr. 3 Pf. aus den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Deckung des gemachten Vorschusses behufs Bestreitung der Kosten der Anlage einer neuen Küche dieselbst überwiesen werde; 2. daß dagegen dem Antrage der Verwaltungs-Commission zu Siegburg, zur Erbauung eines neuen Kesselhauses und zur Beschaffung von zwei neuen Dampfkesseln zc. nach dem vorgelegten Kostenanschlag die nöthigen Mittel zu bewilligen, nicht beizutreten, der Commission vielmehr nur die Mittel zur Beschaffung eines Reserve-Kessels nach Maßgabe des hiefür von dem Kreisbaumeister Brandenburg aufgestellten Kosten-Anschlags zur Verfügung zu stellen seien.

Ev. Excellenz eruche ich demgemäß ganz ergebenst, das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 140.

hier.

## Bericht des 6. Ausschusses

über die

von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg vorgelegte  
Spezial-Baukosten-Rechnung bezüglich der Verlegung der Küche in gedachter Anstalt.

Referent: Abgeordneter Bremig.

Düsseldorf, den 21. März 1868.

Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1864 zur Anlage einer neuen Küche in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg den Betrag von 4500 Thln. aus dem zur Disposition der Stände stehenden Antheil an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt. Anlage zu Nr. 14.

Die Verwaltungs-Commission gedachter Anstalt hat bei Revision und Abnahme der abgelegten Rechnung über die Kosten jener Arbeit durch den Rentanten Hünze durch protokollarische Verhandlung vom 24. August 1867 constatirt, daß die Gesamt-Anlage-Kosten 5029 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. betragen und somit den zu diesem Zwecke bewilligten Betrag von 4500 Thln. um 529 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. übersteigen, welche einstweilen aus dem Unterhaltungsfond der Anstalt vorgelegt worden sind.

Die Verwaltungs-Commission hat diese Ueberschreitung des ursprünglichen Voranschlags in ihrem Berichte an den Herrn Landtags-Commissarius vom 9. September 1867 unter Einsendung der Rechnungen und Beläge dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß während der Ausführung der veranschlagten Arbeiten es sich erst herausgestellt habe, daß zur vollständigen Inbetriebsetzung der neuen Küche die Aufstellung eines neuen Locomobil-Röhren-Kessels nebst Armatur nothwendig sei, weil der vorhandene alte kupferne Reserve-Kessel, welchen man bei Anfertigung des Kosten-Anschlags für genügend gehalten hatte, sich bei den ersten Kochproben als unzureichend erwiesen habe, und 2. eine geeignete Ventilation in der neuen Küche angeordnet werden müssen.

Die vorgelegten Aktenstücke, Rechnungen und Belege ergeben Nichts, was mit diesen Ausführungen in Widerspruch stände und glaubt der 6. Ausschuss der hohen Versammlung vorschlagen zu müssen,

„Dem Unterhaltungsfond der Irren-Anstalt zu Siegburg einen Betrag von 529 Thln. 25 Sgr. 3 Pf. aus den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Deckung des gemachten Vorschusses behufs Bestreitung der Kosten der Anlage einer neuen Küche daselbst zu überweisen.“

Graf Aug. v. Spee, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Frhr. Kaiß v. Frenk. Münster.

Graf Hoensbroech. Conzen. Dr. Engels. Bremig. Horst. Frhr. v. Loë.

## B e r i c h t

des

VI. Ausschusses XIX. Rheinischen Provinzial-Landtags, betreffend die Aufstellung neuer eiserner  
Reservekessel und Erbauung eines Dampfkesselhauses in der Dampfstockküche der Irren-  
heilanstalt zu Siegburg.

Referent: Abg. Bremig.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Wie aus dem Referate des VI. Ausschusses über die Spezial-Baukosten-Rechnung bezüglich der Verlegung der Küche in der Anstalt zu Siegburg ersichtlich, ist die zur Ausführung dieser Arbeiten vom XVII. Rheinischen Provinzial-Landtag bewilligte Summe von 4500 Thln. um 529 Thlr. 15 Sgr. Anlage zu Nr. 14.

3 Pf. gerade deshalb überschritten worden, weil nach dem Berichte der Verwaltungs-Commission während der Ausführung der veranschlagten Arbeiten es sich erst herausgestellt habe, daß zur vollständigen Inbetriebsetzung der neuen Küche die Aufstellung eines neuen Locomobil-Röhrenkessels nebst Armatur nothwendig geworden sei, weil der vorhandene alte kupferne Reservekessel sich bei den ersten Kochproben als unzureichend erwiesen habe und weil eine geeignete Ventilation in der neuen Küche habe angeordnet werden müssen: Mittelt Schreiben vom 2. November v. J. an des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz stellt nun die Verwaltungs-Commission von Siegburg vor, daß der vor kaum zwei Jahren beschaffte neue Locomobilröhrenkessel nicht so viel Dampf entwickle, um sämtliche Apparate zum Kochen zu bringen und daß man daher genöthigt gewesen sei, den vorhandenen alten kupfernen Reservekessel bei dem Kochgeschäfte mit zu Hülfe zu ziehen; aber auch hierdurch sei der erwünschte Zweck nicht vollständig erreicht worden, indem dieser Kessel zu klein und inzwischen auch so defect geworden sei, daß er ohne Gefahr nicht mehr in Benutzung gezogen werden könne; die Verwaltungs-Commission habe deshalb beschlossen, an dessen Stelle einen neuen Reservekessel aufstellen zu lassen; gegen die Ausführung des zu diesem Behufe von dem damaligen Kreisbaumeister Brandenburg aufgestellten Kostenanschlages — der übrigens jetzt gar nicht vorliegt — hätten sich jedoch so erhebliche Bedenken gefunden, daß von der Ausführung desselben ganz habe abgesehen und der jetzige Kreisbaumeister Eschweiler habe aufgefordert werden müssen, anderweite Vorschläge zu machen. Nach diesen soll der alte defecte kupferne Kessel außer Betrieb gesetzt und an Stelle des für das Bedürfniß als durchaus nicht ausreichend zu erachtenden Locomobilröhrenkessels für neue größere Dampf-Entwicklung in der Art gesorgt werden, daß in der Nähe der Kochküche ein eigenes Kesselgebäude zur Aufnahme von zwei neuen gewöhnlichen Walzen-Kesseln mit geringer Dampfspannung gebaut und dadurch ermöglicht werde, diese Kessel mit größerer Feuerfläche aufzustellen und folgerichtig eine größere Dampfentwicklung zu erzielen, und alle Gefahr, welche die Aufstellung von Dampfentwickelern unter bewohnten Räumen insbesondere bei so mangelhafter Construction der vorhandenen Schornsteine wie in der Siegburger Anstalt mit sich bringe, von dieser fern zu halten. — Nach dem vorliegenden Kostenanschlage würden der Bau des Kesselhauses und die dadurch nothwendigen sonstigen baulichen Veränderungen einen Kostenaufwand von 1060 Thlrn. erheischen, während zur Anlieferung und Aufstellung von zwei Dampfesseln 1070 Thlr. aufzuwenden wären, abzüglich jedoch von 200 Thlr. als muthmaßlicher Verkaufswert des Röhren- und des alten kupfernen Kessels. In dem Erläuterungs-Bericht des gedachten Baubeamten zu dem Kostenanschlage wird die Aufstellung von zwei Kesseln, welche auf 3 Atmosphären Ueberdruck concessionirt werden sollen und wovon jeder nach der angenommenen Größe derselben genügende Dämpfe zur vollständigen Benutzung aller Kochapparate abgebe, um deswillen vorgeschlagen, damit, wenn einer gereinigt werden muß, der andere dessen Dienst aufnehmen könne und somit die Dampfstockküche nie still zu stehen brauche. Der Herr Landtags-Commissarius hat nun den Antrag der Verwaltungs-Commission mit dem Kosten-Anschlage zc. dem hohen Landtage zur Beschlußfassung über die Ausführung der projectirten Anlagen und die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel unterbreitet. In dem Ausschusse gaben die amwesenden beiden ständischen Mitglieder der gedachten Verwaltungs-Commission zunächst eine Erklärung dahin ab, daß die von dem Kreisbaumeister Eschweiler aufgestellten vorerwähnten Projecte nebst Kostenanschlag in der Verwaltungs-Commission nicht zur Berathung und Beschlußfassung gediehen seien, die gedachte Commission vielmehr am 9. October v. J. sich nur dahin ausgesprochen habe, daß an die Stelle des defecten kupfernen Kessels ein neuer Reservekessel zu beschaffen sei; daß zwar die projectirten Anlagen wünschenswerth, aber zur Zeit nicht absolut nothwendig seien, auch bis jetzt der alte Dampfapparat in voller Thätigkeit verblieben sei und ausgereicht habe. Der Ausschuß war der Ansicht, aus den vorangeführten Gründen der ständischen Mitglieder beim hohen Landtage zu beantragen: er wolle zu den projectirten Anlagen seine Zustimmung versagen und folgerichtig die dafür beanspruchten Gelder nicht bewilligen, dagegen der Verwaltungs-Commission die Mittel zur Beschaffung eines Reserve-Kessels zur Verfügung stellen.

A. Graf v. Spee, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Graf v. Hoensbroech. Münster. Frhr. v. Loë.  
Conzen. Frhr. Raig v. Frenz. Bremig. Dr. Engels.



## No. 15.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das abgeschrieben beigefügte Referat des 6. Ausschusses, betreffend die von der Verwaltungs-Commission der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg vorgelegte Spezial-Baufkosten-Rechnung über die Aufstellung von Wasser-Reservoirs u. in der gedachten Anstalt ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner Sitzung vom 26. März d. J. den Anträgen dieses Referats gemäß beschlossen hat:

Die Special-Baufkostenrechnung über die Aufstellung von Wasser-Reservoirs u. in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg.

- 1) daß dem Unterhaltungsfonds der Anstalt Siegburg zur Deckung des von ihm zur Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen u. gemachten Vorschusses von 3204 Thalern 24 Sgr. 1 Pf. ein gleicher Betrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse und zwar aus dem Reste der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage zu dem mehrerwähnten Zwecke bewilligten 16,000 Thlr. überwiesen werde;
- 2) gegen die in Ev. Excellenz Schreiben vom 15. v. M. ausgesprochene Ansicht, daß Sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Commissionen sich richtenden Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zuständig machen könnten, ausdrücklich Verwahrung einzulegen, weil der Landtag darin eine Verkümmernng des jedem Staatsbürger u. durch Art. 32 der preussischen Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß der Petition und des dem Landtage durch den Art. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 gewährleisteten Rechts, Bitten und Beschwerden, wenn sie aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen, an geeigneter Stelle auszusprechen respective zu erheben, findet.

Ev. Excellenz ersuche ich demnach unter Wiederbeifügung der betreffenden Acten das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. No. 57.

## Referat des 6. Ausschusses

über die

von der Verwaltungs-Commission vorgelegte Spezial-Baufkosten-Rechnung der Aufstellung von Wasserreservoirs an der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

Referent: Abgeordneter Bremig.

Nachdem im Jahre 1863 die Dampf-Wasser-Förderungs-Anlage (Wasserhebemaschine) der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg vollendet und im März 1864 in Betrieb gesetzt war, auch nach Ansicht der Verwaltungs-Commission der Anstalt Wasser in guter Qualität und hinreichender Quantität in die Anstalt lieferte, überreichte die genannte Commission dem im Jahre 1864 versammelt gewesenen 17. Rheinischer Provinzial-Landtage ein Promemoria, in welchem sie die zur vortheilhaften Benutzung des Wassers

Anlage zu Nr. 15.

nöthige Aufstellung von Reservoirs und Anlage einer Röhrenleitung zur Vertheilung des Wassers in die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie eine vollständige Neugestaltung der Abtritts-Anlagen begründete und die Genehmigung vorgedachter Einrichtungen und die Bewilligung der dazu erforderlichen Bausumme von 16930 Thalern beantragte. Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag bewilligte am 19. October 1864 zu den erwähnten Zwecken eine Summe von 16000 Thalern, machte jedoch die Verwendung derselben abhängig von der Zustimmung der zufolge Beschlusses vom selben Tage gewählten Spezial-Commission zur Begutachtung der vollständigen Restauration oder Verlegung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg. —

Nachdem diese Commission zunächst am 14. Februar 1865 mit der ständigen Verwaltungs-Commission unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten zu einer gemeinschaftlichen Conferenz in Siegburg und zur Besichtigung der Anstalt zusammengetreten war, beschloß dieselbe am 29. Mai 1865 in besonderer Conferenz und unter Mitberücksichtigung der von Technikern eingeholten Gutachten, von den bewilligten 16000 Thalern der Verwaltungs-Commission die Summe von 12000 Thln. zur Verfügung zu stellen und zwar zur Ausführung der in dem deßfälligen Berichte der gedachten Commission vom 30. October 1865 näher spezifizirten Arbeiten.

Die Commission ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß zu Siegburg die Provinzial-Irren-Anstalt nicht verbleiben könne und daß deßhalb auch nur so viel dort verwendet werden dürfe, als unbedingt nöthig sei, um die Gefahren zu beseitigen, von denen die Gesundheit der Anstaltsbewohner durch die verderbliche Ausdünstung der Abtritte fortwährend bedroht sei und daß diese Anlagen dem Gebäude, welche Bestimmung es auch erhalten möge, doch immer zu Gute kommen würden. Auch war bei der Commission kein Zweifel darüber, daß sofort zur Ausführung der deßfälligen Arbeiten geschritten werden müsse, weil es jedenfalls noch manches Jahr dauern würde, bis die anzustrebende Verlegung der Irrenanstalt ausgeführt sei. —

Aus einem Berichte der Verwaltungs-Commission vom 1. October v. J. an den Königlichen Oberpräsidenten und der demselben beigefügten protocollarischen Verhandlung der Commission vom 16. September 1867 ergibt sich nun, daß die von der Spezial-Commission erforderlich erachteten Arbeiten mit Ausnahme der Wasserleitung nach der Director-Wohnung und der Einrichtung von Water-Closets daselbst zweckentsprechend in Ausführung gebracht worden sind und daß die dadurch erwachsenen Kosten sich auf 15004 Thlr. 24 Sgr. 1 Pfg. belaufen und sonach die von der Special-Commission bewilligte Summe von 12000 Thln. um den erheblichen Betrag von 3204 Thln. 24 Sgr. 1 Pfg. überschritten und diese Mehrausgabe einstweilen aus dem Unterhaltungsfonds der Anstalt bestritten worden ist.

Die Verwaltungs-Commission beantragt nun, dem vorgedachten Fond einen gleichen Betrag aus dem Reste der nach dem Ober-Präsidial-Erlaß vom 26. November 1864 von dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu dem gedachten Zwecke ursprünglich bewilligten 16000 Thlr. zur Deckung des Vorschusses zu überweisen.

Der Bericht der Verwaltungs-Commission sucht unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Revisions-Nachweis der Kosten für die Ausführung der Wasserleitung des Kreisbaumeisters Brandenburg vom 16. Juni 1866 die Ueberschreitung des ursprünglichen Kosten-Anschlages von 12000 Thln. um die erwähnte Summe dadurch zu begründen, daß weder der Techniker, der den Voranschlag gefertigt, noch auch die Unternehmer der Arbeiten ähnliche Einrichtungen früher ausgeführt hätten, daß Abänderungen des ursprünglichen Projectes während der Ausführung nöthig geworden und daß einzelne Theile der Arbeiten, theils weil sie statt im Accord im Tagelohn ausgeführt wurden, theils weil ihnen eine größere Ausdehnung gegeben werden mußte, einen größeren Kosten-Aufwand als veranschlagt verursachten.

Zm Allgemeinen dürften diese Ausführungen als zutreffend erachtet werden, da sich aus den vorgelegten Actenstücken Nichts ergibt, was darauf schließen ließe, daß absichtlich die Beschlüsse der Special-Commission in dieser Angelegenheit ignorirt, oder ihnen sogar entgegen gearbeitet worden wäre und da erfahrungsgemäß bei fast allen größeren Bauten, insbesondere aber wie untergebens an einem durchaus alten Gebäude solche Ueberschreitungen vorkommen.

Demnach glaubt der Ausschuß beantragen zu sollen:

Dem hohen Hause wolle es gefallen, dem Antrage der ständigen Commission gemäß zu beschließen, daß dem Unterhaltungsfond der Anstalt Siegburg zur Deckung des von ihm zur Ausführung der Wasserleitungsanlagen zc. gemachten Vorschusses von 3204 Thln. 24 Sgr. 1 Pfg. ein gleicher Betrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse und zwar aus dem Reste der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage zu dem mehrerwähnten Zwecke bewilligten 16000 Thlr. überwiesen werde.

Hierbei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Landtags-Commissarius in seinem Schreiben vom 15. März 1868, womit er die Verhandlungen in vorgedachter Angelegenheit dem Herrn Landtags-Marschall überreicht, auch auf eine durch den 18. Rheinischen Provinzial-Landtag beschlossene und durch Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls vom 8. Dezbr. 1865 an den Herrn Landtags-Commissarius übermittelte Beschwerde erwiedert und um Mittheilung dieser Erwiederung an den versammelten Provinzial-Landtag ersucht.

Als nämlich, wie oben ausgeführt, die Spezial-Commission in den Irrenhaus-Angelegenheiten dem 18. Provinzial-Landtage Bericht über seine Thätigkeit im Allgemeinen und insbesondere auch über die Wasserleitungsfrage und die dafür bewilligten Mittel abstattete und constatirte, daß bereits am 29. Mai 1865 der beßfallsige Beschluß der Commission gefaßt worden und somit von da ab, Alles in der Lage gewesen sei, die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen, wurden aus dem Schooße der Versammlung Stimmen laut, welche ihr Bedauern darüber aussprachen, daß in einer für die Gesundheit der Anstaltsbewohner so durchaus wichtigen und dringlichen Sache, das schon vor sechs Monaten völlig vorbereitete Project noch nicht zur Ausführung gekommen, ja noch nicht einmal damit begonnen sei und die betreffenden Pläne dem Vernehmen nach bei dem Kgl. Regierungs-Präsidium in Cöln lägen.

Diese Erörterung hatte zur Folge, daß die hohe Versammlung den Herrn Landtags-Marschall ersuchte, an den Herrn Landtags-Commissar eine von der Versammlung genehmigte Bittschrift ergehen zu lassen, in welcher unter Anführung vorerwähnter Motive gebeten wurde, die unverzügliche Ausführung der fraglichen Bauprojecte herbeizuführen.

Der Herr Landtags-Commissarius erachtet nun zunächst nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die Erhebung derartiger gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Commissionen sich richtenden Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zuständig und den Vorwurf auch thatsächlich für nicht begründet, weil der ihm am 31. Mai 1865 zugegangene Beschluß der Spezial-Commission am 6. Juni 1865 der Verwaltungs-Commission zur Ausführung der fraglichen Anlagen zugegangen sei und diese unterm 13. Juni den Director der Anstalt beauftragt habe, die Pläne und Anschläge für die mit der Summe von 12000 Thln. auszuführenden Anlagen umarbeiten zu lassen; die beßfallsigen Arbeiten seien der Verwaltungs-Commission sodann mit Bericht vom 23. August 1865 zugegangen. Der mit der Prüfung des Letztern beauftragte Regierungs- und Baurath bei der Königl. Regierung zu Cöln hätte aber eine neue Bearbeitung nöthig erachtet, zu deren Vorbereitung er mehrmals persönlich in Siegburg mit dem Director der Anstalt conferirt und dann seine Arbeit am 15. Nov. 1865 der Verwaltungs-Commission vorgelegt habe, welche schon am 17. Nov. dieselbe dem Anstalts-Director zur Ausführung übermacht habe.

Nach diesen Aufklärungen scheint es allerdings, daß der hohe Landtag bei der gedachten Beschwerde von irrigen factischen Unterstellungen ausgegangen ist. Dagegen dürfte es sich aus dem Gesetze vom 27. März 1824 nicht rechtfertigen lassen, dem hohen Landtage das Recht zur Beschwerde gegen den Vorsitzenden einer ständischen Commission, dem die Executive bezüglich der Beschlüsse derselben allein zusteht, abzuspochen, und wird es zur Erledigung dieser in sachlicher Beziehung gegenstandslos gewordenen Angelegenheit genügen, wenn der hohe Landtag ausdrücklich Verwahrung einlegt, gegen eine in jener Auslassung des Herrn Landtags-Commissarius liegende Verkümmerung der jedem Staatsbürger durch Art. 32 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß der Petition und des speziell dem hohen Landtage gerade durch den Art. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 gewährleisteten Rechts, Bitten und

Beschwerden, wenn sie aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen, an geeigneter Stelle auszusprechen resp. zu erheben.

Düsseldorf, am 29. März 1868.

Graf Aug. v. Spee, Vorsitzender. Graf Hoensbroech. Frhr. Kaiß v. Frenß. Dr. Wurzer. Conzen. Horst. Dr. Engels. Felix Frhr. v. Loe. Münster. Bremig.

### Nro. 16.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Die im Bau begriffene  
Irren-Anstalt zu  
Düren.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Zurückgabe der Anlagen der geehrten Mittheilung vom 15. März Nr. 36 L. C., die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 9. Plenar-Sitzung beschlossen hat, der Kreisstandschafft Düren zu überlassen, den von ihr gestellten Antrag auf Uebernahme der in Rede stehenden Anstalt als Irren-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Aachen, bei der heute gewählten Provinzial-Baucommission von 15 Mitgliedern zu erneuern, sobald die gefaßten 8 Resolutionen und das Regulativ für die Irren-Anstalten die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben werden und diese Commission in Thätigkeit getreten ist, da jene Commission die Vollmacht erhalten hat, diejenigen Anstalten zu bestimmen, welche als Provinzial-Anstalten entweder neu erbaut oder erweitert werden sollen.

Ev. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Königliche Regierung zu Aachen bezüglich die Kreisstandschafft des Kreises Düren bescheiden zu lassen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 35.

### Nro. 17.

Düsseldorf, den 23. März 1868.

Die Einführung einer  
neuen Instruktion  
behufs Erzielung einer  
wohlfeileren Unter-  
haltung der Bezirks-  
straßen.  
Zum Schreiben vom  
15. d. M. Nr. 22.

Ev. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M., dessen Anlagen ich ganz ergebenst wieder beifüge, ebenmäßig zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner vierten Plenarsitzung den Wunsch ausgesprochen hat, daß Angesichts der vorliegenden Berichte der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz über die Einführung einer neuen Instruktion Behufs Erzielung einer wohlfeilern Unterhaltung der Bezirksstraßen von weitem Versuchen der Einführung derselben Abstand genommen und die Aufsichtsbezirke der Bezirksstraßenaufseher wie bisher nach den Lokalverhältnissen abgemessen werden mögen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 21.

**Nro 18.**

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nro. 7378 ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — achten — Plenarsitzung beschlossen hat,

Die Verbesserung des Soldes der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen.

- 1) die Besoldungen der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen vom 1. Januar 1868 nach den für dieselben Beamten auf den Staatsstraßen festgesetzten Erhöhungssätzen zu verbessern und
- 2) die geschehene Zahlung der Beträge, welche jenen Beamten bei eingetretener Sold-Verbesserung für die Monate April bis Dezember 1867 zugestanden haben würden, als Remunerationen für die gedachte Zeit zu genehmigen.

Der Landtags-Marschall.

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

hier.

L. M. Nr. 47.

**Nro 19.**

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Rückreichung des gefälligen Handschreibens vom 29. v. M. und seiner beiden Anlagen ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen 9. Sitzung nach dem in Abschrift beiliegenden Referate des betreffenden Ausschusses die Pensionirung des dienstunfähigen Bezirksstraßen-Aufsehers Funke zu Roesrath abgelehnt, dagegen aber beschlossen hat, demselben eine einmalige Unterstützung im Betrage von Einhundert Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

Die Pensionirung des Bezirksstraßen-Aufsehers Funke zu Roesrath.  
ad L. C. Nr. 158.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

hier.

L. M. Nr. 167.



## Referat des 7. Ausschusses

über den

Pensionirungs-Antrag für den Bezirksstraßen-Aufseher Ludwig Junke zu Koesrath.

Referent: Abg. Dr. Wurzer.

Anlage zu Nr. 19.

Die Königliche Regierung beantragt unter den 27. März 1868 die Pensionirung des Junke, und begründet diesen Antrag auf ein ärztliches Zeugniß, die Höhe desselben aber auf die Dienstzeit. Das ärztliche Zeugniß begründet vollständig die Unfähigkeit des Junke zur fernern Dienstleistung, eben so die Schilderung der pecuniären Verhältnisse der Familie.

Nicht so der fernere Nachweis, aus selbigem ist vielmehr zu entnehmen, daß die Königliche Regierung in ihrem Antrage von der Ansicht ausgeht, Junke habe  $19\frac{1}{2}$  Dienstjahre; hiervon fallen aber  $12\frac{1}{2}$  Jahre auf die Dienstzeit im stehenden Heere und nur 7 Jahre in Dienste der Bezirksstraßen.

Im Pensions-Reglement ist aber ausdrücklich vorbehalten, die Wärter auf den Bezirksstraßen nur nach dem Maßstabe zu pensioniren, wie sich ihre Leistungen auf diesen Straßen stellen.

Der Junke hat den Bezirksstraßen nur 7 Jahre gedient, seine Dienstzeit im stehenden Heere zu berücksichtigen liegt nicht im Interesse des Bezirksstraßenfonds, derselbe hat sich also keine Pensionsberechtigung erdient. Andererseits stehen die Mittel des rechtsseitigen Bezirksstraßenfonds so schlecht, daß selbiger nicht in der Lage, Geschenke zu bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses geht demnach dahin:

Dem Junke eine Einmalige Unterstützung von 100 Thln. zu bewilligen.

Graf Beißel, Vorsitzender. Dr. Wurzer, Referent. Zores. Schult. Paulßen.  
Gemünd. Münster. H. Graff. Rußbaum. Bremig. Frhr. v. Loë. J. Bartels.

## Nr. 20.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Aufhebung des  
Barrieregeldes.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Wiederanschluß der mir unterm 15. März c. sub Nr. 1926 zugesandten Denkschrift der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit ihren Anlagen wegen Aufhebung der Barrieregelder, ganz ergebenst mitzutheilen, daß dieselbe in der heutigen Sitzung dem Provinzial-Landtage vorgelegen und einer sehr eingehenden Prüfung und Discussion unterlegen hat.

Die Stände halten es nicht für geeignet, die Aufhebung der Barrieren in einem einzelnen Regierungsbezirke zu befürworten, glauben aber mit fast an Einstimmigkeit grenzender Majorität, daß die Bezirksstraßenfonds in den übrigen Regierungsbezirken das Barrieregeld nicht entbehren können, da ihnen kein Ersatz dafür zu Gebote steht.

Sie halten auch in moralischer Hinsicht eine solche Maßregel nicht für geboten, da namentlich auch bei administrirten Barrieren, womit keine Wirthshäuser verbunden, deren sich immer in der Nähe und zwischen denselben etabliren, also der in den verschiedenen Schriftstücken ange deutete Zweck doch nicht erreicht werden würde.

Der Antrag des Referats, um gleichzeitige Aufhebung der Barrieren auf allen Straßen, sowohl Staats- als Bezirksstraßen und Communalwegen zu bitten, sobald für das Barrieregeld ein Ersatz gefunden sei, wurde deshalb durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn v. Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nro. 75.

hier.

### Nro. 21.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die hierneben bezeichneten gefälligen Schreiben unter Wiederanschluß der sämtlichen Anlagen derselben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner vierten Plenarsitzung den Beschluß gefaßt hat,

1) den Gemeinden der Bürgermeisterei Neustadt zu den Kosten des Ausbaues der Straße von Neustadt nach Kregenhaus den ursprünglich der Gemeinde Vohrscheidt, dann der Stadt Linz bewilligten Zuschuß von 4000 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbaufonds zu überweisen;

2) denselben Gemeinden zum eventuellen Bau der Straße von Neustadt nach Rosbach den bereits früher vom Provinzial-Landtage genehmigten Zuschuß von 800 Thln. aus demselben zu überweisen resp. zu reserviren und

3) zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Zuschlages zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer auf 10% für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz für die Jahre 1868 und 1869 seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz,

L. M. Nro. 120.

hier.

### Nro. 22.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nro. 120<sup>3</sup> ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen 8. Plenar-Sitzung beschlossen hat, die zu dem nothwendigen Umbau der Neuwied-Dierdorfer

Die Gewährung einer Beihilfe aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbaufonds zu den Kosten der Herstellung der Neuwied-Dierdorfer-Straße betr.

Aktienstraße noch fehlende Summe von 2370 Thln. auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu übernehmen.

Der Landtags-Marschall:  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 52.

hier.

Nro. 23.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Lage des ostrheinischen  
Bezirksstraßenbau-  
fonds des Regierungs-  
bezirks Cöln.

Ev. Excellenz beehre ich mich, den mir unterm 15. März sub Nr. 34 L. C. zugesandten Bericht der Königlichen Regierung zu Cöln mit dessen Anlagen, betreffend den Zustand des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von Cöln, in den Anlagen ganz ergebenst zu remittiren, und zugleich die Anzeige zu verbinden, daß dieser Bericht mit den über denselben Zweck lautenden ferneren Petitionen dem 19. Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung vorgelegen hat, um dieselben zu berathen und geeignete Beschlüsse zu fassen.

Zu einem umfassenden Referate waren die verschiedenen Anträge und Vorschläge mitgetheilt und wurde in statistischen Tabellen versucht, die Lage der verschiedenen Bezirksstraßenfonds klar zu stellen, namentlich aber die Ursache zu ergründen, wodurch der Fonds in diese Calamität gekommen sei und die Straßen dabei noch in so desolaten Zustände sich befänden. Nach sehr weitläufigen und umfassenden Erörterungen sprachen sich die Stände dahin aus:

Daß der Grund der enormen Zerstörung dieser Straßen nur darin liegen könne, daß das Fuhrwerk eines Theils mit zu großen Lasten beladen, die der Felgenbreite nicht entsprächen, daß also die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite nicht streng genug gehandhabt sein müßten, aber hauptsächlich darin, daß die Straßen nicht rechtzeitig mit dem entsprechenden Deckungs-Material versehen worden seien.

Die Stände waren einstimmig der Ansicht, daß eine sofortige gründliche Instandsetzung erfolgen muß, wenn nicht noch mehr Kapital verloren gehen soll, die Industrie auf längere Zeit stille gelegt, und die durch dieselbe beschäftigten 8500 Männer, circa 9000 Frauen und Kinder zum großen Theil ohne Verdienst werden sollten, und sprach sich das allgemeine Bedauern darüber aus, daß nicht früher schon das Nöthige geschehen sei, um solchen Zuständen vorzubeugen.

Wegen Aufbringung der Mittel hat der Provinzial-Landtag beschlossen, in einer Adresse Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln aus Staatsmitteln ein zinsfreies Darlehn bis zu 65000 Thalern für die sofortige gründliche Wiederherstellung der durchaus unbrauchbar gewordenen Straßen gewährt werde. —

Ev. Excellenz aber zu bitten, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, damit solche Zustände nicht wieder eintreten können, und daß auf allen Straßen und in allen Regierungsbezirken die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite streng gehandhabt werden, und es hochgeneigtest zu veranlassen, daß die Barrieregeld-Sätze bei Frachtfuhrwerk nicht mehr nach der Bespannung, sondern nach der geladenen Last erhoben werden.

Der Landtags-Marschall  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 107.

hier

## Nro. 24.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Bezug auf die hierneben bezeichneten verehrlichen Rescripte ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in der heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat.

**A. Den Regierungsbezirk Aachen betreffend**

hat die Stände-Versammlung sich mit der Verwendungsnachweisung der früheren Jahre und mit der Nachweisung über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 und 1869 einverstanden erklärt.

Auf den Antrag des siebenten Ausschusses, zufolge dessen die im Regierungsbezirk Trier gelegene Strecke der Gemeinde-Chaussée von Gillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Uhrstraße auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Trier übernommen worden ist, hat die Stände-Versammlung, unter Berücksichtigung der günstigen finanziellen Lage des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks und dem so geringen Wohlstande der bisher zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden die bezügliche, im Regierungsbezirk Aachen liegende Straßenstrecke von Dollendorf bis an die Uhr-Bezirksstraße auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen zu übernehmen beschloffen.

**B. Den Regierungsbezirk Coblenz betreffend.**

Dem Antrage der Königlichen Regierung zu Coblenz entsprechend hat die Stände-Versammlung beschloffen:

1. daß für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz ein Zuschlag von  $8\frac{1}{2}$  Prozent zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer einstweilen forterhoben werde;

2. daß in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem, vorschriftsmäßigem Ausbau aufgenommen werden:

- a. die Cochem-Kelberger Straße mit einer Zweigstraße von Faid nach Driesch;
- b. die Flaumbachstraße von Treis nach Castellaun;
- c. die Straße von Brachtendorfs Mühle nach Gassenhof;
- d. die Straße von Kelberg nach Ahrdorf;
- e. die Straße von Enkirch nach Irmenach.

3. Der Gemeinde Wadenheim zum Bau einer Brücke über die Uhr bei dem Bade Neuenahr die Summe von 3000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen; die Brücke mit den an beiden Seiten der Uhr ausgebauten Dorfstraßen in einer Länge von 264 Ruthen in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen; und

zum Bau der Brücke von Sr. Majestät dem Könige durch eine Adresse eine fernere Unterstützung zu erbitten.

**C. Den Regierungsbezirk Cöln betreffend.**

Den Verwendungsnachweisungen hat die Stände-Versammlung die Zustimmung erteilt und beschloffen, daß die Straße von Elsdorf nach Buir und jene von Zülpich nach Bollersheim in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden unter der Bedingung, daß sie vollständig ausgebaut sein müssen, und daß zu Verbesserungen der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Weingarten und Müstereifel der Betrag von 13,110 Thalern verwendet werde.

**D. Den Regierungsbezirk Düsseldorf betreffend.**

Die Stände-Versammlung hat sich mit den vorgelegten Nachweisungen einverstanden erklärt und ferner beschloffen, daß der Communalweg von Kamp nach Aldekert in den Verband

Die Verwendung des westrheinischen Bezirksstraßenfonds in den fünf Regierungsbezirken.

Schreiben vom 15. d. Nr. 16, 25, 28, 29, 42, 44, 72 L. C. und Nr. 1891.

der Bezirksstraßen aufgenommen werde, wenn derselbe in die vorgeschriebene Breite gebracht, die Brücke in der Gemeinde Kamp erweitert, überhaupt vollständig als Bezirksstraße ausgebaut sein wird, und für den Ausbau dieser Straße eine Staatsprämie von 3000 Thalern pro Meile zu erbitten.

### E. Den Regierungsbezirk Trier betreffend.

Die Stände-Versammlung hat beschlossen:

1. sich mit der vorgelegten Verwendungs-Nachweisung einverstanden zu erklären;
2. in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen:
  - a. die Gemeinde-Chaussée von Hillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Ahrstraße;
  - b. die Gemeinde-Chaussée von Baumholder über Ruchberg nach der Haltestelle der Rhein-Nah-Eisenbahn bei Heimbach;
  - c. die Gemeinde-Chaussée von Prüm nach Doctweiler im Anschluß an die Stadtkyll-Berncasteler Bezirksstraße;
  - d. die Gemeinde-Chaussée von Traben an der Mosel über Cröv, Rinderbeuren und Hontheim bis zur Coblenz-Trierer Staatsstraße bei Strogbüsch;
  - e. die Gemeinde-Chaussée von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhauen über Rhauen und Gosenrath und Laufersweiler, nachdem sie vollständig als Bezirksstraßen ausgebaut sein werden;
3. daß die Zuschläge zu den direkten Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer vom Jahre 1868 ab auf den Satz von zehn Prozent einstweilen erhöht werden;
4. den Gemeinden Bengel und Olfenbach für Mehrausgaben beim Bau der Traben-Strogbüscher Straße eine Unterstützung von 600 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen;
5. den Gemeinden Rinderbeuren, Bausendorf, Olfenbach, Hontheim, Bengel, Strogbüsch und Heimbach als Beitrag zu den bisherigen Unterhaltungskosten der zu Bezirksstraßen designirten Straßen einen Betrag von 750 Thln. 22 Sgr. 6 Pf. zu 300 Thln. pro Meile gerechnet, zu bewilligen;
6. die Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße, zwischen Niederprüm und Lünebach auszusprechen, bis das Bedürfniß der Verlegung der Straße hinreichend nachgewiesen sei.

Schließlich hat die Stände-Versammlung beschlossen, Ew. Excellenz zu bitten, es zu veranlassen, daß allen Gemeinden protokollarisch eröffnet werde, daß von jetzt ab keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme als Bezirksstraße erwachse. Als Motiv ist angegeben, „In jeder Sitzung kommen Anträge auf Aufnahme von Straßen auf den Bezirksstraßenfonds vor, weil die Gemeinden gebaut haben, nachdem ihnen, wie behauptet wird, Aussicht zur Aufnahme auf den Bezirksstraßenfonds gemacht worden sei.“

Ew. Excellenz bitte ich ergebenst, das Geeignete hochgefälligst veranlassen zu wollen.  
Die erhaltenen Anlagen beehre ich mich ganz ergebenst zu remittiren.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 43.

hier.



Düsseldorf, den 31. März 1868.

Bezirksstraßenbau-  
fonds des Regierungs-  
Bezirks Aachen.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 15. d. M. Nro. 1839 und 2027, deren Anlagen wieder beiliegen, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung auf Grund des §. 7 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 17. September 1855 zum Ausbau

- 1) der Straße von Zweifall nach Jägerhaus eine Beihilfe von 1802 Thln. und
- 2) der Straße von Gey nach der Langerwehe = Hürtgener Prämien = Straße eine solche von 4156 Thln.

aus den Beständen des Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen bewilligt hat.

Der Provinzial-Landtag hat aus den ihm vorgelegten Nachweisen ersehen, daß der Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Aachen am Schlusse des Jahres 1867 eine Höhe von p. p. 70000 Thln. erreicht hat, welche Ende 1866 bereits die Summe von 43663 Thln. 20 Sgr. 4 Pf. betrug. Diese Baarsumme liegt zins- und nutzlos in der betreffenden Regierungshauptkasse, während der Bezirksstraßenbaufonds pro 1866 eine Bauschuld von 24980 Thln. mit 4% zu verzinsen hatte, welche durch die beabsichtigte Innehaltung des Tilgungsplanes erst am 1. Januar 1869 auf den angegebenen Betrag von 15010 Thln. herunter gehen wird.

Nach dem §. 6. des Regulativs vom 17. September 1855 steht den Bezirksregierungen das Recht zur Verwaltung und Vertretung der Bezirksstraßenbaufonds zu. Der Provinzial-Landtag ist indeß der Ansicht, diesem Rechte der Verwaltung stehe in richtiger Folge gegenüber die Pflicht der nutzbaren Anlage vorhandener und zu den laufenden Bedürfnissen nicht bestimmter Baarfonds.

Hierzu war im vorliegenden Falle die Gelegenheit geboten, indem die vorhandenen Schulden getilgt, resp. jene Bestände in der Provinzial-Hülfskasse zinsbar hätten angelegt werden können.

Auch pro 1868 und 1869 ist die Verwendung jener 70000 Thlr. nicht in Aussicht genommen; die beiden vorgenannten Jahre weisen etatsmäßig einen disponiblen Bestand von je 8711 resp. 17422 Thln. nach, während zur Ausführung der beantragten Begebauten nur die einmalige Verwendung von 5958 Thln. erforderlich ist. Auch die Etatsjahre 1868, 69 und 70 werden bei fortgesetzter wirtschaftlicher Verwendung der vorhandenen Unterhaltsmittel einen Ueberschuß gewähren und es wird hierzu eines Mehraufwandes von je p. p. 20000 Thln., wie diese in der Verwendungsnachweise vorgesehen worden, nicht bedürfen.

Aus diesen Gründen ersucht der Provinzial-Landtag Ev. Excellenz ergebenst, in Erwägung, daß bereits im Jahre 1861 in Folge eines dahin gerichteten ständischen Antrages nach der geehrten Mittheilung vom 18. August 1861 L. C. Nro. 6. die Bezirksregierungen angewiesen worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des Fonds, soweit sie nicht zur Verwendung erforderlich sind, verzinslich angelegt werden, gefälligst dahin Verfügung treffen zu wollen, daß

1. die noch vorhandenen Schulden sofort, resp. in soweit die bedingenen Kündigungsfristen dieses gestatten, aus dem Baarbestande zurückgezahlt,
2. der weitere Baarbestand in der rhein. Provinzial-Hülfskasse gegen 1 jährige Kündigung zinsbar angelegt und daß in gleicher Weise mit den jährlichen Ueberschüssen verfahren werde, daß dagegen
3. der von der Königlichen Regierung beabsichtigte Ankauf von Staatspapieren aus der Sache nachliegenden Gründen untersagt werde.

Der Landtags = Marschall

Fehr. von Waldbott = Bassenheim = Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer = Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 95.

Nro. 26.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Unterstützung der  
Gemeinde Berkum  
wegen der Kosten des  
Ausbaues der Essig-  
Mehlemer Bezirks-  
straße.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Bezug auf Hochdero verehrliches Rescript vom 15. dieses L. C. Nro. 7. ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, der Gemeinde Berkum eine Unterstützung aus dem linksrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln im Betrage von 3000 Thln. zur Tilgung der Behufs Ausbaues der Essig-Mehlemer Bezirksstraße kontrahirten Schulden zu gewähren.  
Die Anlagen des Antrages folgen anbei zurück.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nro. 7.

hier.

Nro 27.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Unterstützung der Ge-  
meinde Lay zur  
Deckung einer, durch  
den Bau der Ursel-  
straße gemachten  
Schuld von 3072  
Thalern aus dem  
Bezirksstraßen-Fond.

Ew. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 9. Plenarsitzung beschlossen hat, der Gemeinde Lay im Kreise Coblenz aus den in den abschriftlich beigegebenen Actenstücken (Petition und Referat) näher entwickelten Gründen die Summe von 3072 Thln. zur Deckung einer, durch den Bau der Moselstraße entstandenen Schuld zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 3.

hier.

Lay, Kreis Coblenz, den 9. März 1868.

Anlage zu Nr. 27.

Unser kleiner und schmaler Gemeindebezirk wird auf eine Länge von  $926\frac{8}{10}$  Ruthen von der Moselstraße berührt. Der Bau dieser Straße war schon seit 40 Jahren als ein dringendes Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs erkannt; die Höhe der Kosten aber und die Unzulänglichkeit der Kräfte einzelner Gemeinden verzögerten die Ausführung bis in die neueste Zeit. Vor Allem stand fest, daß es unserer Gemeinde absolut unmöglich war, mit Hilfe der Staatsprämie von 3707 Thln. die an 10,200 Thlr. veranschlagte Bau Summe aufzubringen. In Anerkennung dessen wurde zunächst, in Folge des beige-fügten Promemoria, eine Kreis-Unterstützung von 1000 Thln., sodann von dem 14. Provinzial-Landtage eine Beihilfe von 2000 Thln., und wiederum von dem 16. Provinzial-Landtage eine solche von 2521 Thln. bewilligt. Mit diesen Mitteln und einem auf mehrere Jahre vertheilten Gemeindebeitrage von

972 Thaler  
zusammen . . . . . 10,200 Thaler.

schien alle Verlegenheit beseitigt. Als jedoch der Verdingung näher getreten wurde, stellte sich bald heraus, daß die Sätze des Kosten = Anschlages durchgängig unzureichend waren. Die königliche Regierung vermittelte daher einen extraordinären Staats = Zuschuß von 2500 Thalern; aber auch dieser erwies sich als unzulänglich und so konnte sowohl die arme Gemeinde nicht anders den Bau in Angriff nehmen, als auch der Unternehmer nicht anders sich dazu verpflichten, als in dem festen Vertrauen, daß das Fehlende in irgend einer Weise aus öffentlichen Fonds ohne weitere Belastung der Gemeinde flüssig gemacht werde. Die königliche Regierung hat darauf in ihrer Verfügung vom 28. September 1864, A. III. und IV. Nr. 2381 ausdrücklich zugesagt, „daß bei eintretenden ungünstigen Verhältnissen und weitem unerwarteten und nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten die ärmliche finanzielle Lage der Gemeinde werde berücksichtigt werden.“ Wiederholt wurde diese Zusage bei einer Planveränderung in der Verfügung vom 19. Februar 1865, A. III. und IV. Nr. 389 mit den Worten „dagegen werden wir, nach Beendigung des Baues und nach erfolgter Abnahme der Moselstraße, die gegebene Zusicherung, auf die traurige finanzielle Lage der Gemeinde La y alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen, nicht aus dem Auge verlieren.“

Die Straße ist nun in den Jahren 1865 und 1866 gebaut, am 6. Dezember 1866 der Bezirksstraßen = Verwaltung übergeben und darauf seit 15. Juli 1867 eine Chausséegeleise errichtet, die eine monatliche Netto-Einnahme von 15 Thalern erträgt.

Die Voraussicht, daß der Bau erhebliche Mehrkosten erfordern werde, hat sich erfüllt, indem nach der beiliegenden Aufstellung die Gesamtkosten sich auf . . . . . 15928 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. die herbeigeschafften Mittel nur auf . . . . . 12855 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. belaufen, mithin noch . . . . . 3072 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. zu decken sind.

Die absolute Unmöglichkeit, diese Schuld durch Gemeinde = Umlagen zu tilgen, ja auch nur etwas dafür aufzubringen, ist durch die Verhandlungen festgestellt, welche den geneigten Bewilligungen des XIV. und XVI. Provinzial-Landtags vorhergegangen sind.

Um sie nur in allgemeinen Umrissen zu kennzeichnen, möge nur daran erinnert werden, daß die Gemeinde für ihre nächsten und wichtigsten Bedürfnisse keine Mittel hatte, daß der Bau des Schulhauses nur durch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 1000 Thalern, ein zinsfreies — noch theilweise zu tilgendes Darlehen von 500 Thalern und eine Collecte, ferner die Beschaffung einer Feuerspritze nur durch ein Geschenk der Provinzial-Feuer-Societät möglich geworden war. Waren damals die Verhältnisse der Gemeinde wie der Einwohner zum Erbarmen traurig, so sind sie es seither noch mehr geworden. Ein Blick in den beiliegenden Haushaltsetat ergibt, daß die auf 120% zum Erdrücken gesteigerten Steuerzuschläge für die aufs äußerste eingeschränkten Bedürfnisse nicht ausreichen, vielmehr bis auf die Amortisation der Schulhausschuld oder irgend einen glücklichen Zufall noch ein jährliches Deficit fortgeschleppt wird.

Mitursache dieser Verschlimmerung ist der Ausfall der Grasnutzung von dem Fluß-Vorlande, welches durch die Wegnahme der Füllerde für den Keimpfad- und Straßen-Körper fast ganz verschwunden ist.

Mehr noch haben sich die Verhältnisse der Einwohner verschlimmert. Fast ohne Ausnahme auf Tagelohn in Coblenz und Umgegend angewiesen, trifft sie am empfindlichsten jede Stockung in der Bauhätigkeit und im öffentlichen Verkehr. Das Unglück voll zu machen, wurden sie im Jahre 1866, während 32 ihrer kräftigsten Söhne und Familienväter vor dem Feinde standen, von der Cholera heimgesucht, die in 5 Wochen 249 Personen aufs Krankenlager warf, die Gemeinde zu einer Stätte des Todes verwandelte, 50 Opfer forderte, die Zahl der Armen vermehrte, und dauernd die Ernährungsfähigkeit der Hinterbliebenen schwächte.

Mitten im Kriege und bei den durch denselben veranlaßten Anforderungen an die Staatskasse, bot sich keine Aussicht dar, die für die Moselstraße fehlende Summe aus Staatsmitteln zu erhalten.

Die Gemeinde wie der Unternehmer harrten daher mit Sehnsucht auf die Zusammenberufung der hohen Stände der Rheinprovinz, um sich, wie sie hiermit sich erlauben, Ihnen mit der vertrauensvollen Bitte zu nahen:

Die Summe von 3072 Thalern auf irgend einen zu Ihrer Disposition stehenden Provinzial-Fonds geneigtest übernehmen zu wollen.

**Der Gemeinderath.**

Liedel, Bürgermeister. Karbach. Henrich. Berfch. Schmidt.  
Thillmann. Schmahl.

**Bericht des 7. Ausschusses,**

betreffend

ein Gesuch der Gemeinde Lay um Gewährung einer Unterstützung von 3072 Thln. aus dem Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter W a c h t e r.

Anlage zu Nr. 27.

Nothgedrungen mußte die Gemeinde Lay, um die längst als dringendes Bedürfniß gebotene Moselverbindung herzustellen, die Straßenstrecke ihrer Gemeinde in einer Länge von 926,8 Ruthen ausbauen. Die Gemeinde als solche und die Bewohner, sehr arm, waren nicht in der Lage, die auf 10200 Thlr. veranschlagte Bau Summe zu beschaffen und petitionirte daher schon früher an eine hohe Provinzial-Vertretung um Unterstützung, die ihr auch vom 14. Provinzial-Landtage mit 2000 Thln. und vom 16. mit 2521 Thln. gewährt wurde.

Die Straßenstrecke kostete indeß anstatt 10200 — 15928 Thlr. 17 Sgr. 3 Pfg. und ist demnach die Gemeinde gezwungen worden, sich jährlich eine Umlage von 972 Thln. aufzuerlegen, was bei 120 % Communalsteuer für die durchweg arme Bevölkerung eine erdrückende Last ist.

Die Verhältnisse der Gemeinde Lay sind der hohen Provinzial-Vertretung durch die früheren Verhandlungen hinreichend bekannt, so daß nur hinzugefügt werden darf, daß im Jahre 1866 — 32 ihrer kräftigsten Söhne und Familienväter im Kriege gefallen, ebenso in der Gemeinde etwa 50 Opfer der Cholera verfielen, die fürchterlich dort herrschte.

Folge davon war, daß die bereits große Zahl von Armen und Unterstützungsbedürftigen um ein Bedeutendes vermehrt wurde, was der Gemeinde jeden weiteren Beitrag zu der genannten Moselstraße unmöglich macht, deren Anlage der Gemeinde noch außerdem einen Ausfall durch die verschwundene Grasnutzung von dem Flußvorlande, welches zum Straßenkörper genommen wurde, herbeiführte.

Die königliche Regierung constatirt die traurige Lage der Gemeinde in jeder Hinsicht, und beantragt der 7. Ausschuß,

der hohe Landtag wolle der Gemeinde Lay eine Unterstützung von 3072 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds geneigtest bewilligen.

**Der 7. Ausschuß:**

Graf Beißel, Vorsigender. W a c h t e r, Referent. Bremig. Schult. Münster. Gemünd.  
Baron v. Rynsch. Freiherr v. Loë. M. F. Graf Wolff-Metternich. Dr. Wurzer.  
J. Bartels. Bores. H. Graff. Rußbaum. Febr. v. Fürstenberg. Paulßen.

## Nro. 28.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 8. Plenarsitzung beschlossen hat, den Gemeinden Altenahr und Kreuzberg im Kreise Ahrweiler aus den in den abschriftlich beigefügten Altenstücken (Petition und Referat) näher entwickelten Gründen die Summe von 1000 Thln. zum Bau einer massiven Brücke über die Ahr zu bewilligen.

Unterstützung der  
Gemeinden Altenahr  
und Kreuzberg zum  
Bau einer massiven  
Brücke über die Ahr

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 39.

Altenahr, den 11. September 1867.

Der königlichen Regierung erlaube ich mir nachstehendes Gesuch gehorsamst vorzutragen.

Die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg waren genöthigt, im Jahre 1865 statt der banfällig gewordenen Ahrbrücke bei Kreuzberg eine neue massive Brücke zu bauen und haben hierzu den Betrag von 2195 Thln. 28 Sgr. 8 Pf., wie die gehorsamst beigefügte Revisions-Nachweisung darthut, aufgewendet. Beide Gemeinden sind aber nicht in der Lage gewesen, diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu bestreiten und mußten bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ein Darlehn von 2000 Thln. aufnehmen.

Anlage zu Nro. 28.

Diese Schuld drückt die Gemeinden, welche meistens aus armen Winzern besteht, schwer, indem sie bei 200 Prozent Umlagen auf Grund- und Klassensteuer die laufenden Bedürfnisse kaum zu decken wissen. Altenahr hat als Gemeinde-Vermögen nur einige Morgen Wiesen und Weinberge, deren Kosten auch noch nicht gedeckt sind, und einige Waldparzellen. Kreuzberg hat kein Vermögen.

Die königliche Regierung wolle hieraus hochgeneigtest ersehen, daß die Deckung der qu. Schuld die Steuerkraft der Gemeinden stark gefährdet und erlaube ich mir deshalb ganz gehorsamst zu bitten, bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage hochgeneigtest befürworten zu wollen, daß den Gemeinden aus dem Bezirksstraßenfonds eine Unterstützung resp. Zuschuß zu dem qu. Bau gewährt werde.

Meine Bitte gründet sich darauf, daß die Brücke früher von dem Staat gebaut, unterhalten und später den Gemeinden übergeben wurde.

Im Jahre 1811 stellte der Präfect dem damaligen in Kreuzberg wohnenden Bürgermeister eine Geldsumme zur Verfügung, um davon nach seiner Entschliesung entweder bei Püsgfeld oder bei Kreuzberg eine Fahrbrücke zu erbauen. Der Bürgermeister entschloß sich für den Bau einer Brücke bei Kreuzberg.

Die Erbauung dieser Brücke fällt zusammen mit dem Momente, daß der dortige Weg durch Napoleon zur Bezirksstraße designirt ward. Die Erbauung der Fahrbrücke war kein Bedürfniß für das Dorf, weil die vorhandene Fußbrücke ausreichte, sondern nur für die Bezirksstraße und wirklich ward sie nur aus Staatsfonds erbaut und bis zum Jahre 1843 auch aus diesem Fonds unterhalten.

Als im Jahre 1843 die alte Straßenstrecke verlassen wurde, wurde die Brücke den Gemeinden übergeben. Im Jahr 1850 bedurfte dieselbe einer durchgreifenden Reparatur und wurde deshalb der Antrag gestellt, diese auf Staatskosten bewirken zu lassen, welcher Antrag aber abgelehnt wurde. Diese Reparaturkosten sowie die Unterhaltungskosten haben außer den erheblichen Frohnden bis zum Jahre 1865 den bedeutenden Betrag von 900 Thln. erreicht.



Königliche Regierung wolle hieraus entnehmen, daß die Gemeinden gewiß viel für die Brücke gethan haben und einer Unterstützung würdig sind.

Der Bürgermeister: Sattler.

## Bericht des 7. Ausschusses,

betreffend

eine Petition der Gemeinden Altenahr und Kreuzberg um eine Unterstützung von 2000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter Wachter.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Anlage zu Nr. 28.

Die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg waren genöthigt, im Jahre 1865 eine kaufällig gewordene Brücke über die Ahr durch eine neue massive Brücke zu ergänzen, welche laut Nachweisungen 2195 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gekostet hat, von welcher Summe, da keine eigenen Mittel vorhanden sind und waren, 2000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse als Darlehn aufgenommen wurden.

Beide Gemeinden (insbesondere Kreuzberg) sind arm, zahlen zur Bestreitung ihrer Communal-Bedürfnisse 200% Umlagen auf Grund- und Klassensteuer, so daß die Vertretung beider Orte, durch die Deckung der genannten Schuld, die Steuerkraft der Gemeinde gefährdet glaubt.

Im Weiteren wird ausgeführt, daß die vormalige Brücke vom Staate gebaut und bis 1843 unterhalten worden sei; in diesem Jahre sei die alte Straßenstrecke verlassen und die Brücke für die Bezirksstraße überflüssig geworden, worauf die Gemeinden sie haben übernehmen und bis 1865 einzig an Reparaturkosten die bedeutende Summe von 900 Thalern verausgaben müssen. Nunmehr mußte zum Neubau einer Brücke geschritten werden, der wie oben angegeben 2195 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gekostet, was die Gemeinden in Rücksicht auf ihre schlechte finanzielle Lage veranlaßt hat, sich um eine Unterstützung an die Königliche Regierung in Coblenz zu wenden, von welcher sie indessen mit ihrem Gesuche an den Hohen Provinzial-Landtag verwiesen worden sind.

Der Ausschuß lehnte die Bewilligung einer Unterstützung im Betrage von 2000 Thalern ab, beschloß dagegen zu befürworten, daß der Hohe Landtag in Berücksichtigung der ärmlichen Lage der Gemeinden eine Unterstützung von etwa 1000 Thalern an die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg aus dem Bezirksstraßenfond bewilligen möge.

### Der 7. Ausschuß:

Graf Beißel, Vorsitzender. Wachter, Referent. M. F. Graf Wolff-Metternich.  
 Frhr. v. Fürstenberg. Schult. Frhr. v. Rynsch. Paulssen. Rußbaum.  
 Gemünd. Zores. J. Bartels. H. Graff.

Unterstützung der  
 Gemeinde Spabrücken  
 zum Bau einer Straße  
 in der Richtung Wall-  
 hausen-Kreuznach.

### Nro. 29.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen achten Plenarsitzung beschlossen hat, aus den in beiliegenden Aktenstücken

näher entwickelten Gründen der Gemeinde Spabrücken zum Bau einer Straße in der Richtung Wallhausen-Creuznach die Summe von 1000 Thalern als Unterstützung zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall

Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 115.

Wallhausen, den 12. März 1868.

Hohe Stände-Versammlung!

Anlage zu Pro. 29.

Die gehorsamst Unterzeichneten wagen es, Namens der ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinde Spabrücken, nachstehende Vorstellung mit Bitte ehrerbietigst vorzutragen:

Diese am Königlichen Soonwalde gelegene Gemeinde hatte von jeher das Bedürfnis guter Communicationswege und mußte nothgedrungen vorerst den Neubau eines Verbindungsweges nach Wallhausen-Creuznach in Angriff nehmen, um ihre Bodenerzeugnisse vortheilhafter verwerthen und ihre sonstigen Bedürfnisse leichter herbeischaffen zu können, indem zuvor die Feldproducte nur durch Tragen zu Markt gebracht wurden. Diesen Wege-Neubau hat die Gemeinde nun in 1866 in einer Länge von 320 Ruthen ausgeführt, wobei aber wegen des schwierig zu bearbeitenden Terrains die Gesamtbaukosten incl. Feldentschädigung sich auf die zuvor nicht geahnte hohe Summe von 4335 Thalern 25 Sgr. 8 Pf. belaufen haben. Eine frohdeweise Ausführung dieser Wegestrecke war nicht möglich, auch schon deshalb nicht, da die Wegelinie größtentheils durch Felsen zieht. Die Gemeinde ist äußerst arm, hat eine kalte, nasse Gemarkung, die nur in sehr warmen und trockenen Jahren fruchtbringend ist, der größte Theil der Einwohner besteht aus Hüttenarbeitern, die von ihrem Lohne ihre Familien kümmerlich ernähren, und haben dieselben jährlich an Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse 50 Prozent auf die directen Steuern aufzubringen. Als theilweise Deckung auf erwähnten hohen Kostenbetrag war die Gemeinde nur 450 Thaler abzutragen im Stande, so daß noch an Baukosten der bedeutende Betrag von 3886 Thalern als Schuldenlast besteht, deren Deckung aber ohne anderweitige Beihilfe der schwer gedrückten, unbemittelten Gemeinde rein unmöglich ist, zumal da auch außerdem noch für die Gemeinde die gebieterische Nothwendigkeit vorliegt, den Weg

nach Argenschwang à 286 Ruthen Länge,

„ Münchwald à 392 „ „

„ Stromberg à 436 „ „

neu auszubauen. Die Königliche Regierung hat auch die sehr drückenden Verhältnisse der Gemeinde anerkannt, indem hochdieselbe der letztern zur Ausbesserung eines andern alten Weges eine Unterstützung von 200 Thalern bewilligte.

Im Hinblick auf die den gänzlichen Ruin der Gemeinde drohende Schuldenlast erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten vertrauensvoll an die hohe Vertretung der Provinz zu wenden mit der gehorsamsten Bitte,

„hohe Stände-Versammlung wolle höhern Orts hochgeneigtest den Antrag stellen, der armen Gemeinde Spabrücken eine Unterstützung von 1000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds oder aus allgemeinen Staatsmitteln zu bewilligen.“

Der Bürgermeister: v. König.

Der Ortsvorsteher von Spabrücken: Fuchs.

## Bericht des siebenten Ausschusses, betreffend

eine Petition der Gemeinde Spabrüchen um eine Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds  
von 1000 Thalern.

Referent: Abgeordneter Wachter.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Anlage zu Nr. 29.

Die Gemeinde Spabrüchen im Kreise Kreuznach unternahm im Jahre 1866 auf Veranlassung der Behörden den Neubau einer Straße nach der Richtung Wallhausen-Kreuznach in einer Länge von 320 Ruthen.

Die Gemeindevertretung kam der Anregung zum Bau dieser Straße mit großer Bereitwilligkeit nach, indem ein dringendes Bedürfnis anerkannt werden mußte, um die Bodenerzeugnisse, die bis dahin nur durch Tragen zum Markte gebracht wurden, per Fuhre fortschaffen und vortheilhafter verwerthen zu können, ebenso sämtliche Bedürfnisse leichter herbei zu führen.

Man ging dabei von der Ansicht aus, den Bau frohndeweise ausführen zu können, sah sich indessen durch große Terrain-Schwierigkeiten sehr bald genöthigt, mit Hülfe von Bergleuten zum Sprengen ganzer Felsgruppen die Straße zu vollenden.

Auf diese Weise kam die Gemeinde trotz der vielen Frohndarbeiten in eine Schuldenlast von 3886 Thalern, die sie ohne anderweitige Beihülfe total zu ruiniren droht, zumal die gebieterrische Nothwendigkeit vorliegt, noch einige Straßenstrecken auszubauen, wenn die Verhältnisse der Einwohner nicht ganz in Rückgang gebracht werden sollen.

Die Gemeinde hat als solche kein Vermögen und der größte Theil der Bewohner sind Hüttenarbeiter und Tagelöhner, die ihre Familien kümmerlich ernähren.

Die königliche Regierung hat bereits auf Vorstellung des Landrathes aus ihr zustehenden Unterstützungsfonds circa 500 Thaler bewilligt, welche allerdings zur Linderung, indessen keineswegs zur Beseitigung des Nothstandes ausreichen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse schlägt der Ausschuß vor, der hohe Landtag wolle eine Unterstützung von Tausend Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds an die Gemeinde Spabrüchen bewilligen.

### Der siebente Ausschuß.

Graf von Beißel, Vorsitzender. Wachter, Referent. M. F. Graf Wolff-  
Metternich. Frhr. v. Fürstenberg. Schult. Paulssen. Baron v. Rynsch.  
Rufbaum. Fores. Gemünd. J. Bartels. H. Graff.

Nro. 30.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Die Petition der  
Gemeinden Wald und  
Merscheid im Kreise  
Solingen um Erstat-  
tung der Kosten für  
die Baumpflanzungen  
an der Merscheider  
Bezirksstraße.

Erw. Excellenz beehre ich mich das gefällige Handschreiben vom 25. d. M. Nro. 129 L. C., den rubricirten Gegenstand betreffend, nebst seinen Anlagen mit dem Bemerkten hierbei ganz ergebnis zurückzureichen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — achten — Plenarsitzung beschlossen hat, den Gemeinden Wald und Merscheid, wenn gleich dieselben zur Anlage der Baumpflanzungen an der Merscheider Bezirksstraße verpflichtet waren und deshalb einem Gesuche wie das

vorliegende grundsätzlich nicht entsprochen werden könne, ausnahmsweise und mit Rücksicht auf ihre Dürftigkeit eine Entschädigung von zusammen 250 Thalern aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall:

Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 145.

**Nro. 31.**

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 10. Plenarsitzung beschlossen hat, den Gemeinden Norheim und Niederhausen im Kreise Kreuznach aus den, in den abschriftlich beigelegten Actenstücken (Petition und Referate) näher entwickelten Gründen die Summe von 2000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfond zum Bau einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen zu bewilligen.

Unterstützung der  
Gemeinden Norheim  
und Niederhausen im  
Kreise Kreuznach zum  
Bau einer Straße  
von Münster a. Stein  
bis Niederhausen aus  
dem Bezirksstraßen-  
Fonds.

Der Landtags-Marschall:

Fhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 156.

Nüdesheim, den 25. März 1868.

Schon lange her ist die Thalstraße von Münster a./Stein über Norheim, Niederhausen nach Staudernheim und von da nach Sobernheim im Project gewesen, aber wegen der fehlenden Baunmittel, namentlich der Ueberwindung der großen Terrainschwierigkeiten zwischen Norheim und Niederhausen bis jetzt unausgeführt geblieben. Da aber seit der Eröffnung der Eisenbahn durch das Nahethal der Mangel einer Thalstraße von Jahr zu Jahr immer fühlbarer wird, hat der Königliche Herr Landrath zu Kreuznach im letzten Jahre durch den Königlichen Herrn Bau-Inspector Conradi die Straßenlinie aufnehmen, nivelliren und den Ausbau und zwar zunächst von Münster a./Stein nach Niederhausen auf eine Länge von 1500 Ruthen berechnen und veranschlagen lassen. Die Ausführung dieser Straßenstrecke auf die Breite von 24 Fuß würde nach vorliegender Berechnung im mäßigsten Anschlag 16,140 Thlr. kosten, eine Summe, die von den theilhaftigen mittellosen Gemeinden Münster a./Stein, Traisen, Norheim und Niederhausen beim besten Willen nicht aufgebracht werden kann. Wollte man auch vorläufig von dem Ausbau der Straße von Münster a./Stein bis Norheim absehen, weil zwischen diesen Orten bereits ein nothdürftiger fahrbarer Verbindungsweg besteht, so bleibt aber doch die Ausführung des Weges zwischen Norheim und Niederhausen unerläßliches Bedürfnis, weil beide Gemeinden, wenn man von einem Meilen weiten auch schlechten über das Gebirg führenden Fuhrweg absehen will, nur durch einen lebensgefährlichen Fußpfad durch steile Fels- und Berg-Abhänge und durch Weinberge verbunden sind. Die Aus-

Anlage zu Nr. 31.

führung dieser kleinern Straßenstrecke wird aber der großen Terrainschwierigkeiten halber mindestens ein Geldopfer von 10,000 Thln. erfordern, wozu die beiden verpflichteten Gemeinden Norheim und Niederhausen mit einer größtentheils armen Bevölkerung von 614 und resp. 459 Seelen unermügend sind. Zudem besitzt Norheim noch aus der Befriedigung dringender baulicher Cultusbedürfnisse eine Schuldenlast von 1500 Thln. und Niederhausen eine solche von 6500 Thln., deren Beseitigung noch große Opfer erfordert. —

Nichts destoweniger kann aber doch die Herrichtung des gedachten Weges nicht unterbleiben, wenn die beiden Gemeinden, namentlich Niederhausen, das von allem Verkehr abgeschnitten ist, nicht völlig verarmen sollen. Wenn auch von den an den projectirten Weg angrenzenden Weinbergbesitzern, welche zumeist auswärts wohnen, ein entsprechender Beitrag zur Herstellung des Weges zu erwarten steht, so bleibt doch noch zur Realisirung des Projects viel zu thun übrig, was die Kräfte der betheiligten zwei armen Gemeinden völlig übersteigt, weshalb ich mich denn ermunthige:

• Einen hohen Provinzial-Landtag ehrerbietig zu bitten, den Gemeinden Norheim und Niederhausen zu dem außerordentlich nothwendig gewordenen Wegebau aus dem der Provinz zur Disposition gestellten Fonds etwa 2000 Thlr. hochgeneigtest bewilligen zu wollen.“

Zu der Hoffnung gütiger Willfähring habe ich die Ehre in aller Ehrerbietung zu verharren als Einem hohen Provinzial-Landtag

gehorsamster

Geibel, Bürgermeister.

### A n t r a g.

Anlage zu Nr. 31.

Es wolle dem hohen Provinzial-Landtage gefallen, von der Behörde die Gewißheit zu erlangen, daß sofort eine Chaussee oder doch wenigstens ein fahrbarer Weg auf der linken Rheinseite (preussischen Seite) der Nahe als Fortsetzung des von dem Bade Münster am Stein bis Norheim bereits angelegten, von dem letzteren Dorfe über Niederhausen und Boos nach Sobernheim in die nach Saarbrücken führende preussische Chaussee angelegt werde.

### G r ü n d e.

Das Nahe-Thal, reich an Production, aber vernachlässigt in seinen Wegen, ist seit sieben Jahren durch die Eisenbahn aufgeschlossen, die, weil sie nur sehr sparsam Anhaltspunkte hat, die meisten Dörfer decentrirt. Dort kam man noch deutlich die frühere Landes-Zersplitterung wahrnehmen. Einzelne Dörfer, bedeutend durch ihre Wein-Production, wie z. B. Norheim und Niederhausen, liegen kaum eine halbe Stunde auf ein und derselben Nahe-Seite neben einander, ohne alle und jede Wege-Verbindung. Die einzige Communication geschieht auf einem Fußpfade von 1 bis 2 Fuß, der aber, weil er durch schroff abschüssige Weinberge hinzieht und der Willkühr einzelner Grundbesitzer preisgegeben ist, dadurch höchst gefährlich ist, daß er einerseits von hohen Weinbergs-Mauern und andererseits von haushohen Abgründen begrenzt wird.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche hier bereits vorgekommen sind, hätten der Wege-Polizei längst Veranlassung zu einer dringend nöthigen Mutation geben müssen.

Durch die Frequenz des Bades Münster wird gerade diese an Naturschönheiten so reiche Gegend sehr häufig besucht. Außerdem ist es das Lokal-Bedürfniß der Landwirthschaft, des Weinbaues und des Verkehrs im Allgemeinen, das eine Wege-Verbindung zu einer dringenden Nothwendigkeit macht, indem dadurch das jetzt fast unbenutzte, an den südlichen Abhängen liegende und zur Anlage von Weinbergen besonders geeignete Land über eine Stunde Weges weit der Landwirthschaft aufgeschlossen wird, und liegt es auch jedenfalls ebensowohl im Interesse als in der Ehre des Staates, dies durch den Ausbau einer fahrbaren Straße oder Chaussee und zwar aus betreffenden Staatsmitteln zu ermöglichen, zumal



die dortigen Gemeinden auch für anderwärts seit einer Reihe von Jahren durch ihre Matrifular-Beiträge zu Kreis-Wege-Verbindungen beigetragen haben, ohne daß die eigenen Bedürfnisse eine billige Berücksichtigung fanden.

Der Landtags-Abgeordnete:  
Joh. Müller aus Langenlonsheim.

## Bericht des 7. Ausschusses

betreffend

ein Gesuch der Gemeinden Münster a. Rhein, Fraifen, Norheim und Niederhausen um eine Unterstützung von 2000 Thalern aus einem der Provinz zur Disposition gestellten Fonds.

Referent: Wächter.

Das Raethal entbehrt zur Verbindung der Gemeinden Münster a./Stein, Fraifen, Norheim und Niederhausen jeden Fahrweg und ist ein Fußweg zwischen den genannten Gemeinden nur mit Lebensgefahr zu passiren.

Anlage zu No. 19.

Die Dringlichkeit des Bedürfnisses, hier eine Straße zu bauen, ist von der Behörde mit großem Nachdruck anerkannt worden und das Gesuch um eine Unterstützung von der Regierung sehr befürwortet.

Die Terrainschwierigkeiten sind so bedeutend, daß die Gemeinden befürchten müssen, einen Anschlag, Seitens des Herrn Wegebauinspectors Conradi in Kreuznach auf 16140 Thlr. fixirt, noch weit überschritten zu sehen.

Sämmtliche 4 Gemeinden sind mittellos und durch bedeutende Schuldenlasten nicht in der Lage, den Bau in Angriff zu nehmen, wenn ihnen nicht die Aussicht eröffnet wird, aus einem Provinzialfonds unterstützt zu werden. Die Gemeinden Norheim und Niederhausen haben trotz anerkannten Fleißes successive die Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen herangewachsen sehen und leidet man den Rückgang der Verhältnisse dieser Orte hauptsächlich daher, daß sie von allem Verkehr abgeschnitten sind, nur mit großen Kosten ihre Produkte zu Märkte bringen und ihre Bedürfnisse beschaffen können.

So hat die Gemeinde Niederhausen bei einer armen Bevölkerung von 459 Seelen 6500 Thlr. Schulden für Cultusbedürfnisse entrichten müssen, da von den einzelnen Einwohnern gegenwärtig keine weiteren Steuern verlangt werden können.

Die königliche Regierung in Coblenz befürwortet, wie bereits gesagt, das Gesuch dringlich und beantragt eine Beihilfe von 2000 Thlrn. aus dem Provinzial-Hilfsfonds zu gewähren.

Der Ausschuß, nach genauer Erwägung der Verhältnisse, schlägt daher dem hohen Landtage vor, die erbetene Summe von 2000 Thlrn. an die beiden Gemeinden Norheim und Niederhausen aus dem Provinzial-Hilfsfonds, eventuell aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

### Der siebente Ausschuß.

Graf Beißel, Vorsitzender. Wächter, Referent. Frhr. v. Fürstenberg. Dr. Wurzer. Bremig. Gemünd. Schult. J. Bartels. Münster. Paulßen. Rußbaum. Baron v. Hynsch. Zores. Frhr. v. Loë. M. J. Graf Wolff-Metternich. H. Graff.

## Bericht des VIII. Ausschusses

über die Entnahme der von dem Bürgermeister Geibel zu Hüffelsheim zum Bau einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen erbetenen Unterstützung von 2000 Thln. aus dem Fonds der Provinzial-Hülfskasse.

Referent: Abgeordneter von Eynern.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Anlage zu Nr. 31.

Dem VIII. Ausschuss ist die Petition des Bürgermeisters Geibel zu Hüffelsheim auf Bewilligung von 2000 Thln. aus Provinzialfonds zur Erbauung einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen, nebst dem Bericht des VII. Ausschusses nachträglich zugewiesen, um zu begutachten, ob dem eventuellen Antrage dieses Ausschusses dahin Folge zu geben sei, daß die erbetene Summe aus dem zur Disposition der Stände stehenden Fonds der Provinzial-Hülfskasse bewilligt werden möge. —

In Erwägung, daß die erst projectirte Straße von einer Länge von circa 1500 Ruthen den Character einer Bezirksstraße in sich trägt; daß zum Fertigbau solcher Straßen der Bezirksstraßenfonds in Fällen großer Bedürftigkeit autorisirt sei Beihilfen zu gewähren; daß solche Beihilfen in erster Linie auch bei diesem Straßenfonds nachzusuchen und zu leisten sind; daß der betreffende westrheinische Bezirksstraßenfonds Coblenz auch nach seiner finanziellen Lage im gegebenen Falle dazu im Stande ist; daß auch Staatsprämien in höheren Beträgen in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit der Straßen und die Bedürftigkeit der Gemeinden erkannt wird, bewilligt werden; daß es dagegen unmöglich zugegeben werden kann, daß der Provinzial-Hülfskassenfonds Unterstützungen auf sich nehme, zu welchen andere Provinzial-Institutionen und Genossenschaften berechtigt, zunächst verpflichtet und auch befähigt sind; weil ein solches Verfahren nur zu bald dahin führen würde, den Hülfskassenfonds, — mittelst dessen die Provinzial-Anstalten für Blinde, Taubstumme u. zunächst zu ihrer Erhaltung dotirt werden müssen — völlig zu erschöpfen, — kann der VIII. Ausschuss es durchaus nicht befürworten, die erbetenen 2000 Thlr. dem Dispositionsfonds der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

Der Vorsitzende: Fehr. von Leykam. v. Eynern, Referent. Becker. Roeggerath. Schult. Dr. Wurzer. J. Horst. Fehr. Raiz von Freng. Contzen. Clemens. Bremig.

### Nro. 32.

L. M. Nro. 12 d. d. den 30. März 1868.

Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Köln pro 1864 bis 1866.

Benachrichtigung, daß der Landtag in seiner siebenten Sitzung beschlossen hat, bezüglich der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1864—1866 die Decharge zu ertheilen.

### Nro. 33.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Verwendung des zur Verfügung der Provinzial-Stände stehenden Gewinn-Antheiles der Provinzial-Hülfskasse.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Rheinische Provinzial-Landtag über den in der Provinzial-Hülfskasse zu seiner Disposition stehenden Fonds während seiner jetzigen Diät in der Art Verfügung getroffen hat, daß die in nachfolgender Zusammenstellung enthaltenen Zuschüsse von ihm bewilligt worden sind:

## A. Als jährlicher Zuschuß für jedes der Jahre 1868 und 1869.

1. Den vier Seminar-Taubstumm-Anstalten der Provinz . . . . .	Thlr. 4000
2. Den Taubstumm-Anstalten zu Köln und Aachen je 1000 Thlr., zusammen . . . . .	" 2000
3. Der Blinden-Anstalt in Düren . . . . .	" 5000
4. Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erwerbung einer eigenen Seidenhaspelungs-Anstalt . . . . .	" 300
Zusammen Thlr. 11,300	

## B. Als einmaliger Zuschuß.

5. Der Blinden-Anstalt in Düren zu baulichen Zwecken . . . . .	Thlr. 1000
6. Der Universität Bonn zur Erweiterung ihrer Bibliothek . . . . .	" 5000
7. Der Irrenanstalt zu Siegburg für Verlegung der Düngergrube . . . . .	" 880
8. Der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke . . . . .	" 1000
9. Der Gemeinde Waldbreitbach zum Bau einer Brücke . . . . .	" 1000
10. Der Badegesellschaft Neuenahr zum Bau einer Brücke über die Ahr, an Stelle des bereits vom Landtage im Jahre 1864 bedingungsweise zum Straßen- bau von Wadenheim nach Heimersheim bewilligten und noch disponiblen Zuschusses von . . . . .	" 3000
insgesamt Thlr. 11,880	

an einmaligen Zuschüssen.

Erw. Excellenz wollen die Güte haben, das Weitere zu veranlassen und außerdem davon gefällige Kenntniß nehmen, daß der Landtag für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse die nachbemerkten Wahlen vollzogen hat.

## 1. Zu Mitgliedern der Direction die Abgeordneten:

Oberbürgermeister Becker,  
Freiherr von Geyr,  
Bürgermeister Schult.

## 2. Zu deren Stellvertretern die Abgeordneten:

Freiherr von Frenß,  
Horst.  
Zores.

## 3. Zu Mitgliedern des Ausschusses die Abgeordneten:

Freiherr von Leykam,  
Ringel,  
von Ehnern,  
Conzen,  
Dr. Wurzer.  
Freiherr von Loe.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 63.

## Nro. 34.

L. M. Nr. 58 d. d. den 30. März 1868.

Rechnungen der  
Taubstummenschulen  
der Provinz pro  
1864—1866.

Benachrichtigung, daß der Landtag bei Prüfung der Rechnungen der Taubstummenschulen zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied pro 1864—1866 nichts zu bemerken gefunden.

## Nro. 35.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Bewilligungen für die  
Taubstumm-  
Anstalten in der  
Rheinprovinz.

Ew. Excellenz erlaube ich mir die in der 7. Plenar-Sitzung des 19. Provinziallandtags gefaßten Beschlüsse auf die Anträge des Provinzial-Schul-Collegiums, betreffend die Verhältnisse der mit den Schullehrerseminaren der Rheinprovinz verbundenen Taubstumm-Anstalten, in Nachstehendem ganz ergebenst mitzutheilen:

1) Der hohe Provinziallandtag beschloß, wie für die Jahre 1865 und 1866 so auch für die Jahre 1867 bis incl. 1870 aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Zwecke der Taubstumm-Anstalten die Summe von 4000 Thln. jährlich mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Anstalten in Aachen und Cöln je 1000 Thaler mit Rücksicht darauf, daß der Stadt Aachen von den 60 neu geschaffenen Stellen 15 definitiv und der Stadt Cöln wegen des an den 4 Seminar-Anstalten noch mangelnden Raums ebenfalls 15 Stellen vorläufig zugewiesen sind, die Anstalten in Brühl und Kempen zusammen 1000 Thlr. und die beiden Anstalten in Moers und Neuwied ebenfalls 1000 Thlr. zusammen erhalten.

2) Zur Deckung der Mehrausgabe aus derselben Kasse den 4 Seminar-Anstalten jährlich eine Summe von 2000 Thln. als Thenerungszulage für Kleider und Verpflegung, Gehaltszulage für die Lehrer, so wie für Miethe zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dem hohen Landtage bei seinem nächsten Zusammensein Etats und Verwaltungsbericht über die sämtlichen Anstalten zur Prüfung und Beschlußfassung von einer besonderen ständischen Verwaltungs-Kommission vorgelegt werden, und derselbe über das an den 2000 Thln. allenfalls Ersparte sodann Beschluß fasse. Die Thenerungszulage soll nach Kopf der Pflöglinge, die Miethe für Brühl und Besoldungs-Erhöhung nach Bedürfniß vertheilt werden.

3) Die 3419 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., welche in den Jahren 1865 und 1866 nicht zur Verwendung gekommen, sind den 4 Seminar-Anstalten als Baufonds zu belassen. Nachdem der Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalten im Jahre 1864 4000 Thlr. und jetzt noch weitere 2000 Thlr. jährliche Beiträge bewilligt hat, erscheint der Anspruch auf eine größere Einwirkung Seitens desselben in die Organisation und Verwaltung dieser Anstalten wohl begründet.

Hieran schließt sich der Antrag auf Ernennung einer ständischen Commission, welcher die Aufstellung der Etats in Gemeinschaft mit den bestehenden Verwaltungs-Behörden und die Begutachtung der Rechnungen sowie fortdauernde Beaufsichtigung der Anstalten überwiesen würde.

Je einem Mitgliede dieser Commission würde die specielle Beaufsichtigung einer einzelnen Anstalt unter Berücksichtigung der confessionellen Zugehörigkeit anzuvertrauen sein, und würde die vorbezeichnete ständische Commission dem Provinzial-Landtage über die Verwaltung sämtlicher Anstalten den Bericht zu erstatten haben.

Als Commissarien sind vom Provinzial-Landtage gewählt: Herr vom Brud von Grefeld für Moers, Herr Hauptmann Mund in Brücken, Kreis Mülheim, für Neuwied, Herr Oberbürgermeister Congen von Aachen für Aachen, Herr Oberbürgermeister Bachem und Horst für Cöln, Brühl und Kempen.

Der Landtags-Marschall

An

Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 59.

hier.

## Nro. 36.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich, von den heutigen Beschlüssen des 19. rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ in Düren hiermit ganz ergebenst Kenntniß zu geben. Gemäß denselben hat der Provinzial-Landtag

Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.

- 1) die von Ev. Excellenz vorstufweise auf die Provinzial-Hülfskasse angewiesenen, zur Erhaltung der Blinden-Anstalt erforderlich gewesenen 4000 Thaler, als Zuschußbeitrag der Provinz für die Verwaltung des Jahres 1867 nachträglich genehmigt;
  - 2) die Erhöhung des bisherigen jährlichen Zuschusses von 4000 Thalern auf 5000 Thaler für die Jahre 1868 und 1869 bewilligt;
  - 3) einen einmaligen extraordinären Zuschuß von 1000 Thalern für bauliche Zwecke, insbesondere zur anderweiten baulichen Einrichtung der bis Ende vorigen Jahres von der aufgelösten Bergschule benutzten Räumlichkeiten für den Etat des Jahres 1868 gewährt; um respective diese Beträge sub 2 und 3 dem Dispositionsfonds des Landtages bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen;
  - 4) das Pensions-Reglement für die Beamten und Lehrer an der Blinden-Anstalt, wie dasselbe von dem königlichen Schulcollegium entworfen und von Ev. Excellenz befürwortet worden, genehmigt hat; jedoch mit der zusätzlichen Bestimmung, daß die Pensionsbeiträge der Beamten und Lehrer von denselben nicht geleistet werden sollen, wenn den Staatsbeamten diese Beitragsverpflichtung auch auf gezeigtem Wege erlassen werden möchte;
- und 5) in Betreff der ihm vorgelegten Rechnungen der Jahre 1865 und 1866 nichts zu erinnern gefunden.

Indem ich hinsichtlich dieser Beschlüsse und ihrer Motive auf den Inhalt des beifolgenden Referats des 8. Ausschusses Bezug zu nehmen mir erlaube, beehre ich mich, schließlich noch mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag die Abgeordneten

Herren Berghauptmann Noeggerath,  
 „ Freiherr von Leykam,  
 „ W. von Cynern,  
 „ Böninger,

zu ständischen Commissarien für die Provinzial-Blindenanstalt gewählt, respective wiedergewählt hat.

Der Landtags-Marschall:  
 Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
 Excellenz

L. M. Nr. 54.

hier.

## Nro. 37.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag mit Bezug auf das verehrliche Schreiben vom 15. März ds. Js. beschlossen hat, aus dem Fonds des zur Verfügung der Stände stehenden Anttheils vom Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse auf fernere 6 Jahre einen jähr-

Bewilligungen für die Provinzial-Archive.



lichen Beitrag von 100 Thalern für jedes der beiden Staats-Archive zum Zwecke des Ankaufs von Archivalien, Büchern u. s. w. zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 19.

**Nr. 38.**

Düsseldorf, den 27. März 1868.

Wiederbeziehung der  
Stelle des ständischen  
Registrators und  
Kanzlei-Inspectors.

In der Anlage bittet der Königliche Regierungs-Sekretair Tauwel II., ihm die Stelle als ständischer Registrator und Kanzlei-Inspector bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage zu übertragen.

Der Königliche Staats-Archivar Dr. Harleß, welcher früher diesen Posten bekleidete, hatte denselben niedergelegt und ich übertrug ihn bei dem gegenwärtigen Landtage provisorisch dem 2c. Tauwel II.

Der 2c. Tauwel II. ist von dem gegenwärtigen Landtage vollkommen geeignet für die betreffenden Funktionen erkannt worden. Se. Majestät der König hatte in dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 20. November 1858 genehmigt:

„daß die ständische Beamtenstelle, in welcher künftig die Funktionen des Registrators und Kanzlei-Inspectors vereinigt werden sollen, und welche die Stände-Versammlung dem Hülfsw-Arbeiter an dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf, Dr. Harleß zu übertragen beabsichtigt, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thlr. Diäten während der Dauer der Landtage, dotirt werde.“

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung hat der gegenwärtige Landtag beschlossen, daß der 2c. Tauwel II. zum Registrator und Kanzlei-Inspector des Landtages, mit demselben Gehalte und denselben Diäten, welche früher für den 2c. Harleß bestimmt gewesen sind, vom 1. d. Mts. ab, definitiv ernannt werde.

Da der 2c. Tauwel II. Königl. Regierungs-Sekretair ist, so wird es erforderlich sein, die Erlaubniß zur Uebnahme dieses Nebenamtes höhern Orts zu erwirken. Ew. Excellenz ersuche ich daher, geneigtest das desfalls Erforderliche veranlassen zu wollen, und sodann das weiter Nöthige in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Der Landtags-Marschall:  
Fhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 98.

**Nro. 39.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mit Marginal-Schreiben vom 19. März a. c. zugefertigte Eingabe des vormaligen ständischen Kanzleigehülfen zc. Breuer, Bitte um nachträgliche Bewilligung der fixirten jährlichen Remuneration von 50 Thalern betreffend, ganz ergebenst zu remittiren.

Die Remuneration  
des ständischen  
Kanzlei-Gehülfen.

Der früher bei dem Rheinischen Landtage angestellt gewesene ständische Kanzleigehülfe zc. Breuer war im Laufe des J. 1866 ausgetreten und seine Funktionen hat von der Zeit seines Austritts ab der Bibliothek- und Archivdiener Salentin besorgt.

In Erwägung, daß es unter den vorliegenden Umständen der Billigkeit gemäß sei, den Betrag der fraglichen fixirten Remuneration vom 1. October 1866 bis zum 15. d. M. gleichmäßig zwischen dem zc. Breuer und dem zc. Salentin zu theilen, hat der Rheinische Provinzial-Landtag diesen Modus zum Beschlusse erhoben.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, mit der Bitte, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 68 u. 123.

**Nro. 40.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Der seitherige ständische Kanzlei-Gehülfe Breuer ist als solcher ausgetreten und als Gerichtsvollzieher in Zell an der Mosel ernannt. Bei dem gegenwärtigen Landtage habe ich vorläufig dem J. H. Müller jene Funktion übertragen. Der Rheinische Landtag hat denselben dafür als qualifizirt erkannt und den Beschluß gefaßt, ihm die bisherigen Funktionen des zc. Breuer definitiv zu übertragen und zwar mit einer jährlichen Remuneration von 50 Thalern vom 15. d. M. ab.

Wiederbesetzung der  
Stelle des ständischen  
Kanzlei-Gehülfen.

Ew. Excellenz bitte ich ganz ergebenst, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 99.

**Nro. 41.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15. März 1868 L. C. Nr. 31 ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat:

Reinigung der stän-  
dischen Mobilien zc.  
durch Wc. Pesch.

„der Wittve des verstorbenen Archivdieners Pesch die Beaufsichtigung und Reinigung der ständischen Räume und Mobilien gegen Zahlung einer monatlichen Entschädigung von 3 Thln. aus dem ständischen Dispositions-Fonds auch ferner zu übertragen.“

An Ew. Excellenz stelle ich demnach das ergebenste Gesuch, das Nähere in dieser Beziehung veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 30.

**Nro. 42.**

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Der 19. Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Petition des Landraths des Kreises Akenau, welche Ew. Excellenz mir unterm 15. März sub Nr. 17 übersandt, einer gründlichen Prüfung unterworfen.

Der Antrag, die gewünschten 4000 Thlr. aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen, fand keine Unterstützung, ebenso wenig konnte aus den Mitteln des Bezirksstraßenfonds die gewünschte Beihilfe befürwortet werden, da aus demselben schon mehrere Unterstützungen bewilligt waren.

Bei der anerkannten Dürftigkeit der Gemeinden, welchen ohne weitere Beihilfe die Mittel zur baulichen Vervollendung aufzubringen unmöglich ist, ist beschlossen worden:

Ew. Excellenz zu bitten, es höheren Orts zu befürworten, daß den Gemeinden Kelberg und Bergard, sowie den Gemeinden Borler und Nolen zu der bewilligten Staatsprämie von je 8000 Thlrn. und 7000 Thlrn. pro Meile eine Erhöhung auf je 10000 Thlr. pro Meile zu Theil werden möge.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 16.

**Nro. 43.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Rheinische Landtag den Beschluß gefaßt hat: in Anerkennung dessen, was vor 50 Jahren durch die Gründung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. wohlthätig für die Provinz geschehen ist, aus den dem Landtage zur Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, eine einmalige Gabe von 5000 Thalern der gedachten Universität zur Vermehrung ihrer Bibliothek zufließen zu lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 168.

Erhöhung der  
Chaussee-Neubau-  
Prämien für die  
Gemeinden Kelberg  
u. A.

Geschenk von 5000  
Thlrn. an die Rhei-  
nische Friedrich-Wil-  
helms-Universität.

**Nro. 44.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände beschlossen haben, der Section für Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die 3 Jahre 1867, 1868 und 1869 eine jährliche Beihilfe von 300 Thln. aus den zu ihrer Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse unter der Bedingung zu bewilligen, daß der landwirthschaftliche Verein fernere Anträge dieser Art besser begründe, und die Resultate, welche mit diesen Zuschüssen erlangt würden, mittheile.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 101.

Die Bewilligung eines fernern Zuschusses von 300 Thln. jährlich auf 3 Jahre aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse an die Section für Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen.

**Nro. 45.**

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, der Wittwe des verstorbenen ständischen Registrators Schmitz aus dem zur ständischen Disposition stehenden Antheile an den Provinzial-Hülfsfonds eine einmalige Unterstützung von Fünf und zwanzig Thalern zu bewilligen.

Ev. Excellenz ersuche ich, demnach das Nähere hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 76.

Unterstützung der Wittwe des ständischen Registrators Schmitz.

Seite 111

Erklärung des Herrn ...

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

Die ...

...

...

...

...

...

...

Seite 112

Erklärung des Herrn ...

Die ...  
...  
...

Die ...  
...  
...

Die ...

...

...

...

...

...

...